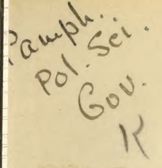


Studien

zur

atslehre des monarchischen Prinzipes

(Einleitung; die historischen und philosophischen Grundlagen)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

welche mit Genehmigung

der Hohen Juristischen Fakultät

der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

am Sonnabend, den 10. März 1906

zugleich mit den angehängten Thesen öffentlich verteidigen wird

Erich Kaufmann

Referendar im Bezirke des Königl. Kammergerichts

Opponenten

Bruno Kaufmann Kammergerichtsreferendar
Franz Kaufmann studiosus iuris

Leipzig 1906
Druck von Oscar Brandstetter



Meinen Eltern



Vorwort.

Die vorliegenden „Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzipes“ bilden den Anfang einer größeren Schrift: „Der moderne Staat und die Staatsformen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie“, deren erster Teil: „Die Staatslehre des monarchischen Prinzipes“ demnächst im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen erscheinen wird.

Berlin, im Februar 1906.

E. Kaufmann.



Inhaltsübersicht.

Einleitung.

§ 1. Das Thema, seine Einteilung und Behandlung.

Erster Teil.

Die Staatslehre des monarchischen Prinzipes.

Erstes Kapitel.

Die historischen und philosophischen Grundlagen.

§ 2. Die absolute Monarchie als Vorgänger des Verfassungsstaates.

Einleitung.

§ 1. Das Thema, seine Einteilung und Behandlung.

I. Der Gegensatz von Monarchie und Republik hat nicht aufgehört seit den Tagen des Aristoteles die Staatslehre zu beschäftigen. Auch heute gehört das Problem noch zu den aktuellen: abgesehen davon, daß die Anwendung der Kategorien Monarchie und Republik auf die komplizierteste moderne Staatsart, auf den Bundesstaat, ein wichtiges und ungelöstes, ja überhaupt selten mit Präzision gestelltes Problem[1]) ist, bereitet schon die Lehre von den „Staatsformen“ im modernen Einheitsstaat Schwierigkeiten. So hat außer den vielfachen Erörterungen des Problemes im Zusammenhange eines Systems der „allgemeinen Staatslehre“, wie sie gerade in der letzten Zeit wieder häufiger erschienen sind, im Jahre 1903 v. Martitz „die Monarchie als Staatsform“ in einer akademischen Rede behandelt; und das von Bernatzik in der Vorrede seines Vortrages über „Republik und Monarchie“ schon 1892 angekündigte „größere Werk über die Staatsformen“ steht noch immer aus.

Daß die mehr politische Art der Griechen, sich in den Reichtum des staatlichen Lebens zu versenken, für uns nicht mehr maßgebend sein kann, ist von Bernatzik und v. Martitz übereinstimmend dargetan worden.[2]) Ebensowenig aber vermag dies die „neuere“ Staatslehre, die sich zur Konstruktion des Territorialstaates zuerst im Frankreich des 16. Jahrhunderts bildete. Zwar beruht noch „heute die allgemeine Meinung über den Hauptunterschied der Verfassungen“ auf dieser Lehre, indem darauf abgestellt wird, daß, wo die Staatsgewalt der Gesamtheit der Staatsbürger zusteht, eine Republik, — wo sie das Recht einer physischen Person ist,

---

[1]) In prinzipieller Weise gestellt hat das Problem eigentlich nur Otto Mayer: Republikanischer und monarchischer Bundesstaat, im Arch. f. öff. Recht, Bd. 18 (1903) S. 337 fg.

[2]) Bernatzik Republik und Monarchie (1892) S. 17; v. Martitz, die Monarchie als Staatsform (1903) S. 14/15.

eine Monarchie gegeben ist.[3]) Aber die absolutistische Fassung des Souveränitätsbegriffes, die dieser Saatslehre eigen ist, mußte es mit sich bringen, daß der Formenreichtum der konstitutionellen Staaten dieser absoluten Kategorien spottete, und daß eine bemerkenswerte Anzahl von Autoren der modernen Staatslehre dieser Einteilung „unsicher, zweifelnd, ja ablehnend gegenübersteht".[4])

Unsere staatsrechtlichen Grundbegriffe sind eben auf einem Boden erwachsen, der den modernen Erscheinungsformen der Staatsidee, dem konstitutionellen Einheits- und Bundesstaate, völlig fremd ist: es waren der mittelalterliche Staat mit seinem patrimonialen Gepräge und der ihn ablösende absolut-monarchische Einheitsstaat, an denen sich unsere Grundbegriffe gebildet haben. Und die gesamte Staats- und Weltanschauung dieser Zeiten hat ihre Spuren in der Struktur dieser Begriffe hinterlassen. Sodann war nicht das Bestreben den bestehenden Rechtszustand zu begreifen und zu konstruieren, sondern der Wunsch ihn zu ändern, die Unzufriedenheit mit ihm, oder die Absicht ihn gegen solche Angriffe zu verteidigen und zu rechtfertigen, der erste Anlaß, über die dem Staatsleben zugrunde liegenden Begriffe nachzudenken. Der „Gregorianische Kirchenstreit" gab dem Mittelalter die erste große Gelegenheit einer Darlegung und polemischen Auseinandersetzung entgegengesetzter Ansichten.[5]) Und die „neuere" Staatslehre hatte den modernen Staat gegen die Kirche, das Reich und die feudale Gesellschaftsordnung in schwerem Kampfe durchzusetzen; ihr „Souveränitätsbegriff" war ein rechter „polemischer Begriff".[6]) Als ein Kampfbegriff wurde der Souveränitätsbegriff der französischen Staatslehre dann auch von Bogislav von Chemnitz und von Pufendorf[7]) nach Deutschland übernommen.

Die absolute Monarchie zu begründen und den deutschen Bundesstaat zu sprengen war die Absicht dieser Suveränitätslehre. Wir dürfen daher nicht von ihr verlangen, daß ihre Begriffe das geeignete Werkzeug sind, um den Verfassungsstaat und den

---

[3]) v. Martitz a. a. O. S. 6—7.

[4]) v. Martitz (a. a. O. S. 7, 8, 9, 18) nennt hierfür Kant, Heeren, Schloezer und Roscher, neben denen etwa noch Hegel (Grundlinien d. Philosoph. d. Rechts § 273) und Vorländer (Die Staatsformen in ihrem Verhältnis zur Entwicklung der Gesellschaft in der Tübinger Zeitschrift f. d. gesamt. Staatswiss. Bd. 14, 1858) zu nennen wären.

[5]) Vgl. Rehm Geschichte der Staatswiss. (1896) S. 160fg.

[6]) Vgl. Jellinek Allgem. Staatslehre (2. Aufl.) 1905 S. 426fg.

[7]) Vgl. Gierke Joh. Althusius . . . S. 181fg. Frühere ähnliche Tendenzen verfolgende Autoren (vgl. A. Heusler Deutsche Verfassungsgeschichte 1905 S. 253) kommen gegenüber diesen nicht in Betracht.

Bundesstaat konstruktiv zu erfassen, und wir dürfen uns nicht wundern, daß häufig eine Jnadaequanz besteht zwischen dem zu konstruierenden Rechtszustande und den zur Verfügung stehenden Begriffen. — Dieser höchst interessante Prozeß, wie man versucht den neuen Inhalt in den alten Formen zu begreifen, wie sich das neu erwachsene Leben immer wieder gegen diese Meisterung aufbäumen muß, und wie eine Umbiegung und Umprägung der alten Begriffe notwendig wird, wird den Gegenstand unserer Erörterungen bilden.

Es soll also nicht zunächst der Staatsbegriff selbst ab ovo entwickelt und aus diesem die Konsequenzen gezogen werden; sondern es wird sich darum handeln, zu zeigen, wie die Staatslehre versucht hat mit ihren Begriffen das Problem des Verfassungsstaates und seiner Formen zu lösen, woran diese Versuche scheitern mußten, und auf welche neuen Begriffe die Entwicklung und die Forderungen des Verfassungsstaatsproblemes hinweisen. Wir werden die in Betracht kommenden Autoren einer kritischen Analyse unterwerfen und zu zeigen versuchen, in welchen Beziehungen die von ihnen zugrunde gelegte Staatsauffassung unfruchtbar ist zur Konstruktion der für den Verfassungsstaat charakteristischen Probleme. Es soll beispielsweise gezeigt werden, inwiefern bei der Konstruktion des Tronverzichtes, der Wahlmonarchie, der Rechtsstellung des Regenten, des Parlamentes, der Richter, der Minister usw. Widersprüche mit den Konsequenzen der von den einzelnen Autoren gemachten Grundvoraussetzungen unvermeidlich sind, und inwiefern wesentliche Institute des konstitutionellen Staates von diesen Grundvoraussetzungen aus unverstanden bleiben müssen.

II. Es wird sich also weder um die politische Genesis des Verfassungsstaates, um die Verfassungsdiskussionen und die Verfassungskämpfe, noch um eine Geschichte des modernen Staatsgedankens, um eine Staatslehre des 19. Jahrhunderts, sondern in erster Linie um die Verfolgung von Konstruktionsproblemen handeln. Hieraus resultiert der Gesichtspunkt, der uns für die Einteilung des Stoffes maßgebend zu sein hatte.

Der Verfassungsstaat steht in einem doppelten Gegensatz: einerseits zu dem dualistisch-ständischen Staate des Mittelalters, andererseits zu der absoluten Monarchie der neueren Zeit: die Konstruktion hatte daher seine Eigenart nach beiden Seiten hervortreten zu lassen. Die erste Tendenz mußte sein, die Einheitlichkeit der Staatsgewalt gegenüber der mittelalterlichen Spaltung derselben in Fürsten und Stände, Kaiser und Reichstag zu unterstreichen:

der Nachweis der Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Souverän mußte ein notwendiges Konstruktionsziel werden. Und je nach der Art und Stärke, mit der man eine Auseinandersetzung und Gegenüberstellung des Verfassungsstaates mit seinem anderen Gegensatze, der absoluten Monarchie, für erforderlich hält, müssen sich zwei Tendenzen in der Lösung dieses Konstruktionsproblemes ergeben.

Auf der einen Seite wird man die in der absoluten Monarchie erreichte Antithese gegen den Staat des Mittelalters für fähig halten, auch die Ideen des Verfassungsstaates, der gegenüber dem ständisch-patrimonialen Staate des Mittelalters wesentlich Volksstaat ist, in sich aufzunehmen und sich zu einem konstitutionellen Staate aus- und umzubilden. Denn man glaubt mehr ein Überwuchern volksmäßiger und damit revolutionärer Elemente fürchten zu müssen, als das Ausarten der Monarchie in Absolutismus und Despotismus. So argumentiert die Staatslehre des monarchischen Prinzipes. (Erster Teil.)

Auf der anderen Seite wird man der Monarchie diese Fähigkeit, Volksstaat zu werden, nicht zutrauen, und man wird gerade die Hervorhebung des Volkes in der Verfassung des Staates als die einzige Garantie gegen Entartungen und Ausschreitungen des monarchischen Elements ansehen: die Staatslehre der Volkssouveränität. (Zweiter Teil.)

Mit der grundsätzlichen Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Souverän, die der Staatslehre des monarchischen Prinzipes und der Volkssouveränitätslehre gemeinsam ist, aber streitet das Prinzip der Gewaltenteilung, in welchem die konstitutionelle Doktrin Lockes und Montesquieus den Angelpunkt jedes Verfassungsstaates sieht. Muß das Thema der beiden ersten Teile in dem Nachweis, daß die gesamte Staatsgewalt im Souverän vereinigt bleibt, bestehen, so hat der Dritte Teil zu zeigen, wie sich eine richtig verstandene Teilung der Gewalten mit der richtig verstandenen Einheit der Staatsgewalt verträgt.

Nach dem bisher Gesagten können wir unsere drei Prinzipien nur als Konstruktionstendenzen in dieser Weise einander koordiniert gegenüberstellen. Denn als Staatstheorien sind die Volkssouveränitätslehre und die Gewaltenteilung häufig miteinander verbunden gewesen; und während die Volkssouveränitätslehre eine für alle Staaten geltende Doktrin aufzustellen beansprucht, ist das monarchische Prinzip nichts als ein an Monarchien gerichtetes Postulat. Da aber die Theoretiker, die auf dem Boden des monarchischen Prinzipes stehen, auch zu den Republiken Stellung

nehmen und auch sie zu konstruieren versuchen mußten, so wenig erwünscht ihnen diese Staatsform auch sein mochte, so blieb ihnen nichts übrig als die hierzu erforderlichen Begriffe aus der eigenen Rüstkammer zu holen, wie ja auch für die Volkssouveränitätslehrer die Monarchie nicht die ideale Staatsform war, im Hinblick auf die sie ihre Begriffe geschaffen hatten. In diesem Sinne werden wir von einer Staatslehre des monarchischen Prinzipes sprechen, und es wird sich herausstellen, daß in der Tat ein geschlossenes System eigenartiger Begriffe besteht, das diesen Namen verdient.

Das monarchische Prinzip, die Volkssouveränitätslehre und der Grundsatz der Gewaltenteilung sind uns verschiedene Methoden die staatsrechtlichen Grundbegriffe zu prägen, indem hier andere Merkmale unterstrichen sind wie dort, und so verschiedene Begriffe von den Elementen, Organen und Funktionen des Staates entstehen, und indem vor allem die Grundanschauung von der staatlichen Einheit und Herrschaft eine entgegengesetzte ist.

So sehr sich auch die Volkssouveränitätslehre und das monarchische Prinzip als Staatstheorien einander nähern können, weil die Fürsten- und die Volkssouveränität immer mehr in eine Staatssouveränität übergehen, und so sehr auch hierdurch beide Theorien Momente des Grundsatzes der Gewaltenteilung annehmen müssen, da die konstitutionelle Gliederung der Verfassung immer weniger eine schroffe Einseitigkeit der begrifflichen Deutung zuläßt: als Konstruktionstendenzen müssen unsere drei Prinzipien Gegensätze bleiben. Solange das Staats- und Einheitsgefühl für die Konstruktion den Nachweis einer Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Fürsten oder Volk fordert und dadurch auch eine bestimmte Art der staatsrechtlichen Begriffsbildung bedingt, — solange werden wir von einer Staatslehre des monarchischen Prinzipes oder der Volkssouveränität sprechen müssen.

Die Folge dieses zunächst rein auf die Konstruktionsfragen abstellenden Einteilungsprinzipes muß natürlich sein, daß Autoren, die unter dem üblichen Gesichtspunkt ihrer Staatstheorie einander nahe stehen, getrennt, und daß Autoren, die man zu trennen pflegt, nebeneinander zu stellen sein werden. So müssen ferner die unter den üblichen historischen Gesichtspunkten hell beleuchteten gegenseitigen Beeinflussungen, die zwischen den von uns zu sondernden Entwicklungsreihen stattgefunden haben, die hinüber- und herüberspielenden Fäden, die beide Reihen miteinander verweben, in den Schatten zurücktreten. Und doch glauben wir, daß unsere Einteilung keine äußerliche, zufällige, bloß formalistische, sondern im höchsten Sinne eine innerlich begründete Einteilung ist.

Denn die Art der Begriffsbildung, von der wir sprechen, ist eben nichts bloß Formales, Zufälliges und Äußerliches, sondern sie hängt ab von den letzten Motiven der Welt- und Staatsauffassung: welche Momente für die Begriffe der Einheit, der Herrschaft und der staatlichen Elemente, Organe und Funktionen als die „wesentlichen" angesehen werden, ist tief begründet in den Lebensanschauungen der einzelnen Denker, auch wenn sie sich keine Rechenschaft davon ablegen konnten oder mochten. Bald ist das philosophische Bedürfnis, völlige Klarheit über die letzten Fragen zu erlangen, bald die philosophische Begabung, die erlangte Klarheit in adäquate Begriffe zu fassen nicht stark genug entwickelt, als daß man ihre ausdrücklich formulierte Staatstheorie wirklich als den Ausdruck ihres Staatsgefühles gelten lassen dürfte. So notwendig daher auch an sich die Art Begriffe zu bilden und zu konstruieren, von der staatlichen Grundauffassung abhängt, so kommt doch das Herauswachsen des juristischen Formalismus aus der philosophischen Sphäre nur bei ganz wenigen, zugleich auch philosophisch begabten, Rechtslehrern zu deutlichem Ausdruck. Wenn wir daher versuchen wollen, bei den Einzelnen noch hinter ihre ausdrücklich formulierte Staatstheorie zu leuchten, so glauben wir ihrem Wesen in höherem Grade gerecht zu werden als die übliche Betrachtungsart dieser Entwicklungen.

So wird es zum Beispiel befremden, wenn wir Mohl, Bluntschli, Gerber, Laband u. a. mit Stahl in dieselbe Entwicklungsreihe stellen. Und doch lassen sich die bei ihnen zwischen Staatstheorie und Konstruktionsmethode obwaltenden Widersprüche, die aufzuzeigen sein werden, nicht anders lösen, als durch den Nachweis, daß das ihren Begriffen zugrunde liegende Staats- und Einheitsgefühl in einer bestimmten Weltanschauung wurzelt: es muß eine ganz bestimmte Art die Welt und die Dinge anzusehen, der Behauptung zugrunde liegen, daß es für die Einheit des Staates notwendig ist, daß die gesamte Staatsgewalt in einem „Träger" vereinigt sein muß. Die Philosophie ist etwas Unvermeidliches, sie ist kein Luxus, den man auch nicht treiben könnte. Und „die Abweisung der philosophischen Vorfragen bedeutet . . . nur, — wie Gierke treffend bemerkt hat — daß irgend eine Weltanschauung, die durch das philosophische Denken . . . zu wissenschaftlich geschulter Aufzeigung und Erprobung ihres Gehaltes gezwungen werden würde, in unmethodischer und fragmentarischer Weise zur Geltung gelangt".[8]) Die Philosophie, deren

---

[8]) Gierke in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. . . . Bd. VII (1883) S. 1119.

Grundanschauung die notwendige Vereinigung der gesamten Staatsgewalt fordert, ist, wie Hänel richtig erkannt hat, nicht Kritizismus, sondern „Metaphysik“,[9]) — und zwar — wie wir zu zeigen versuchen werden — die Metaphysik des spekulativen Irrationalismus Stahls und des individualistischen Rationalismus Rousseaus.

III. So sehen wir, wie die Konstruktionsprobleme, wenn man sie ernsthaft erfaßt, über sich selbst hinausweisen in die Sphäre der Philosophie und der Weltanschauung. Wir werden daher an die Spitze unserer drei Teile je einen philosophischen Typus stellen, bei dem jene Einheit des Konstruktionsstiles und der formulierten Welt- und Staatsauffassung deutlich nachweisbar ist: Stahl für das monarchische Prinzip, Rousseau für die Volkssouveränitätslehre und Hegel für den Grundsatz der Gewaltenteilung; — der Staat als „sittliches Reich“ unter einer historisch und religiös gegründeten „legitimen Autorität“, der Staat als „volonté générale“ unter der Herrschaft der Gesetze, und der Staat als „vernünftiger Organismus“ und „objektiver Geist“ — das sind die Gegensätze, um deren Auseinandersetzung es sich in letzter Linie handeln wird.

Wir werden hierdurch zugleich einen kritischen Beitrag zur Geschichte der Rechtsphilosophie liefern, indem es sich nicht mehr allein um die Fruchtbarkeit der unseren drei Prinzipien gemäß gebildeten Begriffe für die Konstruktion handelt, sondern zugleich darauf ankommt, auf den eigentlichen Grund der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit zurückzugehen und die diese Begriffsbildung leitenden Wertvorstellungen selbst zu kritisieren. — An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! — Aber nicht nur an den Früchten für die konstruktive Bewältigung des gegebenen Rechtsstoffes, sondern auch an den Früchten für die Weltanschauung. Wie die Einheit und die Persönlichkeit des Staates, die Geltung des Rechtes, die Bedeutung allgemeiner Gesetze und der Herrschaft gefaßt werden, das hat sich nicht allein an den Konstruktionsproblemen des Staatsrechts zu bewähren, sondern es liegt darin zugleich ein Lösungsversuch der allgemeinen Probleme der Einheit, der Persönlichkeit, der Geltung usw.,

---

[9]) Hänel D. Gesetz im formell. u. materiell. Sinne S. 149, 150: „Mit der Metaphysik“, — sagt er — „welche um der notwendigen Einheitlichkeit und Planmäßigkeit aller Staatstätigkeit willen die rechtliche Vereinigung aller staatlichen Funktionen in einem Organe fordert, ist die Mannigfaltigkeit der positivrechtlichen Erscheinungen . . . vollkommen unverträglich und unerklärlich.“

der von den Spezialproblemen des Staatsrechts nicht getrennt werden kann. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß unser Versuch nachzuweisen, wie noch heute allgemein übliche Begriffe ihre geistige Heimat in der Weltanschauung der deutschen Spekulation haben, von vornherein dem stärksten Mißtrauen ausgesetzt ist: denn wie weit fühlt man sich entfernt von den unwissenschaftlichen Methoden des spekulativen Denkens und seinen Voraussetzungen!

Wir werden mit Stahl und der Staatslehre des monarchischen Prinzipes beginnen, obgleich Stahl zeitlich nach Rousseau und Hegel steht und das monarchische Prinzip geschichtlich als ein späteres Gegenspiel der Volkssouveränitätslehre und der Gewaltenteilung erscheint. Aber gerade dies dürfte Stahl zur Einführung geeignet machen: er kennt seine beiden Gegner und entwickelt seine Ansichten im Kampfe gegen sie, er glaubt Hegel sowohl wie Rousseau, die er selbst für seine hauptsächlichsten Widersacher ansieht, überwunden zu haben. Sodann ist Stahl der einzige Jurist unter unseren drei Typen: die Entwicklung seiner philosophischen Ansichten ist daher im Hinblick auf unsere Probleme erfolgt. Und endlich führt uns die Verfolgung der Gedankenreihen des monarchischen Prinzipes mitten in die heutige deutsche Staatsrechtswissenschaft, wo die Lehre von der notwendigen Vereinigung der gesamten Staatsgewalt noch immer als die herrschende zu bezeichnen ist; auch die unseren Verfassungsurkunden und unserer politischen Sprache zugrunde liegenden Begriffe sind die des monarchischen Prinzipes.

Dies wird auch eine verhältnismäßig große Ausführlichkeit unseres ersten Teiles rechtfertigen: wir werden in ihm eine feste Grundlage auch für die späteren Ausführungen zu schaffen suchen, auf die immer wieder zurückgegriffen werden kann.

Erster Teil.

Die Staatslehre des monarchischen Prinzipes.

Erstes Kapitel.

Die historischen und philosophischen Grundlagen.

Wie ist es gekommen, daß die Staatslehre des monarchischen Prinzipes in Deutschland die offizielle des 19. Jahrhunderts geworden und noch heute als die herrschende zu bezeichnen ist?

Diese Frage wird uns der folgende Paragraph beantworten.

§ 2. Die absolute Monarchie als Vorgänger des Verfassungsstaates.

I. Es war für den Verfassungsstaat und seine Konstruktion von hoher Bedeutung, daß er auf dem Kontinent die absolute, streng zentralisierte Monarchie vorfand, und nicht wie in England unmittelbar aus dem ständisch-dualistischen Staate des Mittelalters erwachsen ist. Denn dadurch war er genötigt, seine Institute in den geschlossenen Bau eines einheitlichen und in sich vollendeten Staatswesens einzugliedern, — und er fand ein fertiges System fest geprägter öffentlich-rechtlicher Begriffe vor, deren Übertragung auf die neuen Institute Schwierigkeiten bereiten mußte. Die Staatslehre des monarchischen Prinzipes versuchte die Lösung der hiermit gegebenen Konstruktionsprobleme.

Auch auf die Geschichtsauffassung der Entstehung des modernen Staatsgedankens hat diese Tatsache eingewirkt: alles, was sich bis zur Erschaffung der absoluten Monarchien ereignet hat, erscheint von sekundärer Bedeutung für den Bestand und den Charakter der heutigen Staatenwelt, wie auch alle früheren staatsrechtlichen Reflexionen vor der Aufstellung des absoluten Souveränitätsbegriffes durch Jean Bodin zurücktreten müssen und nur für die völlig anders geartete Staatenwelt des Mittelalters Beachtung

zu verdienen scheinen. Nur dem absoluten Fürstentum, den Ideen der Herrschaft und des Imperiums und dem monarchischen Souveränitätsbegriff glaubt man den modernen Staat zu verdanken, die Volkssouveränitätslehre und die naturrechtlichen Vertragstheorien erscheinen lediglich als Vorbereiter der staatszerstörenden Revolution, und daß auch Friedrich der Große der Vertragslehre gehuldigt hat, wird als ein merkwürdiger Tribut angesehen, den er den herrschenden Gedanken seines Zeitalters gezollt hat; die Verfassungsentwicklung Englands endlich erscheint als eine nur durch seine insulare Stellung zu erklärende Anomalie. *Das monarchische Prinzip gilt als der alleinige Schöpfer, Träger und Förderer des modernen Staatsgedankens.*

Aber mit Unrecht.[1] Die Geschichte des ausgehenden 13. und sodann des 14. bis 16. Jahrhunderts lehrt, daß es große nationale Bewegungen des gesamten Volkes waren, die unser modernes Staatensystem geschaffen haben, daß keineswegs nur die Erneuerung der römischen Imperium-Idee, sondern vor allem auch die Wiederbelebung des aristotelischen demokratischen Staatsgedankens wirksam gewesen ist,[2] ja daß die Souveräne nur dadurch Führer und

[1] Die folgenden Ausführungen sind keine eigenen forschenden Untersuchungen. Es soll nur versucht werden, bekannte Resultate im Zusammenhange der Verfassungsentwicklung darzustellen und dabei darauf hinzuweisen, inwiefern jene Geschichtsauffassung des „monarchischen Prinzipes" falsch verfährt, wenn sie einseitig die Bedeutung der Fürsten und der absoluten Monarchie für die Entstehung des modernen Staates und der öffentlich-rechtlichen Grundbegriffe hervorhebt. Der Grund für das Vorwiegen dieser Geschichtsdarstellung scheint mir darin zu liegen, daß die erste historische Rückbesinnung im 19. Jahrhundert von einer Zeit und von Männern ausging, die in schroffem Gegensatz zu der Revolution und dem Naturrecht standen, denen alles, was an Volkssouveränität, Gewaltenteilung oder Parlamentarismus erinnerte, verdächtig war, und die sich, ihren Restaurationstendenzen entsprechend, vorwiegend an der absoluten Monarchie orientierten. Unterstützt wird diese Neigung durch die akademische Trennung der deutschen Rechtsgeschichte und des Staatsrechts. Die Darstellung des Staatsrechts beginnt mit der Zeit des Rheinbundes und der Gründung des Deutschen Bundes, also mit der Zeit, wo die deutsche Landeshoheit zu einer wirklich öffentlich-rechtlichen — absoluten — Staatsgewalt geworden ist. Und von diesem Staatsgewaltbegriffe pflegt man auch für die *Konstruktion* auszugehen, unter Vernachlässigung anderer, nicht minder öffentlich-rechtlicher Begriffe, die in der deutschen Rechtsgeschichte nach Existenz ringen. *Bodinus* wird der Apostel der modernen Staatsrechtswissenschaft, und ein Mann wie *Marsilius von Padua* wird dem Mittelalter zugerechnet!

[2] Auf diese *begriffliche* Entwicklung werden wir in einem späteren Zusammenhange (im § 8) eingehen, und zu zeigen haben, welche Bedeutung der Begriff der *αὐτάρκεια* für die Geschichte des Souveränitätsbegriffes und der modernen Staatsidee hatte. Hier handelt es sich zunächst nur um das *politische Leben*.

Förderer des modernen Staatsbewußtseins werden konnten, daß sie sich zu Organen dieser großen nationalen Bewegung machten.

In der Zeit des Höhepunktes der universalistischen Tendenzen des Mittelalters, die durch die Herrschaft der großen Päpste und die Kreuzzüge bezeichnet wird, wurde die nationale Idee geboren. Gerade während der Kreuzzüge, bei denen die Fürsten ihre Völker zu einer großen internationalen Aufgabe in das Heilige Land führten, kamen die nationalen Gegensätze zum Bewußtsein; Deutsche, Franzosen und Engländer begannen sich als Nationen zn fühlen.[3]) Vor allem wurden die Städte, die Bürger, der „dritte Stand“, die natürlichen Gegner der Kirche, ihrer mönchischen Askese wie ihrer hierarchischen Machtzwecke,[4]) welche durch die Erschließung der neuen Handelswege den unmittelbarsten Gewinn aus den Kreuzzügen zogen, die Träger der nationalen Bewegung sowie der modernen Staats- und Kulturideen.[5]) Und hier ist es wiederum bemerkenswert, daß die italienischen Städte in dieser Entwicklung voranschritten, wo die Erinnerung an den antiken demokratischen Staat immer lebendig geblieben war.[6]) Wenn sich die lombardischen Städte mit Alexander III. gegen Friedrich I. vereinigten und Innozenz III. sich auf die norditalienischen Städte gegen Friedrich II.

---

[3]) Vgl. H. v. Eicken Geschichte u. System d. mittelalterl. Weltanschauung 1887, S. 757fg. Die Gedichte Freidanks und des Landgrafen Ludwig enthalten interessante Belege: vgl. v. Eicken, S. 759. Landgraf Ludwig der Fromme sang damals:

„Und môhten tiusche liute
daz lant gewinnen hiute,
die Walhe sin in so gehaz
sie gunnens den heiden michels baz.“

Vgl. auch Arnold E. Berger Die Kulturaufgaben der Reformation, S. 35fg., insbes. S. 42fg.

[4]) Vgl. Ranke Weltgeschichte, Bd. IV, S. 446; v. Eicken a. a. O., S. 751fg.; Gierke Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 300; Berger a. a. O. S. 59fg.

[5]) „Auf den deutschen Städten zumeist beruhte die deutsche, aus der Freiheit der französischen wie italienischen entwickelte sich die französische und italienische Nationalität.“ (Ranke a. a. O. S. 402.)

[6]) Vgl. Ranke a. a. O. S. 103, 429, 446. Arnold von Brescia rief Konrad im Namen von „Senat und Bürgerschaft“ gegen Innozenz II. (S. 91—93); und Friedrich I. und seine Minister sollen von den Ideen Arnolds „nicht unberührt geblieben“ sein (S. 105—106). Mailand hatte keine Konsularverfassung (S. 104). Cola di Rienzi hatte ähnliche Hoffnungen auf Ludwig wie Arnold auf Konrad (S. 391, 399). Wie die italienische Tyrannis in ihrer Staatsidee und ihrem Verhalten oft ausdrücklich das alte römische Imperium zum Vorbild nahm, „ebenso schlossen sich ihre Gegner, sobald sie mit theoretischer Besinnung zu Werke gingen, den antiken Tyrannenmördern an“: vgl. Burckhard Die Kultur d. Renaiss. in Italien, Bd. I, S. 61. Für die französischen Städte vgl. Esmein Cours élémentaire d'histoire du droit français (2e édit.) S. 299.

stützen konnte, so kam hierin nicht „eine Faktion, sondern eine große Idee“ zum Ausdruck: „dem Gedanken der Unabhängigkeit der europäischen Reiche stellten sich die Städte zur Seite mit ihrem Streben nach einer auf freier Wahl beruhenden, bis auf einen gewissen Grad autonomen Verfassung“; und das „hell aufflammende Nationalgefühl der Italiener“ kämpfte gegen die „kaiserliche Herrschaft über die ganze Halbinsel“. „Aus der Tiefe des europäischen Lebens erhoben sich mächtige Bestrebungen, welche sich der Idee des Kaisers, das römische Imperium und dessen Rechte zu erneuern, widersetzten.“ [7])

Als Philipp der Schöne von Frankreich den päpstlichen Forderungen Bonifaz' VIII. Widerstand entgegensetzen wollte, wußte er kein besseres Mittel als jene große Ständeversammlung des gesamten Reiches im Jahre 1302 zu berufen, in welcher der dritte Stand zum ersten Male „zu wirklicher Bedeutung kam“. Diese Versammlung erklärte, daß, wenn Philipp die römischen Übergriffe je dulden würde, sie sie nicht dulden wollte. [8]) Was Friedrich II., der seine Laufbahn als päpstlicher Kaiser begonnen hatte, als Einzelner errungen hatte, „innerliche und ideale Opposition gegen den geistlichen Staat überhaupt“, [9]) wurde hier von den Repräsentanten einer ganzen Nation laut verkündet. Ebenso hatte Ludwig der Baier in seinem Kampfe gegen Johann XXII. die nationale Bewegung seiner Stände, und besonders das städtisch-bürgerliche Element hinter sich. [10]) Wir stehen im Zeitalter des Marsilius von Padua. 1338 vereinigten sich die deutschen Kurfürsten, um die päpstlichen Ansprüche zurückzuweisen, zu Rhense: sie versprechen hiervon nicht zu lassen „umb kheinerlei gebot, von wem die khomen mögten“, sie sollen keine „dispensation, absolution, relaxation, abolition, in integrum restitution“ gelten lassen, „wann es khum oder wie es khum . . . von kheiner Gewalt des, der sich des annehmen wolt.“ [11]) Und dies in selbstbewußter deutscher Sprache: [12]) denn

---

[7]) Ranke a. a. O. S. 112, 164.

[8]) Ernst Alexander Schmidt, Geschichte von Frankreich (in Geschichte der europ. Staaten, herausgeg. von Heeren und Ukert) Bd. I S. 665fg.; Ranke a. a. O. S. 350; v. Eicken S. 761—762; Esmein a. a. O. S. 496—497. „Es ist die Idee des besonderen Reiches und Staates, die in den Ständen ihren Ausdruck findet, welche nun der allgemeinen Kirche mit ihren unerträglichen Rechten gegenübertritt.“ (Ranke a. a. O. S. 352.)

[9]) Ranke a. a. O. S. 216, 279.

[10]) Lamprecht Deutsche Geschichte Bd. IV S. 90, 101.

[11]) Altmann und Bernheim Ausgew. Urkunden z. Erl. d. Verf. gesch. Deutschl. im Mittelalter (2. Aufl.) S. 42.

[12]) Altmann u. Bernheim a. a. O. S. 41 Vorbemerkung zu Nr. 24—26.

es ist zugleich das Zeitalter der Entwicklung und des Emporkommens der einzelnen Landessprachen.[13])

Vor allem aber ist die englische Geschichte typisch; auch hier hat sich „die politische Selbständigkeit und das Nationalgefühl“ im Gegensatz gegen das Papsttum entwickelt: gegen die Unterwerfung von König Johann unter die Oberherrlichkeit des Papstes erhoben sich die englischen Stände und ertrotzten die Magna Charta.[14]) Während der Papst und der König von Frankreich, die ein national empfindendes England nicht brauchen konnten, für die unbeschränkte Machtvollkommenheit des Königs eintraten, entschloß sich Simon von Montfort, der Protektor des Reiches, in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts neben den Baronen auch die Städte und das bürgerliche Element zum Parlament zu berufen, um möglichst entschieden gegen jene auftreten zu können.[15]) Gneist nennt den 28. Januar 1265 den „Geburtstag des Unterhauses“.[16])

Wir sehen, das es sich hier um durchgreifende und umfassende Gesamtbewegungen im europäischen Leben handelt, bei denen die Fürsten nicht immer die Führer waren, denen sie vielmehr folgen mußten.

II. In dieser Zeit ist es auch, und nicht etwa erst im Zeitalter der absoluten Monarchien, wo die Grundlagen der modernen Verfassungsideen gelegt wurden und die Keime der Verschiedenheit in der englischen und kontinentalen Entwicklung begründet sind.

In allen drei Staaten waren dieselben Kräfte wirksam und die gleichen Elemente miteinander im Kampfe; und es hat damals nicht viel daran gefehlt, daß auch Deutschland und Frankreich in ähnliche konstitutionelle Bahnen eingelenkt wären wie England. Wenn man seinen Standpunkt in den Zeiten des ausgehenden Mittelalters wählt, scheint die Verfassungsentwicklung, die England genommen hat, weit eher die normale zu sein als die kontinentale, wo die großen, auf die innere Entwicklung einwirkenden Ereignisse, die Reformation, die Gegenreformation, der 30jährige Krieg und die Rezeption des römischen Rechtes, weit mehr die Entwicklungslinie von dem zu erwartenden Wege abgelenkt haben, als dies in England der Fall war.

England konnte schon in diesem Zeitalter der nationalen und bürgerlichen Bewegung zum Verfassungsstaat werden, weil die

---

[13]) Ranke a. a. O. S. 359, 402.

[14]) Ranke Englische Geschichte Bd. I S. 72; Gneist Englische Verfassungsgesch. S. 243—245.

[15]) Ranke Weltgesch. S. 410, 411; Engl. Gesch. Bd. I. S. 77—82; v. Eicken a. a. O. S. 765.

[16]) Gneist a. a. O. S. 271.

Macht der Großen, die erst unter Richard II. und Heinrich VI. ihren Höhepunkt erreichte, damals nicht so stark entwickelt war, daß sie, wie in Deutschland, bereits ein entschiedenes Übergewicht vor den städtisch-bürgerlichen Elementen besaß. Hier war daher die Schaffung eines Unterhauses möglich.

Die Zeit der drei Eduarde von 1272—1377 schafft bereits die Vorstellung des „Königs im Rat", des „rex in parliamento", und die Auffassung des Parlamentes als eines „verfassungsmäßigen Gliedes der Reichsverwaltung".[17]) Auch die „Commons" erhalten Anteil an Steuerbewilligung und Gesetzgebung, und das Parlament wird als ein „Ganzes" angesehen.[18]) Vor allem aber wird bereits von dem in der Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden Bracton die Stellung des Königs klar als in und unter dem Rechte befindlich erkannt und das Prinzip des Rechtsstaates den absolutistischen Formeln des römischen Rechtes gegenübergestellt.[19]) Im 15. Jahrhundert war der Repräsentativgedanke offiziell und allgemein durchgedrungen und der in der Zeit vor der großen Revolution lebende Kronjurist Coke gibt bereits dem Gedanken der Einigung von König und Parlament im Staate deutlichen Ausdruck.[20])

Jedenfalls hatte das Zweikammerparlament überall an der Geschichte und der nationalen Entwicklung Anteil gehabt, und dadurch so festen Fuß im Verfassungsleben gefaßt, daß es in zwei Revolutionen der absolutistischen Reaktion, die sich hier wie in den anderen europäischen Staaten mit der Gegenreformation verband,[21]) siegreich standhalten konnte und in bewußtem Bruche mit den theokratischen Vorstellungen des Mittelalters eine neue Welt- und Staatsanschauung zur Geltung brachte.[22]) Während bis zum 14. Jahrhundert Paris das Zentrum der antipäpstlichen und nationalen Bewegung gewesen war und Abälard, Arnold von Brescia, Marsilius von Padua und Johann von Jandun in die Welt gesandt hatte, wurde seither Oxford der neue Mittelpunkt: Johann Wiklef war der Lehrer des Hieronymus von Prag, zu dem sich Johann Hus gesellte.[23])

---

[17]) Gneist a. a. O. S. 340fg., 408—413.

[18]) Gneist a. a. O. S. 361fg., 373fg., 390, 391.

[19]) Gneist a. a. O. S. 459, 460.

[20]) Hatschek Englisches Staatsrecht Bd. I S. 238fg., 240fg.

[21]) v. Eicken a. a. O. S. 815fg.

[22]) Vgl. die Ausführungen von Ernst Troeltsch Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit (in „die Kultur d. Gegenwart" herausgeg. v. P. Hinneberg Teil I Abt. IV) S. 363—372; sowie Jellinek allgem. Staatsl. S. 198fg.; Erklär. d. Menschen- u. Bürgerrechte S. 35fg.

[23]) Ranke Weltgesch. S. 455, 457.

In Frankreich hatte dagegen das städtisch-bürgerliche Element schon damals revolutionäre und wahrhaft staatsgefährdende Tendenzen, die sich in drei großen Aufständen Luft machten.[24]) Im Jahre 1358 erhoben sich die nordfranzösischen Städte, unterstützt von dem Bauernaufstand der Jacquerie, während der Feind im Lande war, um dem hart bedrängten König gegenüber Forderungen geltend zu machen, die auf eine streng parlamentarische Regierung hinauskamen. Es handelte sich hier um einen Aufstand von universeller Bedeutung. Denn die flandrischen Städte, die damals noch zu Frankreich gehörten, hatten den populären König Eduard III. zum Kriege veranlaßt, und es hatte eine tiefe Bedeutung, daß Ludwig der Baier, „der Freund des Bürgertums, mit Eduard in Verbindung trat". Und wenn sich die französischen Großen mit dem Könige gegen England vereinigten, so kämpften sie zugleich gegen den städtischen Geist: mit einer absolutistischen Fremdherrschaft „konnte man sich in Frankreich vertragen; nicht aber sobald die Stände der englischen Nation Anteil an der Regierung nahmen". 1382 entstand in Paris und den meisten anderen Städten ein weiterer Aufstand von europäischer Bedeutung: denn da sich in ganz Europa ähnliche Elemente regten, „so wäre ein allgemeiner Umschwung der Dinge im populären Sinne zu erwarten gewesen", wenn nicht bei Roosbeke Adel und Regierung die Städte besiegt hätten. Ein drittes Mal kam es 1418, als die bei Azincourt siegreichen Engländer das Land hart bedrängten, zu einem revolutionsähnlichen Aufstande: „der öffentliche Geist bewegte sich schon damals in unaufhörlichen Konvulsionen," bis endlich der bereits fast untergegangenen Monarchie jene großartige Rettung kam durch die religiöse Begeisterung für das göttliche Königtum, welche Jeanne d'Arc in den breitesten Massen zu entfachen vermochte.

Also auch hier siegte die nationale Sache, freilich nicht wie in England mit den Städten, sondern gegen sie. Damit ist der französischen Verfassungsentwicklung der Weg in der entgegengesetzten Richtung wie der englischen gewiesen: nicht das den bürgerlichen Geist repräsentierende Unterhaus, sondern das auf religiöser Basis neu gegründete Königtum wurde der Träger des Staatsgedankens, und zwar ein Königtum, das sich auf die privilegierten Klassen des Adels und der Geistlichkeit stützte. Nachdem Karl VII., mit wesentlichem Anteil der Großen und gestützt auf ein stehendes Heer, die innere Ordnung wieder hergestellt hatte,

[24]) Ranke a. a. O. S. 412 fg., 418, 419, 488—491; französ. Geschichte, Bd. I S. 53, 56, 62.

vollendete Ludwig XI. auf dieser Grundlage die Konsolidierung des französischen Einheitsstaates: glückliche Fügungen, sowie List, Willkür, Mord und eine rücksichtslose Gesinnung waren seine Gehilfen.[25])

Vor allem war es wichtig, daß der französische König nicht gezwungen war, wie der deutsche, heimgefallene Lehen binnen Jahr und Tag wieder auszuleihen;[26]) und daß er berechtigt war, die Lehen von Vasallen, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht hatten, zu konfiszieren:[27]) denn dadurch hatte er die Möglichkeit, so viel Gebietsteile in seiner Hand zu vereinigen, daß er im Kampfe mit seinen Vasallen überlegen blieb.[28]) Bis auf Heinrich IV. bestand ein zentralisiertes, aber beschränktes Königtum; erst mit der Gegenreformation beginnt die Politik Richelieus und Mazarins und die absolute Einherrschaft.[29])

Richelieu war ein überzeugter und fanatischer Anhänger der Gegenreformation, er hatte eine Verteidigung der Hauptpunkte des katholischen Glaubens verfaßt und bildete auch in diesem Sinne die „Idee des Königtums, in welchem er ein göttliches Institut erblickte", aus: „er wendete den Begriff „von Gottes Gnaden" mit einer gewissen theologischen Schärfe in weitestem Umfange an, und alles, was der königlichen Macht zu nahe trat oder sich ihr entgegensetzte, wurde vernichtet".[30]) Ludwig XIV. wollte „ein vollkommen katholischer König sein", und während Richelieu die Protestanten noch toleriert hatte, suchte er „das katholische Dogma in ganz Frankreich zum alleinherrschenden zu machen".[31]) Es be-

---

[25]) E. A. Schmidt a. a. O. Bd. II S. 416fg., 442fg., 456fg. Übrigens war Ludwig keineswegs von großen nationalen Ideen geleitet; er verkündete, daß er England zu Hilfe rufen werde, wenn ihm die Barone trotzen würden: und die hiergegen gegründete „Ligue du bien public" war mehr als einmal siegreich: vgl. S. 416, 417, 423, 434. Vgl. L. A. Warnkönig Französische Staatsgeschichte S. 381fg.; Ranke Französ. Geschichte Bd. I S. 87.

[26]) Jellinek a. a. O. S. 433; Esmein a. a. O. S. 325.

[27]) Esmein a. a. O. S. 325, 326; Weiteres S. 328fg.

[28]) E. A. Schmidt a. a. O. Bd. II S. 367, 368. Weiteres über die französische Entwicklung s. unten bei den Noten 64 und 101—103.

[29]) Rehm Allgem. Staatslehre S. 42; Ranke Weltgesch. S. 612fg. Über die Ständeversammlungen während des 14. Jahrhunderts: Warnkönig a. a. O. S. 405fg., 409fg., 421; während des 15. und 16. Jahrhunderts: S. 529fg., 534fg. Vgl. sodann vor allem: Esmein a. a. O. S. 354, 355 („forces plus ou moins indépendantes qui lui faisaient contre-poids"); S. 513fg über die Tätigkeit der États généraux in diesem Zeitraum.

[30]) E. A. Schmidt a. a. O. Bd. III S. 464; Ranke a. a. O. S. 612; Lamprecht a. a. O. B. VI S. 385.

[31]) Ranke Weltgesch. S. 615; Jellinek a. a. O. S. 183 und vor allem Esmein a. a. O. S. 356, 357, vgl. auch Troeltsch a. a. O. S. 342 und Lasson

stätigte sich also auch bei der Begründung des absoluten Königtums durch Richelieu und den „Roi Soleil“, was schon die Neuerweckung des monarchischen Gefühles durch die Jungfrau von Orléans gezeigt hatte: das monarchische Prinzip Frankreichs ist ein spezifisch religiöses und katholisches. Jeanne d'Arc ist eine Nationalheldin geworden: „wo eine Erscheinung wie diese möglich ist, da ist noch der volle Glaube, die Religion des Königtums in den Massen.“ [32])

III. Während die Entwicklung des Kräfteverhältnisses zwischen den Großen und den Städten in England so günstig war, daß bereits im 13. und 14. Jahrhundert der Grund zum Zweikammerparlament gelegt werden konnte, war in Deutschland die Macht der Großen bereits zu stark entwickelt, als daß es zu einer Anerkennung der Ebenbürtigkeit der Städte und zur Bildung eines Unterhauses kommen konnte. Bereits seit dem 12. Jahrhundert, seit Lothar von Sachsen, war das Mitwirkungsrecht der Großen im Reichstage allgemein anerkannt.[33]) Und auch in den Territorien hatten sich die Landstände bereits im 12. und 13. Jahrhundert rechtliche Anerkennung errungen: am 1. Mai 1231 verkündete König Heinrich zu Worms, „ut neque principes neque alii quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.“ [34])

Wenige Jahre später erging das „Statutum in favorum principum“, das wie die nur siebzehn Jahre ältere englische Magna Charta für die weitere Entwicklung der Verhältnisse bestimmend wurde.[35]) Während in England die Städte zum Parlament berufen wurden, beförderten das Statutum und die städtefeindlichen Gesetze Friedrichs II. die Fürsten auf Unkosten der Städte. Das große Übergewicht des Fürstentums vor allen anderen Mächten hatte in Deutschland seinen Grund darin, daß das Reich Wahlmonarchie war, daß der König die Pflicht hatte, heimgefallene Lehen binnen Jahr

---

System d. Rechtsphilos. S. 308. Wir werden auf die hier obwaltenden Zusammenhänge in der späteren Darlegung der be-grifflichen Entwicklung (§ 8) eingehen.

[32]) Ranke a. a. O. S. 490. Selbst der auf dem Boden des Humanismus stehende und in religiöser Beziehung prinzipiell tolerante Jean Bodin (vgl. J. E. Erdmann Grundr. d. Gesch. d. Philos. Bd. I S. 589; Windelband Gesch. d. neuer. Philos. Bd. I S. 36) betont an entscheidender Stelle den religiösen Unterbau des Königtums: Les six livres de la république (Paris 1577) Liv. Ier chap. X (S. 154, 155).

[33]) Richard Schroeder Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 494; Brunner Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. S. 131; Hubrich, Deutsch. Fürstentum. u. dt. Verf.wesen S. 10.

[34]) Vgl. G. v. Below Territorium u. Stadt (1900) S. 168, 170 fg; Karl Zeumer Quellen-Sammel. z. Gesch. d. dt. Reichsverf. 1904, S. 45.

[35]) Ranke a. a. O. S. 198; Gierke Gen.R. Bd. I S. 305, 306.

und Tag wieder auszutun, während die Markgrafen hiervon befreit waren und die übrigen Fürsten sich allmählich davon zu befreien wußten,[36]) und endlich darin, daß die universalistische römische Politik das staatliche Leben der Nation vom Reich auf den engeren Kreis der Territorien verwies. Die großartige Entwicklung der Städte drohte dem bisher allmächtigen Territorialfürstentum den Vorrang streitig zu machen, als Friedrich II. durch seine von Gierke als „revolutionär" gekennzeichnete Gesetzgebung,[37]) — um für seine italienische Politik freie Hand zu haben, — der städtischen Blüte den Lebensnerv unterband und das Überwiegen des Fürstentums besiegelte. Es konnte daher in Deutschland trotz der bürgerlichen Gesinnung und Städtefreundlichkeit Wilhelms von Holland, Ludwigs des Baiern und Wenzels nicht zur Bildung eines Unterhauses kommen: zu einer „anerkannten und dem guten Willen des Königs und der Fürsten entzogenen Reichsstandschaft haben es die Städte während des Mittelalters nicht bringen können."[38])

Und dies trotzdem sie niemals wie in Frankreich revolutionäre und antinationale Bestrebungen hatten, trotzdem sie auch in traurigen Zeiten die friedliche und nationale Sache zu stärken suchten.[39]) Es fehlte ihnen die Macht, die großartig entworfenen Pläne ihrer Bünde durchzusetzen, die nichts Geringeres zum Zwecke hatten als die Schaffung „eines geordneten Bundesgemeinwesens" und die „Neubegründung des deutschen Reiches", in welchem neben den Landesherren die Städte als „ebenbürtige Mächte" zum Worte kommen und die Interessen aller Stände, selbst des Bauernstandes. Berücksichtigung finden sollten. Dem Rheinischen Bunde, dem mehr als hundert Städte, die mächtigsten Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Herren angehörten, war nur ein zweijähriges Dasein beschieden, obgleich er „auf ewige Dauer berechnet" war.[40]) Und auch der Schwäbische Bund, an dessen Spitze 1383 sogar König Wenzel getreten war, unterlag dem Grafen Eberhard dem Greiner: sechs Jahre, nachdem die Schlacht bei Roosbeke das Schicksal der französischen Städtebewegung besiegelt hatte, entschied dieser Sieg, daß das bürgerliche Element auf absehbare Zeit keine entscheidende Stimme in der deutschen Reichsverfassung zu führen berufen war. Der 1487 ins Leben getretene neue Schwäbische Bund[41]) bildete zwar gleichsam eine inoffizielle Nebenverfassung des Reiches, indem

---

[36]) Brunner a. a. O. S. 122, 133, 135. [37]) Gierke a. a. O. S. 305.

[38]) Schroeder a. a. O. S. 395. [39]) Lamprecht a. a. O. Bd. III S. 47 fg.

[40]) Gierke a. a. O. S. 477 fg. Vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. III, S. 50. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 81, 82 das Verzeichnis der Verbündeten. Hubrich a. a. O. S. 25 fg. [41]) Gierke a. a. O. S. 512 fg.

er den von der offiziellen Maximilianischen Verfassung ausgeschlossenen Städten und Adligen mitzusprechen und mitzuhandeln verstattete und zur tatsächlichen Durchführung der neuen Ordnung mitzuwirken ermöglichte: aber das staatliche Leben zog sich immer mehr vom Reiche zurück in die großen Territorien, namentlich in die Kurfürstentümer.

Jedoch der Besiegte überwand den Sieger. „Graecia capta ferum victorem cepit et artes intulit agresti Latio" (Horatius Epist. II, 1, 156, 157). Denn der moderne Staatsgedanke ist zuerst in den Städten geboren worden und hat bei der Ausbildung der Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt nicht unbeträchtlich mitgewirkt: noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das staatliche Leben, das sich in den städtischen Republiken entwickelt hatte, vorbildlich.[42]) Der antike Staat und die antike Kultur waren von der Stadt ausgegangen, während die germanischen Staaten auf das Grundeigentum und dem Landbau gegründet waren und seine Kultur eine kirchliche war.[43]) Erst in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters erhob sich wieder machtvoll die städtische Kultur: „das städtische Element will Staat sein wie im Altertum." Und in der Tat ist alles, was wir als spezifisch moderne Kultur betrachten, aus städtischem Geiste geboren, wo sich antike Gedanken und die Ideen altgermanischer Freiheit zum ersten Male vermählt hatten: „sie gaben die Grundlage zur Entwicklung eines großen nationalen Gemeingefühles und Sinnes."[44]) Die staatlichen Kulturaufgaben, das Schulwesen, sowie die Armen- und Krankenpflege wurden zuerst von den Städten der Kirche entzogen und in das Bereich der eigenen Verwaltung aufgenommen.[45]) Sie zuerst bildeten den Begriff des objektiven, staatlichen und territorialen Rechtes aus, sie schufen die Scheidung von öffentlichem und privatem Recht neu, sie schufen den Begriff des öffentlichen Staatsgebietes, sie brachten den Begriff der einheitlichen Staatsgewalt nach innen und außen zum Bewußtsein. Es entstand der Begriff der Verfassung, des organisatorischen Zusammenwirkens von Rat und Bürgerschaft, die, jeder auf seine Art, zur stadtlichen Willensbildung beitragen, und deren Verbindung erst den Willen

---

[42]) Vgl. H. v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründ. d. preuß. Kön. Bd. I S. 29.

[43]) Ranke a. a. O. S. 429. Treffend bezeichnet Esmein (a. a. O. S. 297) das Aufkommen der städtischen Kultur als eine „Reaktion" gegen die „feudale" Gesellschaftsordnung.

[44]) Ranke a. a. O. S. 446; 430, 431; 455: Kriegführung durch Fußvölker, Schießpulver, Baukunst, Malerei, Buchdruckerkunst, Humanismus. Vgl. Berger a. a. O. S. 66fg.; v. Eicken a. a. O. S. 752fg.; auch Esmein a. a. O. S. 299, 300.

[45]) v. Eicken a. a. O. S. 755—757.

der Stadt zur Erscheinung bringt: eigene und unmittelbare Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung wurden hier zuerst im modernen Sinne geübt. Nach außen trat die Stadt als ein Ganzes in Rechtsbeziehungen zu anderen Mächten: während die Reichsstandschaft der Landesherren mit ihrer Person verbunden war, war sie der städtischen Körperschaft als solcher, als einem öffentlichen Rechtssubjekt zu eigen.[46])

Wenn auch dieser Versuch des städtischen Elementes wieder Staat zu sein wie im Altertum, an den anderen „selbständigen und nicht zu beseitigenden Elementen" scheitern mußte, so gehörte doch den in der städtischen Kultur errungenen Gedanken die Zukunft. Die Territorien konnten nur Staaten, moderne Staaten, werden, wenn sie diese Gedanken rezipierten. Aber der Weg dieser Rezeption war ein schwerer und mühevoller. Erst mehr als vier Jahrhunderte nach der Schlacht bei Döffingen, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wurde in den deutschen Territorien der moderne Staat ins Leben gerufen, und erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wurde das andere Ziel, das die Städtebünde noch verschwommen, aber doch fest im Auge hatten, verwirklicht: der deutsche Bundesstaat mit einem „durchgängig reichsunmittelbaren Bürgertum".

Auch bei der Entwicklung der Territorien zu Staaten und der Landeshoheit zur Staatsgewalt wird häufig vorwiegend die Zeit der absoluten Fürstengewalt in Betracht gezogen, dem monarchischen Prinzip die allein fördernde und den Landständen die nur retardierende Rolle zuerkannt.[46a]) Aber niemals und nirgends kann die Herrschaft und die Obrigkeit allein Staaten schaffen, wenn sie sich nicht selbst als „Organ" einer Gemeinschaft fühlt, wenn nicht ihr Handeln als organmäßiges Handeln empfunden und ihr Vorgehen von der Gesellschaft oder den ausschlaggebenden Gesellschaftsklassen gestützt und getragen wird, wenn nicht die „Herrschaft" in der „Genossenschaft" wurzelt, geistig aus ihr erwächst und mit ihr zusammenwirkt.[47]) So zeigt uns das ausgehende Mittelalter auch

---

[46]) Vgl. hierzu die an tiefen Gedanken und überzeugenden Belegen reichen Ausführungen von Gierke a. a. O. Bd. II §§ 22—31. Vgl. auch Lamprecht a. a. O. Bd. IV S. 203, 204. Über die französische Stadtverfassung: Esmein a. a. O. S. 306—319.

[46a]) Über die falsche Wertschätzung, welche die landständische Verfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von seiten der offiziellen Staats- und Geschichtsauffassung erfuhr: vgl. v. Below a. a. O. S. 163fg., 243, 244 Note 1.

[47]) Eine Geschichtsbetrachtung, die diese Wahrheit verkennt, gleicht der Auffassung, die Friedrich Gentz, einer der eindringlichsten Verkünder gegenrevolutionärer Wahrheiten, von den Freiheitskriegen vertrat. Die Völker hätten

in den deutschen Territorien ein blühendes landständisches Leben, dessen Bedeutung für die staatliche Zusammenschließung derselben nicht unterschätzt werden darf.[48]) Namentlich die Konsolidierung des bayrischen Staates wäre ohne die großartige ständische Bewegung, die sich oft in heftigsten Gegensatz zu den Territorialherren setzte, niemals erfolgt.[49]) Die Landstände haben das eigentliche Staatsbewußtsein in den Territorien erweckt, „sofern durch sie ganz besonders der Blick der Landsassen an den Territorien festgehalten und vom Reiche abgezogen, das Streben nach Aufbesse-

---

nichts weiter „als die gemeine Untertanenpflicht geleistet und den Befehlen des Monarchen gehorcht". „Durch Tapferkeit und Enthusiasmus" allein hätte man nichts erreicht: „die welche heutigen Tages in jugendlicher Begeisterung wähnen, sie hätten den Tyrannen gestürzt, hätten ihn nicht einmal aus Deutschland vertrieben." Es müsse „selbst das glänzendste Verdienst der Ausführung dem höheren Verdienst der Einleitung und Anordnung nachstehen". „Die Fürsten und ihre Minister und ihre Feldherren, die an ihren Ratschlägen teilhaften, haben das Größte verrichtet: sie haben den Krieg vorbereitet, gegründet, geschaffen. Sie haben mehr als dieses getan, sie haben ihn auch geleitet, genährt und belebt. Ohne die Gegenwart der Monarchen, ihre begeisternde Tätigkeit, ihre wundervolle Eintracht, ihre kühnen und weisen Organisationspläne säße Napoléon noch jetzt auf seinem Tron." (Vgl. von Zwiedineck-Südenhorst, Dtsch. Gesch. v. d. Auflös. des alten bis z. Grdg. des neuen Reiches Bd. II S. 49, 50.) Ein anderes typisches Beispiel für die Geschichtsbetrachtung des monarchischen Prinzipes gibt die Präambel der legitimistischen Charte Ludwigs XVIII. von 1814. Es ist bekannt, daß die französischen Stadtkommunen ihre Freiheit und Autonomie in schwerem Kampfe gegen die feudale Gesellschaftsordnung des mittelalterlichen Staates durchsetzen mußten und daß, wenn der König auch hin und wieder die Städte gegen seine Barone ausspielte, er dennoch im ganzen den städtischen Freiheiten eher feindlich als wohlwollend gegenüberstand. Diese unleugbare Tatsache hinderte die Charte nicht, die städtische Autonomie als eine freiwillige und gnädige Selbstbeschränkung des an sich omnipotenten Monarchen zu charakterisieren: „nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en (d. h.: von der „autorité tout entière") modifier l'exercice suivant la différence des temps: que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à Louis le Gros, la confirmation et l'extension de leurs droits à saint Louis et à Philippe le Bel" (vgl. Esmein a. a. O. S. 297). Von dieser Geschichtsdarstellung ist es nur noch ein Schritt zu der Behauptung, daß die Napoléonischen Kriege von den ruhmreichen Heeren und dem großen Feldherrn des gerade „abwesenden" legitimen Königs geführt worden seien, die in der französischen Restauration aufgestellt wurde. — „J'ai fait la paix," wagte Ludwig XVIII. in seiner Tronrede zu sagen (vgl. Capefigue, Histoire de la Restauration Bd. II S. 33).

[48]) Vgl. Gierke a. a. O. Bd. I S. 534, 535, 560, 561; v. Eicken a. a. O. S. 767; Moritz Ritter Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformat. u. d. 30jähr. Kr. Bd. I S. 34, 36; Konrad Maurer Landeshoheit (in Bluntschlis Staatswörterbuch Bd. II) S. 474; ders. Landstände (a. a. O.) S. 491; Häusler Deutsche Verfassungsgesch. (1905) S. 283; auch Brunner a. a. O. S. 138.

[49]) Gierke a. a. O. S. 543fg.; Lamprecht a. a. O. Bd. IV. S. 343, 344.

rung der bestehenden Zustände, nach Schutz für die bestehenden Rechte an die Territorialgewalt, statt an die Reichsgewalt gewiesen wurde."[50]) Sie waren es zuerst, die sich den privat- und feudalrechtlichen Erbteilungen, dem Verkauf und der Verpfändung der Länder widersetzten: bevor die Goldene Bulle den Grundsatz der Unteilbarkeit der Kurfürstentümer aussprach, verlangten z. B. 1347 die märkischen Stände, „daß die Grafschaft selbst ungeteilt und in der Hand eines einzigen Grafen, dem sie Treue zu leisten verbunden wären, verbleiben sollte."[51]) Wenn kein Landesherr vorhanden war, „konsolidierte sich die gesamte Staatsgewalt für die Zwischenzeit sofort in der Landschaft." Auch gab das Zusammenwirken mit den Ständen dem Landesherren die einzige Möglichkeit, unmittelbar über die Hintersassen der Stände zu gebieten, wie andererseits die Stände geeignet erschienen, auch die Interessen der fürstlichen Hintersassen diesem gegenüber zu vertreten.[52]) So war denn, sogar bis weit in das 17. Jahrhundert hinein, „in den Anschauungen der Zeitgenossen für die Idee des absoluten Fürstentums noch kein Raum gegeben".[53])

Es lag vielmehr näher, das Verhältnis des Landesherren zu den Landständen so aufzufassen, wie das von Rat und Bürgerschaft. Auch im Reichsstaatsrecht galten „nach der schließlich allgemein und gewissermaßen offiziell rezipierten Doktrin", Kaiser und Reichstag als „coimperantes" und „coniunctim" als das Subjekt der einheitlichen Reichsgewalt,[54]) wie auch im englischen Staatsrecht die Lehre vom einheitlichen „rex in parliamento" ausgebildet war.[54a]) Da die Landstände seit dem 13. Jahrhundert und länger, als neben dem Landesherrn stehende und von ihm unabhängige Mächte, gemeinsam mit ihm „über die Notwendigkeit von Gesetzen, von Lasten, Steuern, Kriegen" berieten, mußte die Idee eines über

[50]) Maurer a. a. O. S. 474.

[51]) v. Eicken a. a. O. S. 768fg., wo auch weitere Belege zu finden sind. Vgl. ferner Gierke a. a. O. S. 549fg.; Maurer Landstände S. 491; Lamprecht a. a. O. S. 340.

[52]) Gierke a. a. O. S. 577. Vgl. auch Lamprecht a. a. O. Bd. IV S. 336, 340, 345, 346; v. Below a. a. O. S. 243fg.

[53]) v. Zwiedineck-Südenhorst Dtsch. Gesch. im Zeitr. d. Gründ. usw. S. 31; v. Below a. a. O. S. 180, 182.

[54]) Gierke Althusius S. 180, 181; Schulze Einheit. i. d. deutsche Staatsrecht S. 215, 216, 196, 197. — Vgl. Bernh. Erdmannsdörffer Deutsch. Geschichte v. 1648—1740 (1892) Bd. I S. 410: „Man verglich das Verhältnis zwischen Fürsten und Landständen mit dem zwischen Kaiser und Reichsständen."

[54a]) Noch Joh. Steph. Pütter vergleicht die Rechtsstellung der Landstände mit der des englischen Parlamentes und des deutschen Reichstages: Beitr. z. teutschen Staats- u. Fürstenr. (1777) Bd. I S. 179, 180, 53, 55. Vgl. auch Joh. Jak. Moser V. d. teutschen Reichsstände Landen (1769) S. 839.

beiden stehenden „Staates“ oder „Landes“ in ihnen wach werden: „denn, wo sollte denn schließlich die letzte Entscheidungsnorm, was das letzte Argument für oder wider, was das letzte Ziel aller Bestrebungen in ihrer Vereinigung sein“, wenn nicht das Wohl des Ganzen, das beide umfaßt, des einheitlichen „Staates, der in diesen beiden Faktoren gleichzeitig zur Erscheinung kam“.[55]) Und vielleicht hätte sich ein solcher Staatsbegriff, wie in England, im Reich und in den Städten, so auch in den Territorien entwickelt: er beginnt mit dem 14. Jahrhundert sich zu regen, und noch im 18. Jahrhundert, als schon das absolute Fürstentum in Preußen und Österreich fest begründet war, schritt man in den Staaten, wo das ständische Leben noch nicht erloschen war, zu der Vorstellung fort, daß die Stände „das ganze Land repräsentieren“, daß sie ein „corpus repraesentativum des gesamten lieben Vaterlandes“ darstellen.[56])

IV. Inzwischen aber waren andere Mächte wirksam gewesen, die diese Fortentwicklung durchkreuzten und eine Stärkung der Landeshoheit im absolutistischen Sinne mit sich brachten: die Reformation und die Gegenreformation, das römische Recht und die aus Frankreich stammende Souveränitätslehre des Naturrechts, die nicht nur den Zielen der deutschen Politik der Franzosen während des dreißigjährigen Krieges und den Bestrebungen der deutschen Landeshoheit, sondern auch den Anschauungen und Interessen der neuen maßgebend gewordenen Gesellschaft entsprach.

Die Reformation ist das eigenartigste Gemisch von selbstbewußter Auflehnung einer neuen Weltanschauung und von Reaktion: neben dem unvergänglichen und ewig fruchtbaren Neuen, das sie gebracht hat, belebte sie in striktem und bewußten Gegensatz zu der städtischen und humanistischen Kultur den theokratischen Gedanken, der, wenn auch nicht erloschen, so doch bereits vielfach in den Hintergrund getreten war, mit Energie von Neuem.[57]) Be-

---

[55]) Gierke Gen. R. Bd. I S. 576. Vgl. auch Lamprecht a. a. O. Bd. V 2 S. 537—539; Moriz Ritter a. a. O. S. 39, 40, auch Note 1; v. Below a. a. O. S. 248 fg. Auch in Frankreich regten sich damals die Begriffe der „publica utilitas“ und des „commun profit du royaume“, aber, der französischen Verfassungsentwicklung entsprechend (s. u. Noten 64 u. 101), nicht an Fürst und Stände, sondern nur an die Person des Königs anknüpfend: Esmein S. 380, 381.

[56]) Gierke a. a. O. S. 560 Note 198; vgl. auch Note 197. Vgl. ferner Moriz Ritter a. a. O. S. 34.

[57]) Gierke Althusius S. 64, 65, 143, 149; Gen. R. Bd. I S. 702. Vgl. sodann in ausführlichen Darlegungen Troeltsch a. a. O. S. 264, 269, 276, 282 bis 285, 319, 320, 330 fg., 452; Lamprecht a. a. O. Bd. V 2 S. 513—515; auch v. Eicken a. a. O. S. 818. Erst die eigentümliche Verbindung, in die die Kalvinisten in Frankreich, Holland und England durch die Gegenreformation

sonders Luther lag nichts ferner als jene demokratische städtische Staatsansicht: er dachte nur an eine „ständisch-agrarische“, „patriarchalische“ Gesellschaftsordnung. Das protestantische Landeskirchentum und die Durchführung des Satzes „cuius regio eius religio“ bedeuteten entscheidende Stärkungen der Souveränität des Territorialfürstentums[58]) und die Zurückdrängung des ständischen und städtischen Einflusses; das staatliche Leben wurde mit neuen Banden an die Landeshoheit, nunmehr im Sinne eines patriarchalischen, landesväterlichen Absolutismus geknüpft.[59])

Die Landeshoheit bestand aus einem vielgestaltigen konglomeratartigen Komplex von Rechten, die aus den verschiedensten Titeln stammten und in allen Graden abgestufte Herrschaftsrechte über die Landsassen in sich schlossen.[60]) Bisher war das Grafenamt der Kern der landesherrlichen Macht gewesen, und der Begriff des „dominium terrae“ bedeutete nicht „das Recht des Grundherrn an seinem Gute, sondern das (freilich auch dinglich gedachte) Recht der Ausübung der alten königlichen, nunmehr zum Lehen und damit zur Herrschaft über die Landschaft gewordenen Amtsgewalt“.[61]) Mit der Lockerung des Reichsverbandes und der Stärkung der landesherrlichen Macht, sowie infolge der im 16. Jahrhundert beginnenden „naturalwirtschaftlichen Reaktion“ [62]) und der römisch-rechtlichen Deutung des Begriffes „dominium terrae“ verschob sich dies: der Amtscharakter der Landeshoheit trat zurück, ihr Kern wurde immer weniger das alte Grafenamt[63]) und immer mehr — ganz wie beim französischen Königtum — der eigene grundherrliche Domanialbesitz.[64]) Denn hier übten sie die inten-

---

mit den um politische und parlamentarische Freiheit kämpfenden Parteien gebracht wurden, führte diese — entgegen ihren eigentlich ebenfalls patriarchalischen Tendenzen (vgl. Jellinek Staatsl. S. 190, 191; Troeltsch a. a. O. S. 358) — zu demokratischen, kongregationalistischen, independentistischen, liberalen Prinzipien: vgl. Troeltsch a. a. O. S. 342 fg., 358 fg., 361 fg.; Jellinek Staatsl. S. 198 fg., 397 fg.; Erklär. d. Menschen- u. Bürgerr. S. 31 fg.

[58]) Ritter a. a. O. S. 84, 85. So auch in England, vgl. Gneist a. a. O. S. 542.

[59]) Vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. VI S. 383, 396, 397, 399.

[60]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 136; Ritter a. a. O. S. 27; Maurer a. a. O. S. 472; Otto Mayer Deutsches Verw.-R. Bd. I S. 28 fg.; Heusler a. a. O. S. 201 fg.

[61]) Heusler a. a. O. S. 174, 175, 206, 207.

[62]) Lamprecht a. a. O. Bd. V 2 S. 489 fg.

[63]) Heusler a. a. O. S. 285, 288, 289.

[64]) Lamprecht a. a. O. Bd. III S. 76, Bd. IV S. 307. In Frankreich war zu den Zeiten der Feudalmonarchie der Gegensatz zwischen dem seigneurialen Domanialbesitz und dem bloß royalen Herrschaftsbereich des Königs so groß, daß man jene als „pays de l'obédience du roi“, diese als „pays hors de l'obédience du roi“ bezeichnete: Warnkönig a. a. O. S. 202, 384; Jellinek Staatsl. S. 433 Note; Rehm Staatsl. S. 41. Der Begriff der Souveränität hat

sivsten Herrschaftsrechte aus, hieraus zogen sie die erforderlichen Machtmittel, und hier bildeten sie ihren Verwaltungs- und Beamtenorganismus aus. So erhielt die sich zur Staatsgewalt entwickelnde Landeshoheit zu jenem patriarchalischen Zuge einen ausgesprochen patrimonialen Charakter:[65]) die Säkularisierungen von Kirchengütern vermehrten bedeutend diesen Domanialbesitz, so daß eine planmäßige und einheitliche Gesamtverwaltung erforderlich wurde.[66])

So vollzog sich in den deutschen Territorien, in denen vom 14. bis 16. Jahrhundert sich ein dem englischen Staatsbegriff ähnlicher Staatsgedanke zu entwickeln begonnen hatte, eine Wendung zum französischen Staatsbegriffe, der insbesondere seit dem Westfälischen Frieden die allgemeinste Bewunderung und Nachahmung fand, — eine Wendung vom germanischen Volks- und Rechtsstaat zu einem stark mit römisch-rechtlichen Imperium- und Dominium-Vorstellungen durchsetzten Staatswesen. Aber während in Frankreich der Weg zu einer wirklich öffentlich-rechtlichen Umprägung der Staatsgewalt und der Souveränität gefunden wurde, blieb der deutsche Territorialstaat in patrimonialen Gedankenreihen befangen. Noch Goenner bemerkte, daß der deutschen Landeshoheit im Gegensatze zu der Staatsgewalt der naturrechtlichen allgemeinen Staatslehre „das Merkmal des Eigentums beigemischt" sei und erhärtet dies durch einen Hinweis auf die Terminologie der Landzessionen des Osnabrücker Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses. Während in jenem die an Schweden kommenden Länder „reginae et futuris eius heredibus . . . regnoque Sueciae" überlassen wurden, heißt es bei den Abtretungen an den Großen Kurfürsten nur: „Electori Brandenburgico . . . et successoribus, heredi-

sich aus dem der feudalen Gebietsherrschaft entwickelt und erst später den öffentlich-rechtlichen Charakter angenommen: Jellinek System d. subj. öfftl. R. (2. Aufl.) S. 78 Note; Staatsl. S. 433, 434; Rehm Staatsl. S. 41; Georg Meyer Lehrb. d. deutsch. Staatsr. (6. Aufl.) S. 20. Die Kapetinger haben nicht den Feudalstaat aufheben und ein öffentlich-rechtliches Königtum errichten wollen: nicht als König, sondern als reicher Feudalherr war Hugo Capet Herr der Franzosen, er war „duc de France" (Esmein a. a. O. S. 324, 325); und Ludwig IX. hat nicht den feudalen Staat „gebrochen", sondern ihm nur eine „Gestalt verliehen, in der er mit den unbedingten Bedürfnissen der gesellschaftlichen Ordnung vereinbar wurde" (Ranke Französ. Gesch. Bd. I S. 43). Erst im 14. Jahrhundert regt sich in Frankreich (wie auch in Deutschland) der öffentlich-rechtliche Staatsbegriff, übrigens hier so wenig wie in Deutschland als absolute Monarchie: Esmein a. a. O. S. 354, 355, Ranke Französ. Gesch. S. 47, 48. Vgl. oben bei Note 28 und weiter unten bei Note 101 bis 103.

[65]) Hierzu Preuß Gemeinde, Staat, Reich S. 327 fg., 351 fg.; Lamprecht a. a. O. Bd. V 2 S. 529 fg.

[66]) Bornhak, Gesch. d. preuß. Verwalt.-R. Bd. I S. 114, 250—252; v. Below a. a. O. S. 15, 17.

bus atque agnatis masculis"; und 1803 wurde nicht das Fürstentum, sondern nur der Erbfürst entschädigt.[67]) Noch die Rheinbund-Akte spricht den Fürsten über die neuerworbenen Landesteile „propriété et souveraineté" zu,[68]) sie scheidet ausdrücklich den Besitz „en toute propriété" von dem „en souveraineté"[69]) und stellt schließlich Legaldefinitionen für beide Besitzarten auf.[70])

Diese Stärkung der patriarchalischen und patrimonialen Gedanken wirkte auch auf die städtische Entwicklung zurück, so daß hier sogar „eine Art Atavismus, eine Rückbildung" von öffentlich-rechtlichen Vorstellungen zu jenen patriarchalischen und patrimonialen Gedankenreihen eintrat. Der Rat mußte zur Obrigkeit im Sinne der Landeshoheit und die „freien Bürger" zu seinen Untertanen werden, wenn die Städte das seit dem 16. Jahrhundert politisch so wichtige ius reformandi, das landesherrliche Kirchenregiment und die den Territorien ebenbürtige Eingliederung in das Reich durchführen wollten.[71]) War bisher die öffentlich-rechtliche Verfassungsbildung der Städte für die Territorien vorbildlich gewesen, so bestimmte nunmehr umgekehrt der § 27 des Reichsdeputationshauptschlusses: „sie genießen in dem ganzen Umfang ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit".[72])

Ebenso stärkte das rezipierte römische Recht in einseitiger Weise den Obrigkeitsgedanken und die Idee des absoluten Imperiums im öffentlichen Recht.[73]) Und den gleichen Zug zum Absolutismus finden wir bei der Gegenreformation. Die Kirche und besonders die Jesuiten suchten die Reformation mit Hilfe der Staatsgewalt zu unterdrücken, sie mußten daher diese auf Unkosten der bereits zum großen Teil protestantischen Stände stärken: die Stuarts,[74]) die Habsburger und vor allem Ludwig XIV. wirkten in diesem Sinne. Unter dem Drucke dieses gegenreformatorischen Absolutismus wurden in Frankreich, Holland und England die Reformierten, entgegen ihren eigentlich patriarchalisch-aristokratischen

---

[67]) Preuß a. a. O. S. 356. Nic. Thadd. Goenner Üb. d. rechtl. Prinzip der teutsch. Territorialverf. (Programm zu Himmelstop Versuch e. Entw. d. Begr. d. Regalität 1804) S. 6 fg. Auch v. Epplen (Üb. d. Prinz. d. teutsch. Territorialverf. 1803), der sich polemisch gegen die übertriebene Betonung des Patrimonialgedankens von seiten C. Sal. Zachariäs (Geist d. teutsch. Territorialverf. 1800) wendet, erkennt dies an.

[68]) Rheinbund-Akte Art. 17—23. [69]) Art. 21 u. 24. [70]) Art. 26 u. 27.

[71]) Preuß a. a. O. S. 363, 364; Gierke Gen.R. Bd. I S. 705, 706.

[72]) Zeumer a. a. O. S. 447.

[73]) Für Frankreich: Esmein a. a. O. S. 346 fg.; 489, 490; für England: Hatschek a. a. O. S. 602—611.

[74]) Es ist bezeichnend, daß sogar der protestantische Karl I. — aus absolutistischen Gründen — den Katholizismus stützte: Gneist a. a. O. S. 551.

Tendenzen, zu jenen demokratischen und konstitutionellen Bestrebungen gedrängt, die die großartigen naturrechtlichen Systeme geschaffen haben.[75]) Nur in England und Holland vermochten sie der Gegenreformation gegenüber Herr zu bleiben; in Frankreich erstand das katholische und wahrhaft öffentlich-rechtliche absolute Königtum, während in Deutschland, das durch jene großen Gedankenumwälzungen der sogenannten „Neuzeit" und die aus ihnen folgenden Unruhen und Kriege am meisten zu leiden hatte, auf die vielversprechenden staatsrechtlichen Bildungen des ausgehenden Mittelalters Zeiten tiefster Erniedrigung und privatrechtlicher Rückbildung des politischen Lebens folgten.

Der patrimonialen und patriarchalischen Landeshoheit stehen „wohlerworbene Rechte" von Einzelnen und Korporationen gegenüber; und die einzige übriggebliebene wirksame Staatstätigkeit des Reiches, die über den Fürsten stehende Gerichtsbarkeit, gewährt ihnen einen wirksamen Schutz, so daß die Umprägung der Landeshoheit in eine absolute, souveräne und öffentlich-rechtliche Staatsgewalt, die das französische Königtum vollziehen konnte, ein unerreichbares Ziel bleiben mußte, solange das Reich fortbestand.[76]) Mit diesen „iura quaesita" jedoch schützte das Reichsgericht keineswegs die wirtschaftlich und politisch wichtigen Rechte der neuen bürgerlichen Gesellschaft, sondern im Gegenteil die veralteten und privatrechtlichen Privilegien, die dem neuen staatlichen und politischen Leben hindernd im Wege standen. Denn „das Aufkommen gelehrter Bildung und die Ausbreitung pekuniärer Selbständigkeit" hatten seit dem 16. Jahrhundert eine neue Klasse des Volkes geschaffen,[77]) die nicht zu den privilegierten Ständen gehörte, die daher in den landständischen Korporationen keine Vertretung fand und keine reichsgerichtlich zu schützenden iura quaesita besaß.

Solange „die Sonderinteressen und die Sonderrechte der privilegierten Klassen mit den Interessen des gesamten Landes und seiner Einwohnerschaft . . . untrennbar verbunden" waren, konnten die Landstände als eine Volksrepräsentation gelten. Als sich aber diese landständische Verfassung unfähig erwies, „das alte Herkommen den geänderten Zeitverhältnissen entsprechend in einer neuen Form zur Geltung zu bringen",[78]) mußte der ständische Staat dualistisch

---

[75]) Vgl. oben die Noten 22, 31, 57.

[76]) Vgl. die Schilderung des „Staates der landesherrlichen Hoheitsrechte" bei Otto Mayer a. a. O. S. 23fg., insbes. S. 30fg.

[77]) Maurer a. a. O. S. 494; S. 477. Auch die Fürsten neigten zu dieser neuen Bildung: vgl. Lamprecht a. a. O. Bd. V 2 S. 508fg., Bd. VI S. 400.

[78]) Vgl. überhaupt über den Verfall der Landstände: Maurer a. a. O. S. 476fg., 493fg.

auseinanderklaffen und zu einem „zweiköpfigten“ Wesen, „das ist einem Monstrum von Republik“, werden.[79] Die englische Geschichte hatte diese Gefahr vermeiden können: denn hier hatte keine Rezeption des römischen Rechtes und seiner Rechtsquellenlehre stattgefunden, so daß jener lebendige Zusammenhang zwischen den rechtsbildenden Mächten und den Zeitverhältnissen, der die bewundernswürdige Eigenart der englischen Verfassungsentwicklung ausmacht, gewahrt blieb;[80] und hier verlieh kein über dem Staate stehendes und mit gelehrten Richtern besetztes Reichsgericht wohlerworbenen Rechten und veralteten Privilegien einen wirksamen Schutz.

So standen denn in den deutschen Staaten das eigentliche „Volk“ und die durch Intelligenz und durch wirtschaftliche Bedeutung ausgezeichneten Klassen „als ein Drittes“ zwischen den Fürsten und den Ständen, die immer mehr „in korporativem Egoismus verknöcherten“.[81] Der „Staat der landesherrlichen Hoheitsrechte“ entbehrte der Einheit; er war ein unübersichtliches und unharmonisches Verhältnis zwischen zwei in sich ungleichartigen Rechtskomplexen: den landesherrlichen Herrschaftsbefugnissen und den iura quaesita der Einzelnen. Es bestand „eine wahre politisch-territoriale Gemengelage, der agrarischen der alten Dorfverfassung vergleichbar, noch schlimmer als diese“. Und dabei war „vor allem auch aus Gründen der volkswirtschaftlichen Entwicklung gerade die Zusammenfassung immer notwendiger“[82] und die Ausgleichung der verschiedenen Bevölkerungsklassen immer dringender.[83] Die merkantilistischen Ideen[84] forderten eine einheitliche Konzentration und planmäßige Leitung aller Volkskräfte in Gemäßheit des „Staatszweckes“ und eine starke und zielbewußte Regierung im Sinne der „salus publica“.

Solche Anschauungen über den Staat und seine Aufgaben hegte die neu aufgekommene bürgerliche Gesellschaft und mit ihr die Staatslehre des Naturrechts, dessen Denkart ihr entsprach. Von der absolutistischen Überspannung der französischen Souveränitätslehre war bis dahin in Deutschland noch keine Rede gewesen: die Lehre vom coimperium des Reiches und die Hugosche Bundesstaats-

---

[79] Aus „Anonymi Discurs von Landständen“ 1716: Hubrich a. a. O. S. 36.

[80] Hatschek a. a. O. S. 153fg., 160fg., 365fg., 770fg.

[81] Gierke Gen. R. Bd. I S. 801fg.; Ludwig Häußer Deutsch. Gesch. v. Tode Friedr. d. Gr. bis z. Grdg. d. dt. Bund. Bd. I S. 94, 95.

[82] Adolph Wagner Vom Territorialstaat zur Weltmacht S. 6.

[83] Maurer a. a. O. S. 477, 494, 495.

[84] Lamprecht a. a. O. Bd. VI, S. 438. Vgl. überhaupt über die Entstehung des Absolutismus: Lamprecht a. a. O. S. 381fg.

theorie beweisen dies deutlich.[85]) Es erregte daher ein gewaltiges Aufsehen, als Bogislav von Chemnitz „seine zündende Schrift über die Staatsform des deutschen Reiches“ in die Kriegswirren schleuderte und in ihr zuerst den Souveränitätsbegriff Bodins auf die deutschen Verhältnisse anwandte.[86]) Auf diesem Begriff, und zugleich die Lehren des Hobbes verwertend, hat sodann Pufendorf seine Lehre von der Monstrosität des Reiches erbaut.

So rezipierte man unter dem Namen eines „Naturrechts“ eigentlich französisches Staatsrecht: denn Bodins „marques de souveraineté“ sind die von den Königen seiner Zeit in Anspruch genommenen Hoheitsrechte.[87]) Aber trotz des großen geistigen Übergewichts und Ansehens, das Frankreich und französische Ansichten seit dem Westfälischen Frieden in Deutschland genossen,[88]) übernahm das deutsche Naturrecht nicht einfach die absolutistische Staatslehre des Bodinus und die französischen Anschauungen über das Königtum, wie sie Richelieu und Ludwig XIV. verwirklichten: Pufendorf und sodann Wolff standen vor allem auch unter dem Einfluß des Grotianischen und des englischen Naturrechts.

Dem Zuge des Denkens der großartig aufblühenden Wissenschaft und der maßgeblichen gebildeten Welt jener Tage folgend, sah das Naturrecht ein, daß man über die erstarrten und veralteten Formen des gesellschaftlichen Lebens durch keine historischen Untersuchungen, sondern nur durch eindringliche Wesensforschung hinauskommen konnte. Es sah mit vollem Bewußtsein von dem historischen Entstehungsgrunde der einzelnen Staaten und seiner Institute ab und besann sich auf die „vernünftigen Zwecke“, die allein das staatliche Leben „rechtfertigen“ können. In dem „rationalen“ Herrschervertrage müsse vernünftigerweise als ausgemacht gelten, daß dem Souverän alle Befugnisse als „wesentliche“ und „ausschließliche“ Hoheitsrechte gebühren, deren er zur Erfüllung seiner staatlichen Pflichten, das heißt zur Erreichung des „Staatszweckes“ bedarf. So begründete man auf rationalem Wege im Gegensatz zu der zersplitterten und dem staatlichen „Wesen“ nicht entsprechenden historischen „Wirklichkeit“ die Notwendigkeit einer einheitlichen und absoluten, nur durch den Staatszweck beschränkten Staatsgewalt.[89]) Es ist bekannt, daß

---

[85]) Gierke Althusius. S. 180, 246: Brie, der Bundesstaat Bd. I S. 17fg.

[86]) Gierke a. a. O. S. 181fg.; Lamprecht a. a. O. Bd. VI S. 394, 408.

[87]) Jellinek Staatsl. S. 448.

[88]) Maurer a. a. O. S. 477.

[89]) Jellinek Staatsl. S. 449fg.; 452, 453 Note 2; 456, 457 Note 2 (beide Noten neu in der 2. Aufl.); Gierke Althusius S. 80fg., 183, 187 Note 187, 188, 300fg.; Otto Mayer a. a. O. S. 26; Maurer a. a. O. S. 477, 478; Preuß a. a.

dies der Gedankengang und die Argumentationsweise auch des preußischen Landrechts und der Staatslehre Friedrichs des Großen war.[90])

V. Dieser neue naturrechtliche Absolutismus konnte keine historischen, nationalen oder legitimistischen Titel für sich in Anspruch nehmen. Er trat vielmehr in bewußtem Gegensatz zu der historischen und nationalen Richtung der deutschen Staatsrechtswissenschaft auf, die in einer ständisch-konstitutionellen Verfassung auf patrimonialer Grundlage mit vollem Recht die eigentlich deutsch-nationale Verfassungsform sah und das aprioristische Naturrecht unhistorisch schalt.[91]) Ebensowenig bemühte sich dieser naturrechtliche Absolutismus um eine religiöse oder theokratische Legitimierung: er war spezifisch tolerant und religiös indifferent.[92]) Sein einziger Titel war die klar erkannte Vernunftnotwendigkeit; sein einziger Titel, aber wahrlich kein schlechter, wenigstens für den, dem nicht die Geschichtsauffassung eines legitimistischen monarchischen Prinzipes den Blick für eine unbefangene Würdigung der großen Zeit des Naturrechts getrübt hat, jener Zeit, die den Mut hatte, das als unvernünftig Erkannte wirklich aufzuheben und durch das „Richtige" — so muß auch heute das Urteil der Nachwelt lauten — zu ersetzen.

Der naturrechtliche Absolutismus suchte nur einen rationalen Titel für seine Ansprüche, und den fand er im Sozialvertrage, in welchem Souverän und Untertanen die Notwendigkeit des Staatszweckes anerkennen: kein aus Untertanen bestehender ständischer Faktor soll einem Ausarten des Absolutismus vorbeugen, — an dessen Vortrefflichkeit glaubte man nicht mehr —, sondern allein die in jenem Gesellschaftsvertrage von beiden Seiten zum Ausdruck kommende Besinnung auf die sachlich richtigen Zwecke des Staates. Mit der Annahme und Betätigung dieser Staatsansicht machten sich die brandenburgisch-preußischen Fürsten zu ausführenden Organen dessen, was die gebildete Welt ihrer Tage sehnsüchtig forderte. Nur die oft gerügte Geschichtsauffassung des monarchischen Prinzipes kann eine Schmälerung ihres Verdienstes darin erblicken. wenn wir auch bei der Schaffung des Absolutismus in den Anschauungen der Gesellschaft einen positiv fördernden Faktor sehen;

O. S. 326fg.; Stölzel Svarez S. 186, 303, 304, vgl. auch unten Note 97; Lamprecht a. a. O. Bd. VI S. 387, 388.

[90]) Jellinek a. a. O. S. 452, 453, 456, 457; Gierke a. a. O. S. 117 N. 108; Hubrich a. a. O. S. 69; Stölzel, Svarez S. 384; R. Koser, Friedr. d. Große Bd. II S. 559.

[91]) Preuß a. a. O. S. 326fg.; Häußer a. a. O. S. 93; Gierke Gen.R. Bd. I S. 820fg.

[92]) Koser a. a. O. S. 560.

während eine wirklich geschichtliche Ansicht vielmehr gerade darin den unvergänglichen Ruhmestitel der preußischen Könige finden wird, daß sie nicht etwa ohne Zusammenhang mit der Gesellschaft ein unerwünschtes Werk schufen, sondern sich in tiefer Erkenntnis der Zeit und ihrer Anschauungen zu deren Organen machten. Wer weiß, wie es heute in der Staatenwelt aussehen würde, wenn der naturrechtliche Absolutismus nicht seine Verwirklichung gefunden, sondern nur die Revolution ihre Konsequenzen aus den naturrechtlichen Prämissen gezogen hätte! Nicht der Vorläufer und Vorbereiter der französischen Revolution, keine „Revolution von oben“ ist der naturrechtliche Absolutismus, wie es die Staatslehre des monarchischen Prinzipes in den zwanziger bis vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts ansah, sondern der stärkste Gegner der demokratischen Revolution: denn wäre er nicht gewesen, und hätten die preußischen Könige, wie manche anderen deutschen Fürsten, eine Nachahmung des französischen, statt das Vorbild jenes „aufgeklärten“ Absolutismus hingestellt, so würde vermutlich die wirkliche Revolution von unten her alle monarchischen Einrichtungen zermalmt haben.

Gierke charaktersiert die absolute Monarchie treffend als einen reinen „obrigkeitlichen Staat“, als einen „zur Person verkörperten Allgemeinwillen. Seine Persönlichkeit . . . lebte einzig und allein in der obrigkeitlichen Veranstaltung, deren sichtbarer Träger der Landesherr war. Der Staat war daher identisch mit der Staatsobrigkeit.“[93]) Und Otto Mayer[94]) hebt in seiner klassischen Schilderung des „Polizeistaates“ hervor, daß er „wohl ein Zivilrecht, Strafrecht und Prozeßrecht hat, ein Justizrecht mit einem Worte, aber keine Ordnungen für die Verwaltung, die bindend wären für die Obrigkeit dem Untertanen gegenüber, kein öffentliches Recht“. Der Staat ist nur „obrigkeitliche Macht“, und die Formen, in denen er erscheint, sind „der Befehl und die Gewaltanwendung“. Es gibt keine öffentlichen Rechte gegen den obrigkeitlichen Staat. Zwar ermöglicht die eigenartige Fiskuslehre die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den „Fiskus“: aber diese treffen nicht den „Staat selbst“, den „eigentlichen“, öffentlich-rechtlichen Staat. Was der Staat als Staat befohlen hat, gilt und ist irreparabel, es giebt keine subjektiven Rechte, die ihm entgegenstehen; nur kann das Zivilgericht oder der Staat selbst den „Fiskus“ anhalten, etwaige Eingriffe in das Privateigentum vermögensrechtlich zu reparieren. Gerade diese

---

[93]) Gierke Gen.R. Bd. II S. 860fg.
[94]) Otto Mayer a. a. O. S. 38fg.

Fiskuslehre mit ihrer scharfen Scheidung von Befehls- oder Staatsrecht und Vermögens- oder Privatrecht gibt die Möglichkeit, den Staatsbegriff in denkbarster Reinheit obrigkeitlich zu gestalten und durchzuführen.

So treffend aber auch diese formaljuristischen Ausführungen sein mögen, sie geben uns doch nur ein unvollkommenes juristisches Bild von diesem Staatswesen. Die von allen Verfassungen geltende Wahrheit, daß die formalen Rechtsbegriffe niemals das Wesen des eigentlich konstitutiven Staatsgefühles darstellen können, gilt in besonderem Sinne von einem Staate, der ganz und ausschließlich obrigkeitlicher Staat sein will, denn gerade bei ihm muß die Auffassung vom Wesen der Obrigkeit alles ausmachen. So sehr wir die Wahrheit anerkennen müssen, daß die berühmten Aussprüche „l'État c'est moi" und „der König ist der erste Diener des Staates" formaljuristisch „gleichwertig" sind,[95]) so ist doch andererseits die formaljuristische nicht die einzige rechtliche Betrachtung. Es zeugt von einem grundverschiedenen Staatsgefühl, wenn der Fürst die Normen seiner Person zur Norm des staatlichen Lebens, als wenn er die Norm des Staates zu der seines persönlichen Handelns macht —, wenn er sich im Staate, als wenn er den Staat in sich darstellen will —, wenn er sich als Repräsentation, als wenn er sich als „Organ" des Staates ansieht. Es ist ferner auch juristisch nicht gleichgültig, daß die Grundsätze des preußischen Staatsrechts in dem großen Gesetzbuch eine Formulierung erfahren haben, trotz aller Stimmen, die sich gegen sie erhoben:[96]) eine Aufzeichnung der „Majestätsrechte", als Folgen der vorangestellten königlichen „Pflichten".

Es ist ferner von Wichtigkeit, daß sich die preußische Obrigkeit als eine durch die Staatszwecke gebundene ansieht. Denn daraus folgt zunächst, daß die Untertanen nur soweit der Obrigkeit unterworfen sind, als diese Zwecke reichen, und daß alles, was Befehl und Zwang nicht zu treffen vermögen, außerhalb der staatlichen Sphäre liegt. Und wenn auch kein Gerichtshof zum Schutze dieses „negativen Status" bestand, so ist es doch auch juristisch wichtig, daß das Bewußtsein von einer „Grenze" der staatlichen Tätigkeit, von der „Priorität des individuellen Rechtes" und „eines auch vom Staate nicht gänzlich aufgezehrten Urrechtes der Freiheit" in der Obrigkeit lebendig war.[97]) Wenn wir auch heute diese An-

[95]) z. B. Otto Mayer a. a. O. Note 2.

[96]) Vgl. Stölzel a. a. O. S. 383.

[97]) Jellinek Staatsl. S. 397 fg.; Erklär. d. Menschen- u. Bürgerr. S. 38; Gierke Naturrecht u. deutsches Recht S. 26 fg. Vgl. A.L.R. Einleit. §§ 76. 82, 83; II 11 §§ 1—6, 8, 10. Über Svarez' Ansichten hierüber Stölzel a. a. O.

sichten nicht mehr als richtig anzuerkennen vermögen, so war es doch sicher für die Staatsanschauung und die Verwaltungspraxis des preußischen Absolutismus nicht belanglos, daß man von ihnen ausging.

Überhaupt bewirkte es vor allem dies Bewußtsein von der Zweckgebundenheit der Staatstätigkeit, daß dieser Staat, in welchem die „Herrschafts“-Idee nach Gierkes Ausführungen den alten „Genossenschafts“-Gedanken vollkommen verdrängt hat, trotzdem erträglich und möglich bleibt: denn der Souverän ist nur „Herrscher“, weil und insofern er „genossenschaftliche“ Pflichten hat, ja als das geeignetste Organ genossenschaftlicher Betätigung erscheint.[98]) Man darf also, wenn man heute den obrigkeitlichen Staat charakterisieren will, nicht vergessen, daß auch in ihm eine Synthese herrschaftlicher und genossenschaftlicher Ideen liegt, auf die sein Zeitalter mit vollem Recht nach dem Fiasko des ständischen Staates stolz sein konnte.

Die naturrechtliche, ja die sozialvertragliche Grundlage dieses Staates scheint mir demnach durchaus wesentlich zu sein, wenn wir auch heute die Irrigkeit dieser begrifflichen Fundamentierung eingesehen haben. In ihr haben für das Bewußtsein der Zeitgenossen,[99]) der Obrigkeit sowohl wie des Volkes, die genossenschaftlichen Elemente, die kein Staat entbehren kann, ihre Formulierung erhalten.

S. 286, bes. Note 1, 293, 294, 299, 303, 304: „Nie aber kann ein Regent zu solchen Einschränkungen der natürlichen Freiheit befugt sein, sobald sich dieselben aus den Zwecken der Staatsverbindung nicht rechtfertigen lassen. . . . Der Regent, welcher in Beherrschung seines Staates diese Grundsätze aus dem Auge verliert, bringt sich selbst um das Recht Gehorsam von seinen Untertanen zu fordern; er löset selbst das Band der bürgerlichen Gesellschaft auf; seine Macht und Größe beruhen alsdann bloß auf seiner persönlichen Stärke, welche sehr hinfällig ist, sobald das Vertrauen und die Liebe seiner Untertanen dahin ist, und in den Herzen derselben das Gefühl der natürlichen Freiheit, welches bei einer weisen und sanften Regierung durch die Empfindung ihres wohltätigen Einflusses auf öffentlichen und Privatwohlstand so leicht zum Schweigen gebracht wird, durch den Druck eines eigenwilligen Despotismus wieder rege gemacht wird.“ Und weiter S. 310, 311, 321, 322.

[98]) Vgl. A.L.R. II 13 §§ 2–4; II 10 § 1.

[99]) Für die Anschauungen von Svarez ist auch die interessante Bemerkung, die Stölzel a. a. O. S. 243 wiedergibt, bezeichnend; vgl. auch oben die Note [97]). Es ist wichtig und bedeutungsvoll, daß dieser Mann nicht nur das Ansehen Friedrichs des Großen besaß, sondern auch von Friedrich Wilhelm II. zum Unterricht seines Nachfolgers im Staatsrecht und Naturrecht erwählt wurde und ihm seine Ideen entwickeln durfte. Stölzel sagt mit Recht: „der bürgerliche Vertrag, die Aufklärung, das Naturrecht waren auch für ihn mehr als bedeutungslose Schlagwörter“. (S. 445.)

Nur die Besinnung auf dies nicht-historische, „rationale“ Fundament, das jeder Staat haben „soll“, konnte diesem Staat, der mit der historischen Vergangenheit brechen wollte, Lebenskraft geben: die ständischen Einrichtungen, die in der nationalen Rechtsgeschichte tief begründet liegen, sollten aufgehoben, den wohlerworbenen Rechten sollte in weitgehender Weise ihre Kraft gegen die Rechtsprechung und die Gesetzgebung des Staates genommen,[100]) und aus der „Landeshoheit“, jenem ungleichartigen Komplex einzelner Hoheitsrechte, sollte eine wahre „Staatsgewalt“ im Sinne des „allgemeinen Staatsrechts“ gemacht werden.

Der französische Absolutismus ist entstanden durch eine Aufsaugung aller nichtköniglichen seigneurialen Gewalten durch die des Königs[101]) und durch die Umbildung dieser feudalen Souveränität in eine öffentlich-rechtliche. Es ist eine große einheitliche und kontinuierliche Entwicklung von den Kämpfen der Kapetinger um das Königtum bis auf Ludwig XI. und Ludwig XIV. und XVI.[102]) In allen diesen Kämpfen um die „Erweiterung der Kronlande“ ist nicht der abstrakte Staat, sondern die Krone, die Person des Königs, der Sieger:[103]) „l'État c'est moi“ wurde daher mit Recht das Schlagwort zur Charakterisierung des französischen Königtums. Anders in Deutschland. Seit dem 14. Jahrhundert begann der abstrakte Staatsgedanke in den Städten, den Territorien und im Reiche zum Bewußtsein zu kommen; aber nicht wie in Frankreich an der souveränen königlichen Gewalt allein, sondern mehr wie in England: an dem organisatorischen Zusammenwirken von Rat und Bürgerschaft, von Fürst und Landständen, von Kaiser und Reich. In den auf die Reformation folgenden Wirren des Dreißigjährigen Krieges, sowie mit dem Verfall der Städte, der landständischen Verfassung und des Reichsverbandes wurde der Faden dieser Entwicklung jäh abgerissen. Daß aber die öffentlich-rechtlichen Bildungen des ausgehenden Mittelalters nicht umsonst waren, zeigte sich an der Natur des preußischen Absolutismus.

Der abstrakte Staatsbegriff tritt wie im Naturrecht so auch im preußischen Landrecht dominierend in den Vordergrund, so dominierend, daß — wie wir sehen werden — die reaktionäre

---

[100]) Vgl. A.L.R. Einleit. §§ 6, 53—55, 57, 58, 61, 69, 70, 72.

[101]) Vgl. Warnkönig a. a. O. S. 384fg., wo die allmähliche „Erweiterung der Kronlande“ von 1303—1481 kurz zusammengestellt ist. Esmein (a. a. O. S. 323, 324) kennzeichnet diesen Prozeß treffend mit den beiden Schlagworten „englober dans son domaine“ und „se substituer aux titulaires“. Siehe auch oben bei Note [64]).

[102]) So auch Esmein a. a. O. S. 325.

[103]) Jellinek Staatsl. S. 435.

Staatslehre des monarchischen Prinzipes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hieran Anstoß nahm, oder nur dadurch mit ihm fertig werden konnte, daß sie ihn durch den des persönlichen Souveränes ersetzte. Man rühmt der friderizianischen Staatslehre mit Recht nach, daß sie zuerst in eindringlicher Weise den König als Organ des auch über ihm stehenden Staates erkannt hat.[104]) Ranke charakterisiert das in Frankreich zur Geltung gebrachte monarchische Prinzip treffend als ein „katholisches Prinzip“, „welches noch mit hierarchischen Tendenzen vereinigt ist, ein Prinzip, welches zugleich romanisch ist,“ das preußische dagegen als ein „deutsch-protestantisch-militärisch-administratives Prinzip“.[105]) Die Grundanschauungen des preußischen naturrechtlichen Absolutismus zeigen in der Tat — und wohl besonders deutlich für jene Zeit — ihren reformierten Ursprung aus den Unabhängigkeitskämpfen des englischen Parlamentes und der Holländer; auch ist die Bedeutung, die der Aufenthalt des Großen Kurfürsten während seiner Jugend in Holland hatte, allgemein anerkannt.[106]) Der französische Absolutismus stützte sich allein auf Adel und Geistlichkeit, auf die privilegierten Klassen und drängte die „bürgerliche“ Gesellschaft in den Hintergrund,[107]) die sich dann in der großen Revolution hiergegen auflehnte und das Erbe des monarchischen Absolutismus antrat. Dagegen fand das preußische Königtum seine Stütze gerade in den Anschauungen und Bestrebungen der nichtprivilegierten, geistig und wirtschaftlich ausgezeichneten Bevölkerungsklassen.[108])

Es ist daher nicht zutreffend, wenn Bornhak dies Königtum als von allen „gesellschaftlichen Einflüssen frei“ charakterisiert und von dem Standpunkt seiner „Herrschertheorie“ aus meint, daß sich hier die Staatsidee in denkbarster „Reinheit“ dargestellt habe.[109]) Er verfällt damit jenem Begriffsrealismus, der rechtliche Begriffe in reale Wesenheiten umdeutet: denn nur in formal-juristischer Hinsicht ist der preußische Staat ein reiner Obrigkeitsstaat, der unberührt von allen gesellschaftlichen Einflüssen, frei schwebend, das Volk regiert. „Die Geschichte Preußens“ konnte nur darum im 18. Jahrhundert „die seiner Könige“ werden, weil sich diese Könige ganz

---

[104]) Vgl. Adolf Dock D. Souveränitätsbegriff v. Bodin bis zu Friedr. d. Groß. S. 143fg.

[105]) v. Ranke a. a. O. S. 636.

[106]) Häußer a. a. O. Bd. I S. 40fg.; v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 95.

[107]) Warnkönig a. a. O. S. 556fg.

[108]) Lamprecht (a. a. O. Bd. VI S. 382, 385) bezeichnet treffend den deutschen Absolutismus als einen „bürgerlichen“, im Gegensatz zu dem katholisch-„dogmatischen“ Frankreichs.

[109]) Bornhak a. a. O. Bd. II S. 4.

in ihre Zeit stellten. Es ist daher viel zutreffender, wenn bereits Konrad Maurer[110]) gesagt hat: „sogar zu einer künftigen Beteiligung des Volkes an der Regierung wurde wenigstens insofern schon der Grund gelegt, als den gangbaren Theorien und der öffentlichen Meinung bereits ein bestimmender Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte eingeräumt wurde.“ Erst in den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Großen, und als zum Staunen Mirabeaus der Tod des großen Königs nicht die geringste öffentliche Erregung und Trauer hervorrief, zeigte sich, daß ein Zwiespalt zwischen dem Staat und der Gesellschaft eingetreten war.[111]) Aber nach der großen Katastrophe von 1807 hat wiederum der preußische König in der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung jene „Revolution von oben“ her vorgenommen, die eine Wiederverbindung des Staates mit der neuen maßgeblichen Gesellschaft zum Zwecke hatte.

Die Auflösung des Reiches und die Rheinbundakte brachte den übrigen Staaten den Begriff der souveränen Staatsgewalt. Der Artikel 26 der Rheinbundakte zählt im wesentlichen dieselben Hoheitsrechte auf, die das preußische Landrecht II 13 §§ 5 fg. dem Könige zusprach: Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militär- und Steuerhoheit. Und da diese Souveränitätsrechte den Fürsten zugesprochen wurden, so brachte die zunächst nur nach außen gemeinte Unabhängigkeit der Landesherren diesen auch die völlige Souveränität nach innen, den Ständen gegenüber.[112]) In den Wirren des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts war in Deutschland der Faden zur Weiterbildung germanischer öffentlich- rechtlicher Begriffe abgerissen; dieser Bruch machte den naturrechtlichen preußischen Absolutismus zu einer Notwendigkeit; die süddeutschen Fürsten erhielten nunmehr das Resultat, zu dem die französische Verfassungsentwicklung gelangt war, und das die preußischen Könige aus eigener Kraft erreicht hatten, als ein Geschenk des aus der Revolution emporgestiegenen fremdländischen Imperators.

VI. Auf dem Wiener Kongreß wurde bei der Erörterung der Verfassungsangelegenheit der einzelnen Bundesstaaten die Kon-

---

[110]) Maurer a. a. O. S. 478. [111]) Bornhak a. a. O. S. 141.

[112]) Häußer a. a. O. Bd. III S. 222, 223 fg. Vgl. auch den interessanten und, soviel ich sehe, nicht beachteten (auch nicht von der verdienstlichen Schrift von Joh. Bapt. Koch Nik. Thadd. Goenners Staatslehre, in den von Jellinek u. Anschütz herausgeg. Abhandlungen, 1902) Aufsatz von Goenner: Von den Veränderungen, welche der Umsturz der deutschen Staatsverfassung an den vormaligen Partikularstaatsrechten einzelner Reichslande im gegenwärtigen Zustande ihrer Souveränität hervorbringt — im Arch. f. d. Gesetzgeb. u. Reforme d. jurist. Stud. herausg. v. Goenner Bd. 1 (1808) S. 1 fg.

struktionsfrage nach dem Verhältnis der Volksrepräsentation zum Fürsten nicht behandelt: hier war es nur die nach außen gerichtete Seite des Souveränitätsbegriffes, die sich geltend machte, indem die Kompetenz des Bundes für diese rein innerliche Angelegenheit der einzelnen Staaten bestritten, die Verhandlung über ein „Minimum" der ständischen Befugnisse abgelehnt und an Stelle des Entwurfsartikels X: „In allen deutschen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung bestehen" — der Artikel XIII gesetzt wurde mit der Formulierung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." — Erst in der Folge trat unter österreichischem Einfluß die nach innen gerichtete Seite des Souveränitätsbegriffes in den Vordergrund. Während auf dem Kongreß die Worte landständisch und repräsentativ synonym gebraucht wurden, begann Metternich zuerst auf dem Aachener Kongreß und sodann in Teplitz und bei den Karlsbader Verhandlungen den Artikel XIII dahin auszulegen,[113]) daß dieser wohl eine ständische, aber keine Repräsentativverfassung zulasse; und, begeistert von diesen „Wiener Auslegungskünsten", verfaßte Gentz „mit geschickter Benutzung einiger Sätze Hallers und Adam Müllers", in einer Art von Inspiration, wie er selbst bekennt, seine Denkschrift „über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativverfassungen", die lange in den deutschen Verfassungskämpfen nachwirkte: die alten deutschen Stände beruhten „auf den von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschieden", „das fremdländische Repräsentativsystem auf dem revolutionären Wahne der Volkssouveränität"; hier eine „starke monarchische Gewalt", dort die „Unterwerfung der Krone unter die Willkür der Volksvertreter, eine Anarchie".[114]) Und während auf dem Wiener Kongreß ein „Minimum" ständischer Rechte diskutiert werden sollte, handelte es sich jetzt um die Feststellung eines „Maximums".[115]) Zugleich begann, ebenfalls unter dem Namen des alten deutschen Rechtes, ein neues Schlagwort, „das monarchische Prinzip", sich geltend zu machen, um in den auf die Karlsbader Verhandlungen folgenden Wiener Konferenzen in den Vordergrund zu treten und im Artikel 57 der Wiener Schlußakte als „Hauptsatz des neuen deutschen konstitutionellen Staatsrechts"[116]) seine bundesrechtliche Formulierung zu erhalten:

„Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte,

---

[113]) H. v. Treitschke Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. Bd. II S. 488 bis 490, III S. 172fg., 756fg.; II 551fg., 556fg.

[114]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 557, 558.

[115]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 554.

[116]) Treitschke a. a. O. Bd. III S. 20fg.

aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Ist dies monarchische Prinzip wirklich, wie damals behauptet wurde und auch heute noch zu hören ist, der Ausdruck der spezifisch deutschen Rechtsentwicklung?

Die Antwort auf diese Frage kann nach allem, was wir bisher gehört haben, nicht zweifelhaft sein. Der Artikel 57 will ein Prinzip für den deutschen Konstitutionalismus aufstellen und glaubt dies so tun zu müssen, daß er von den „freien Städten" als einer „Ausnahme" absieht, und daß er aus dem „Grundbegriff" des „souveränen Fürsten" Deduktionen vornimmt. Damit ist aber deutlich die deutsche Verfassungsgeschichte auf den Kopf gestellt: denn es waren gerade die freien Städte, die zuerst dem deutschen Staatsgedanken Leben verliehen hatten; und der Souveränitätsbegriff war noch im Westfälischen Frieden nicht in die deutsche Urkunde aufgenommen worden, im 18. Jahrhundert hatte ihn das Naturrecht mühsam und im Kampfe mit der historischen und nationalen Wissenschaft zur Geltung gebracht; und endlich war es doch Napoléon, der weniger als 15 Jahre vorher diesen Begriff zur Lösung der Reichsfrage und zur Regelung der inneren Territorialverhältnisse aus Frankreich importiert hatte. Es müssen aber alle Zweifel gehoben sein, wenn wir den Artikel 57 mit der Präambel der Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 vergleichen. Hier heißt es unter anderem:

„Bien que l'autorité tout entière résidât en France dans la personne du roi, nos prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice."

Die wörtliche Übereinstimmung in den entscheidenden Schlagworten und Grundbegriffen: die „Vereinigung der gesamten Staatsgewalt" im Fürsten, die bloße Zulassung einer Beschränkung in der „Ausübung", ist so deutlich, daß ein Zweifel nicht bestehen kann: die Charte von 1814 ist es, die zuerst dem Gedanken der Trennung der Gewalten den der Einheitlichkeit der Staatsgewalt, dem Gedanken der Entstehung der Verfassungen aus dem Willen der Nation den der Entstehung durch Selbstbeschränkung des an sich unbeschränkten Monarchen entgegensetzte, und so das Vorbild des Artikels 57 und der süddeutschen Verfassungen wurde.[117])

---

[117]) Diese Bedeutung der Charte von 1814 für das monarchische Prinzip

Dies neue „monarchische Prinzip“ mit seiner scharf und polemisch betonten legitimistischen Spitze gegen revolutionäre und „volks“mäßige Ideen konnte nicht den — wie wir sehen werden — völlig anders gearteten deutschen Verhältnissen entstammen, sondern ist nur als ein Produkt der politischen Machtkämpfe Frankreichs zu verstehen, wo die zurückkehrenden Bourbonen an die ursprüngliche Machtfülle ihres legitimen und absoluten Königtums anknüpfen zu müssen glaubten, wenn sie nicht ihren niemals erloschenen Rechten etwas vergeben und den Prinzipien der Revolution und des Imperialismus Konzessionen machen wollten.

Schon in der Proklamation, in der Ludwig XVIII. aus England im Juni 1795 dem revolutionären Frankreich und dem übrigen Europa nach dem Tode des jungen Ludwigs XVII. seine Tronbesteigung bekanntgab[118]), und in mehreren weiteren Kundgebungen[119]) wird der Standpunkt des legitimen Königtums, das nur von dem Höchsten selbst seine Macht ableitet, gegenüber dem Wahne und den revolutionären Anmaßungen der Nationalsouveränität mit einer Schärfe vertreten, wie dies bisher nur die Stuarts getan hatten.

Aber diese Grundsätze, die Ludwig XVIII. hier verkündete, waren nicht die für seine Berufung zum Tron maßgebenden. Überhaupt stammte der Gedanke einer Restauration der Bourbonen zunächst weder aus dem Kreise der Royalisten, noch aus den Ideen der verbündeten absoluten Souveräne,[120]) sondern aus dem Schoße des Senates. Talleyrand, der geistige Führer dieser Pläne, hatte keine leichte Arbeit, die verbündeten Monarchen, namentlich den Zaren Alexander, für seine Idee zu gewinnen.[121]) So fern lagen noch 1814 legitimistische Begriffe! Der Senat dachte auch keineswegs an eine bloße Anerkennung der niemals erloschenen Rechte des legitimen seit 1795 herrschenden und nur „abwesenden“ Königs, wie der Wortführer der strengen Royalisten, der Abbé von Montesquieu for-

---

und die deutschen Verfassungen hat schon Stahl erkannt und wiederholt betont: vgl. Friedrich Julius Stahl Die Philosophie d. Rechts II 2 S. 373; auch die Rede Stahls bei Georg Kaufmann Politische Geschichte Deutschl. im 19. Jahrh. S. 474. Sodann Brockhaus Das Legitimitätsprinzip 1868 S. 137, 138; Georg Meyer a. a. O. S. 126, 128; Rehm a. a. O. S. 252, 349, 350; Jellinek Staatsl. S. 455, 456, 511, 512; Anschütz Deutsch. Staatsr. (Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. II) S. 489; Hubrich a. a. O. S. 66, 74.

[118]) Capefigue Histoire de la Restauration Bd. I S. 102fg.; Duvergier de Hauranne Histoire du gouvernement parlamentaire en France Bd. II S. 124.

[119]) Capefigue a. a. O. S. 97fg.; Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 123, 124.

[120]) Am geneigtesten zur Restauration war gerade das konstitutionelle England: vgl. Duvergier de Hauranne S. 152, 154.

[121]) Capefigue S. 300fg.; Duvergier de Hauranne S. 56fg., 74fg.

derte:[122]) er berief aus seiner Machtvollkommenheit „Louis-Stanislav-Xavier, frère du dernier roi“ zum Tron.[123]) Auch dachte man keineswegs daran, den Grundsatz der Gewaltenteilung aufzugeben. Die Deputation des Senates, die dem Grafen von Artois die Würde eines „lieutenant-général du royaume“ bis zur feierlichen Beschwörung der Senatsverfassung durch Ludwig übertrug, sprach — wie selbstverständlich — von der Errichtung des Königtums „sur une juste division de pouvoirs“.[124])

Erst als Ludwig selbst das Wort ergriff, wurde das monarchische Prinzip wieder betont: er erwiderte auf die Glückwünsche des Prinzregenten von England, daß er dessen Bemühungen nächst der göttlichen Vorsehung seine Restauration zu danken habe; von einer Berufung durch den Senat und von einer Senatsverfassung ist keine Rede.[125]) Einen etwas gemäßigteren Ton schlug er nur in der Deklaration von St. Ouen an, die den nächsten Zweck verfolgte, seinen Einzug in Paris vorzubereiten. Er tritt zwar als „Louis par la Grâce de Dieu roi de France et de Navarre“[126]) auf und übergeht auch hier die Senatsverfassung mit Stillschweigen; aber er sprach doch — auf die eindringlichen Ermahnungen des Zaren (!) hin — versöhnlicher und entgegenkommender, indem er vor allem versprach, die neue Charte zu beschwören „dès qu'elle aura été consentie par les corps représentatifs et acceptée par le peuple français“.[127]) Aber kaum wieder in die Tuilerien eingezogen, dachte er nicht mehr an die Erfüllung dieses Versprechens. Er selbst bildete eine Verfassungskommission aus gemäßigten Männern des Senates und des Corps législatif, und das vollendete Werk wurde weder feierlich beschworen noch den beiden Körperschaften zur Zustimmung vorgelegt.

Nur eine geringe Zahl von als gemäßigt bekannten Mitgliedern wurde zur Verlesung der neuen Charte in die Tuilerien geladen.[128]) Capefigue, der Geschichtsschreiber der Restauration, nennt dies Vorgehen „rien moins qu'un coup d'État“.[129]) Weder Ludwig noch

---

[122]) Vgl. über seine Ausführungen: Capefigue S. 352.

[123]) Capefigue S. 351; Duv. de Hauranne S. 89.

[124]) Capefigue S. 377.

[125]) Capefigue S. 390; Duv. de Hauranne S. 128; Beugnot Mémoires Bd. II S. 127.

[126]) Der alte Titel der französischen Könige; der Senat hatte ihn „Louis de France“ genannt.

[127]) Capefigue S. 395, 398—400; Duv. de Hauranne S. 129—136; Beugnot a. a. O. S. 91, 99, 100; auch v. Zwiedineck-Südenhorst Dtsch. Gesch. von 1806—1871 Bd. I S. 493.

[128]) 53 Senatoren waren nicht geladen: Duv. de Hauranne S. 179.

sein Kanzler Dambray würdigten in ihren Reden[129a]) den Senat und den Corps législatif auch nur so weit, daß sie ihre Aufhebuug aussprachen: wie selbstverständlich erwähnte Dambray gegen Ende seiner Ansprache den „ancien sénat“ und den „dernier corps législatif“. Ebenso selbstverständlich wurde die Regierung Ludwigs vom Tode des jungen Sohnes Ludwigs XVI. an datiert[130]) und der Titel Ludwig XVIII. angenommen; — und dies alles, ohne die Berufung von „Louis-Stanislav-Xavier, frère du dernier roi“ durch den Senat auch nur zu erwähnen. Durch Gottes Fügung sei Napoléon gestürzt worden und durch sie habe Frankreich unter den Trümmern des Staates wiedergefunden „les fondements inébranlables de son antique monarchie“. Daher stehe Ludwig „en pleine possession de ses droits héréditaires“; jedoch wolle er diese von Gott und seinen Vätern stammende Gewalt nur ausüben „en posant lui-même les bornes à son pouvoir“. Auf Anregung Beugnots hatten sich die Räte geeinigt, für die neue Verfassung den Namen „Charte“ zu gebrauchen; aber Dambray übertrumpfte diese nicht unbedingt verletzende Bezeichnung, indem er in seiner Rede statt dessen den von ihm ursprünglich vorgeschlagenen Ausdruck „ordonnance de réformation“ gebrauchte.[131]) Seine ganze Rede war eine verletzende und mit Unwillen aufgenommene Paraphrase der nicht minder entschiedenen, aber maßvollen Präambel der Charte, die aus der gewandten Feder Beugnots stammte.[132])

Die sich nunmehr konstituierende Erste Kammer ging freilich auf den Ton dieser Reden ein und bezeichnete in ihrer Adresse an den König das in der Charte zum ersten Male zum gesetzlichen Ausdruck gekommene monarchische Prinzip als „inaltérable“ und „constitutif de la monarchie française“.[133]) Aber die Adresse der Chambre des députés schlug einen ehrlichen Ton an: die oktroyierte Verfassung hat für sie nur den Wert einer „vorbereitenden Arbeit der vom König ernannten Kommission“; mit „Erstaunen“ und „Schmerz“ sieht sie sich plötzlich um die Möglichkeit gebracht („frustré tout à coup“) bei der Verfassung mitzuwirken, und sie gibt der Hoffnung Ausdruck „que l'assentiment de tous les Français donnera à cette Charte tutélaire un caractère tout à fait national“.[134])

---

[129]) Capefigue Bd. II S. 33; vgl. auch Duv. de Hauranne S. 184.

[129a]) Beugnot a. a. O. S. 232fg.

[130]) Er spricht von dem „auguste et malheureux enfant auquel je devais succéder“ usw., vgl. Capefigue S. 34fg.

[131]) Duvergier de Hauranne S. 175.

[132]) Beugnot a. a. O. S. 223fg.

[133]) Capefigue S. 47; Duv. de Hauranne S. 185.

[134]) Capefigue S. 51; Duv. de Hauranne S. 184, 185.

Noch härter urteilte Chateaubriand: „c'est une sorte d'insulte aux souverains qui avaient tous reconnu Napoléon. Ce langage suranné et ces prétentions des anciennes monarchies n'ajoutaient rien à la légitimité du droit et n'étaient que de puériles anachronismes.“[135]) Der Historiker der französischen Parlamentsgeschichte Duvergier de Hauranne sieht in der Charte eine bedeutsame Epoche der französischen Geschichte: denn in ihr hat der Gedanke der Superiorität und der Präexistenz der königlichen Gewalt im Verhältnis zur Verfassung[136]) seinen ersten und prägnantesten Ausdruck erhalten. In der Tat: man kann sagen, daß damals in Frankreich die idealen Verhältnisse gegeben waren, um das monarchische Prinzip mit seiner Betonung der Legitimität, der ursprünglichen Unbeschränktheit des Königs, mit seiner Anknüpfung an die absolute Monarchie und seiner Spitze gegen Volks- und Nationalsouveränität zur Entstehung zu bringen. Nur in den Kämpfen der Royalisten und Konstitutionalisten konnte es zum Bewußtsein kommen, nur aus den Gegensätzen, die im Restaurationszeitalter Frankreichs bestanden, kann es verstanden werden.

VII. Völlig anders — man kann sagen: gerade entgegengesetzt — lagen damals die Verhältnisse in Deutschland. — Von den politischen Gegensätzen Frankreichs, die allein den Nährboden für das monarchische Prinzip abgeben konnten, war hier noch keine Rede. Es ist umgekehrt ersichtlich, daß erst die Aufnahme des monarchischen Prinzipes die französischen Gegensätze in die deutschen Verfassungskämpfe trug.[137]) „Hier ging“ — so führte Stahl aus — „die Revolutionierung vielmehr von oben aus, von den Regierungen, von der Bürokratie . . . In Deutschland war deshalb in jener Epoche gar keine Veranlassung für eine legitimistische Partei, die vorherrschend das royalistische Element vertreten hätte, denn das war nicht im geringsten angefochten.“[138]) So berief sich die aufkommende Staatslehre des monarchischen Prinzipes denn damals auch zunächst weniger auf die eigene deutsche Vergangenheit und war weit entfernt, ihren Royalismus mit der deutschen absoluten Monarchie in Zusammenhang zu bringen: denn gerade dieser war ihr wegen seines „naturrechtlichen“ und „bürgerlichen“ Charakters verdächtig. Man argumentierte und exemplifizierte auf

---

[135]) Vgl. Duv. de Hauranne S. 187.

[136]) Duv. de Hauranne S. 158: „antérieur et supérieur à l'acte“; S. 175: „l'acte descendait de l'autorité royale, préexistante dans son intégrité“; S. 186: „faisant découler la Charte de l'autorité préexistante du roi“.

[137]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 573, 574.

[138]) Kaufmann a. a. O. S. 474.

Frankreich: Ludwig XIV. und Ludwig XVIII. waren die vorbildlichen Typen eines royalistischen Legitimismus.[139]) Der deutsche Legitimismus war zunächst nur ein Verteidiger der alten Stände, wie die historische und nationale Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, die den naturrechtlichen Absolutismus bekämpft hatte. Die Aufhebung der altständischen Grundlagen des Staates schien ihm eine „innere Entgliederung“ zu sein.

Seit 1808 war der König von Preußen für die konstitutionellen Gedanken gewonnen,[140]) und man strebte hier eine auf einer gesunden Selbstverwaltung und auf der Grundlage einer zeitgemäßen Ständeordnung ruhende „allgemeine Nationalrepräsentation“ an. Im Gegensatz zu der Lehre des monarchischen Prinzipes konnte man sich in Preußen eine konstitutionelle Monarchie nur auf dem Prinzip der „Teilung der Staatsgewalt“ denken. In der Denkschrift von 1806 sagte der Freiherr von Stein: „Der preußische Staat hat keine Staatsverfassung, die oberste Gewalt ist nicht zwischen dem Oberhaupt und den Stellvertretern der Nation geteilt.“ [141]) Und noch 1816 spricht der hochkonservative Staatsmann Ancillon in seinen theoretischen Schriften immer von einer Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Monarchen und der Volksrepräsentation.[142]) Praktisch handelte es sich vor allem um die Frage, ob und inwieweit man den alten Ständen, die in der neuen Repräsentation des Volkes das entscheidende Wort sprechen wollten, einen Anteil an der Staatsgewalt gewähren könne, ohne die mühsam in der Verwaltungs- und Heeresorganisation errungene Einheit „der preußischen Staaten“ zu gefährden. In diesem Staate, wo der „Nationalrepräsentation“ nicht im Könige und seinen Räten, sondern in den Ständen die erbittertsten Gegner erstanden, wo das Königtum eine unbestrittene und unbestreitbare nationale Potenz war, konnte für die Entstehung des monarchischen Prinzipes kein Boden sein. Man war sich über den modernen „repräsentativen“ Charakter des zu schaffenden „Allgemeinen Landtages“ einig.[143]) Eine „Oktroyierung“ der Verfassung konnte nur im Interesse der Nationalsouveränität und gegen die alten Stände in Frage kommen und mußte gerade von den Konstitutionalisten gewünscht werden. Ähnlich war die Lage in den deutschen Mittelstaaten.[144])

---

[139]) Vgl. z. B. Stahl Bd. II 2 S. 373, sowie Kaufmann a. a. O.; v. Lancizolle Über Königtum u. Landstände in Preußen (1846) S. 17.

[140]) Treitschke a. a. O. Bd. I S. 699.

[141]) Alfred Stern Zur Geschichte d. preuß. Verfassungsfrage in Sybels historischer Zeitschrift Bd. 48 S. 237; Kaufmann a. a. O. S. 66.

[142]) Jellinek Staatsl. S. 457 Note.

[143]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 499fg., 590, 636.

[144]) Kaufmann a. a. O. S. 72, 73, 93—96.

Als man dagegen dem eben wieder in die Tuilerien eingezogenen Ludwig XVIII. riet, die alte Ordnung wiederherzustellen, fragte er, wo die alten Mitglieder der États généraux, wo Klerus, Adel und tiers état, wo die Privilegien der Provinzen geblieben wären, und wie man es anfangen sollte, sie zu neuem Leben zu erwecken.[145]) Die Verbindung des monarchischen Prinzipes mit der Bewegung für die alten Stände, die seit den Karlsbader und den Wiener Konferenzen aufkam, wäre in Frankreich möglich gewesen: in Deutschland verrät sie deutlich den fremden Ursprung und vermag schlecht ihre eigentlich antinationalen und antikonstitutionellen Zwecke zu verhüllen.[146])

Es kann kein Zweifel über die eigentlichen Absichten Talleyrands bestehen, als er, der noch bei der Restauration der Bourbonen auf der Seite der Senatsverfassung gegen den Legitimismus gestanden hatte, auf dem Wiener Kongreß den deutschen Fürsten die erste legitimistische Schule zuteil werden ließ.[147]) Der ganze Zweck seiner „mit dreister Logik" erfundenen neuen Lehre war zu erweisen, „daß die legitime Dynastie der Bourbonen die Politik des Rheinbundes fortführen, die Könige von Napoléons Gnaden beschützen muß."[148]) Nicht minder klar sind die Absichten der Politik Metternichs, die er in die allgemeinen Lehren vom monarchischen Prinzip und der Neubelebung der alten Stände einzukleiden verstand. An sich war ihm die ganze Verfassungsfrage gleichgültig, und der Artikel 13 der Bundesakte, der „doch nur durch die Ideologen Hardenberg und Humboldt in die Bundesakte gelangt", war, völlig unwichtig.[149]) Er begann jedoch einzusehen, daß der Bestand des deutschen Bundes und Österreichs Vorherrschaft in demselben davon abhängig war, daß es ein Bund absoluter Fürsten blieb, und daß eine Bewegung des Volkes, namentlich in dem rivalisierenden Preußen seine österreichische Politik gefährden müsse. Er fühlte deutlich die Wahrheit der Worte Gneisenaus, der im August 1814 schrieb: „Es gibt kein festeres Band, um die Einwohner der zu erwerbenden Länder an unsere älteren zu knüpfen, als eine gute Konstitution. Überdies müssen wir dadurch die Meinung in Deutschland für uns gewinnen.

[145]) Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 137, 138.

[146]) Dies mag Metternich empfunden haben, wenn er sich in Aachen, Teplitz und Karlsbad nur auf die alten Stände und in Wien nur auf das monarchische Prinzip berief. (Treitschke a. a. O. Bd. III S. 20.) Ihm kam es nur auf den Erfolg an, ein konstitutionelles Preußen unmöglich zu machen.

[147]) Über Talleyrands Lehre: vgl. Brockhaus a. a. O. S. 1fg., 11fg.

[148]) Treitschke a. a. O. Bd. I S. 579; v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. Bd. I S. 519, 520.

[149]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 167.

So etwas erwirbt uns den Primat der Geister. Der dreifache Primat der Waffen, der Konstitution, der Wissenschaften ist es allein, der uns aufrecht zwischen den mächtigen Nachbarn erhalten kann." [150]) Metternich erkannte es daher als eine seiner ersten Aufgaben, mit allen Mitteln die preußischen Verfassungsdiskussionen und die Universitäten zum Schweigen zu bringen.[151]) Nach dem Karlsbader Erfolge schrieb er an seine Gattin: „Jamais il n'a régné un accord et une soumission plus exemplaires que dans nos conférences. Si l'empereur doute qu'il soit Empereur d'Allemagne, il se trompe fort." [152]) Erst als er merkte, daß Hardenberg die Teplitzer Punktation in einem anderen Sinne interpretierte, als er sie verstanden hatte, daß Hardenberg einen vielleicht aus zwei Kammern bestehenden „Allgemeinen Landtag" plante statt des in Teplitz vorgesehenen „Zentralausschusses",[153]) sah er sich genötigt, von Bundeswegen vorzugehen. Noch in seiner Denkschrift vom 11. Dezember 1817 hatte er gewollt, daß sich die Bundesversammlung in der Verfassungsfrage der „Initiative" enthalte; und er war dem Gesandten des Königs Wilhelm I. von Württemberg entgegengetreten, der eine authentische Interpretation des Artikels 13 beantragte.[154])

Es ist bezeichnend, daß es derselbe Wilhelm I. von Württemberg war, der als erster in Deutschland das monarchische Prinzip der Charte von 1814 in seinem Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 aufnahm,[155]) von dem dann im Herbst desselben Jahres „die erste Anregung zu einer reaktionären Bundespolitik" ausging, und auf dessen Antrag endlich in Karlsbad das monarchische Prinzip im Artikel 57 „allgemeine Anerkennung gefunden hatte". [156]) Noch in der vom Könige Friedrich von Württemberg den Ständen vorgelegten „Verfassungsurkunde" vom 15. März 1815 findet sich nicht die französische Formel,[157]) ebensowenig in dem kurhessischen Verfassungsentwurf, der im Februar 1816 zustande kam.[158]) Dann aber war sie in die bayrische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818,[159]) sowie in die

[150]) Kaufmann a. a. O. S. 68.

[151]) Vgl. v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. Bd. II S. 54, 55, 63, 64fg.

[152]) Kaufmann a. a. O. S. 124; vgl. auch S. 110, 111, 116.

[153]) Vgl. Artikel A der Teplitzer Punktation (abgedruckt bei Treitschke a. a. O. Bd. II S. 634); S. 552.

[154]) Treitschke a. a. O. Bd. II S. 167.

[155]) Jellinek Staatsl. S. 456 Note 2. Vgl. Pölitz, Europäische Verfassungen Bd. I S. 377, 378 (§ 4 des Verf.-Entw.).

[156]) Treitschke Bd. II S. 167, Bd. III S. 21.

[157]) Pölitz a. a. O. S. 366fg.

[158]) Pölitz a. a. O. S. 559fg.

[159]) Jellinek Staatsl. S. 456 Note 2. Dazu Max v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht Bd. I S. 351, 352 Note 2.

badische, württembergische und hessische aufgenommen worden. Die süddeutschen Staaten, die zu den Zeiten des Rheinbundes die napoléonischen Verfassungs- und Verwaltungsformen zum Muster genommen hatten, beeilten sich jetzt, das neue französische Vorbild nachzuahmen.[160])

Dagegen ist weder in der Weimarischen Verfassung vom 5. Mai 1816,[161]) noch in den preußischen Verfassungsplänen ein Einfluß der Charte zu bemerken. Soviel ich sehe, findet sich die Erwähnung des „monarchischen Prinzipes“ in den preußischen Verfassungsplänen zuerst in der von Hardenberg dem Könige zehn Tage nach der Unterzeichnung der Teplitzer Punktation am 11. August 1819 eingereichten Denkschrift. Aber in welchem Sinne wird es hier interpretiert! Wie in diesem Entwurf statt des Teplitzer „Zentralausschusses“ ein „allgemeiner Landtag“ figurierte, so wird auch nicht das erwünschte legitimistische Prinzip von der ursprünglichen Unbeschränktheit des Königtums und seiner Stellung vor und über der Verfassung verkündet, sondern es heißt am Ende des Entwurfes: „Alles wird dahin gerichtet sein müssen, daß das monarchische Prinzip recht befestigt werde, mit dem wahre Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigentums ganz vereinbar sind, und durch solches am besten und dauerhaftesten mit Ordnung und Kraft bestehen. Und der Grundsatz werde aufrecht erhalten: salus publica suprema lex esto.“[162]) Gerade die „salus publica“ in Verbindung mit dem monarchischen Prinzip, das die „regis voluntas“ als „suprema lex“ proklamierte und alle Berufungen auf die „Nation“ und das „öffentliche Wohl“ verpönte, klingt wie eine beabsichtigte Gegenerklärung gegen die legitimistische Staatsauffassung.

Der Artikel 57 der Wiener Schlußakte hat dann das französische monarchische Prinzip bundesrechtlich sanktioniert. Und so ist es gekommen, daß diese Formulierung stereotyp in die meisten deutschen Verfassungen aufgenommen worden ist.[163]) Sie fehlt nur, — „mit Ausnahme“ von den Urkunden der „freien Städte“ —, in denen von Anhalt, Lippe, Preußen, Reuß ä. L. und Sachsen-Weimar.

Wir werden sehen, wie das Schweigen, namentlich der preußischen Verfassung, noch von Gerber als sehr störend empfunden wurde. Heute hilft man sich über diese Verlegenheit leicht hinweg, indem man sich auf den § 1 II 13 A. L. R. beruft und

---

[160]) Häußer a. a. O. Bd. III S. 222—224.
[161]) Pölitz a. a. O. S. 751 fg.
[162]) Abgedruckt bei Treitschke a. a. O. Bd. II S. 637.
[163]) Vgl. die Aufzählung bei Georg Meyer a. a. O. S. 245 Note 7 u. 8.

dessen Fortgeltung auch noch nach dem Erlasse der Verfassungsurkunde behauptet. In der Tat bestimmt der Artikel 109 der preußischen Verfassung: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Und da es im Artikel 45 heißt: „dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu," während die Artikel 62 und 86 nur von der „Ausübung" der „gesetzgebenden" und „richterlichen Gewalt" sprechen, so ist zuzugeben, daß diese Bestimmungen dem Wortlaute nach dem § 1 II 13 A.L.R. nicht „zuwiderlaufen", wo nur gefordert wird, daß sich „alle Rechte und Pflichten des Staates" „in dem Oberhaupte desselben" „vereinigen", — ohne daß zwischen dem „Zustehen" und dem „Ausüben" unterschieden wird.

Es muß jedoch auffallen, daß dies Zurückgreifen auf das preußische Landrecht erst neueren Datums ist: den eigentlichen Vertretern der Staatslehre des monarchischen Prinzipes ist es fremd, ja noch bei Gerber, Mejer und in Schulzes „Einleitung in das deutsche Staatsrecht" fehlt es. Es begegnet uns zuerst bei Rönne, jedoch auch noch zögernd und unter Bekämpfung anderer Auffassungen der landrechtlichen Bestimmung:[164]) noch Brockhaus führt die Rönnesche Parallelisierung des Artikel 57 und der landrechtlichen Paragraphen als neu an.[165]) Rönne selber verweist zwar auf Simons preußisches Staatsrecht; dies aber stammt aus der Zeit vor der Verfassungsurkunde, aus dem Jahre 1844, und enthält nur die Bemerkung, daß der preußische König in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, und daß es nach dem deutschen Bundesrecht (Artikel 57 W.S.A.) auch so „bleiben" müsse.[166]) Hatte Rönne noch zögernd und mit kritischen Erwägungen die Gleichsetzung des monarchischen Prinzipes und des § 1 II 13 A.L.R. vorgenommen, so adoptiert sie Schulze in seinem „Staatsrecht" bereits wie etwas Selbstverständliches. Und seitdem bildet sie einen zum unbezweifelbaren Dogma erhobenen, wahrhaft tralatizischen Bestandteil unserer Werke über deutsches und preußisches Staatsrecht.

Es ist ferner bemerkenswert, daß sich in den ganzen Verhandlungen über den Verfassungstitel „vom Könige" nirgends ein Hinweis auf die staatsrechtlichen Bestimmungen des Landrechts und

---

[164]) v. Roenne Preußisches Staatsrecht Bd. I S. 151, auch Note 4; S. 100 Note 2.

[165]) Brockhaus a. a. O. S. 140 Note 2.

[166]) Simon Preußisches Staatsr. Bd. II S. 40.

deren Fortgeltung findet. Weder in der „Verfassungskommission" der preußischen Nationalversammlung,[167]) noch in den Verhandlungen der sogenannten „Revisionskammern". Die Kommission der Zweiten Kammer hatte vorgeschlagen, im Artikel 41 einen Satz an die Spitze zu stellen, „welcher die verschiedenen, in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdrucke bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche": es sollte der Satz „der König ist das Oberhaupt des Staates" dem Artikel 41 „vorangestellt" werden. In der hierüber stattfindenden Diskussion wurde mit keinem Worte der landrechtlichen Paragraphen gedacht, und die Annahme des Kommissionsvorschlages beschlossen.[168]) Die Erste Kammer jedoch trat diesem Änderungsvorschlage nicht bei; und endlich beschloß auch die Zweite Kammer von ihm abzustehen: in beiden Kammern wurde niemals mit dem landrechtlichen Paragraphen und dessen Fortgeltung argumentiert.[169])

Wir wissen bereits, daß nicht nur der „Restaurator" der Staatswissenschaft, Haller, und seine Schule, sondern auch gerade die Staatslehre des monarchischen Prinzipes den staatsrechtlichen Bestimmungen des Landrechts ablehnend, ja feindlich gegenüberstanden. In eingehenden Erörterungen bekämpft sie vom Standpunkte des monarchischen Prinzipes insbesondere Lancizolle,[170]) und mit ihnen die Stein-Hardenbergsche Phase der Regierung Friedrich Wilhelms III., für die er die verhängnisvollen staatsrechtlichen Auffassungen des Landrechts mit verantwortlich macht. Wenn er auch nicht so weit gehen will, wie Haller, ihnen eine revolutionäre und republikanisierende Tendenz vorzuwerfen, so kommen im Kern seine gewundenen und vorsichtig schleichenden Ausführungen zu einem nicht viel günstigeren Verdammungsurteil. Lancizolle bringt das landrechtliche Staatsrecht in Verbindung mit der nur „um wenige Jahre jüngeren Konstitutionsmacherei im revolutionären Frankreich", er verurteilt den Versuch, „die Natur und Berechtigung einer bestehenden Monarchie in einem bestimmten Gesetzbuchstaben auszudrücken". „Das völlige Ignorieren der Landstände", die häufige Verwendung des Staatsbegriffes statt des

[167]) Raue Protokolle der von der Versammlung z. Vereinbar. d. Preuß. Verf. ernannt gewesen. Verfass.-Kommission 1849 S. 70fg.

[168]) Stenograph. Berichte über d. Verhandlungen der durch d. Allerhöchste Patent v. 5. XII. 1848 einberuf. Kammern; Zweite Kammer Bd. I S. 329, 333, 334.

[169]) a. a. O. Erste Kammer Bd. III S. 1214; Zweite Kammer Bd. III S. 1699, 1713.

[170]) v. Lancizolle a. a. O. §§ 10—13, S. 46—76.

„monarchischen Prinzipes“, der „persönlichen“ Obrigkeit und des „Landesherrn“ oder „Landesvaters“ „von Gottes Gnaden“; die Bezeichnung des Fürsten als bloßen „Oberhauptes“ des „abstrakten Staates“, die Ausdrücke „Bürger“, „Staatsbürger“, statt „Untertan“; Diener des „Staates“ für die Militär- und Zivildiener des persönlichen „Fürsten“ sind ihm verdächtig und „eine dem wahren Ursprung der Monarchie ganz fremde, ja das Wesen derselben gefährdende Ausdrucksweise“, die die Schuld trifft für die „kümmerliche politische Bildung“ der Gegenwart, für die „verbreitete Abschwächung einer auf christlicher Grundlage ruhenden Pietät gegen die von Gott gesetzte höchste Obrigkeit“ und damit auch für die verhängnisvolle Terminologie jener unglücklichen Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, die das „Wohl“, „die Bedürfnisse des Staates“, statt des „königlichen Willens“, die „gespenstische Potenz des Zeitgeistes“ und den mißverständlichen Begriff der „Nation“ eine bedeutende Rolle spielen ließ. So wird vom Standpunkte der französischen Legitimität — ja unter Berufung auf Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV. —[171]) dem monarchischen Prinzipe, wie es Hardenberg in seinen Verfassungsarbeiten deuten wollte, in bündigen Worten der Krieg erklärt. Auch die kleine Schrift von Friedrich Buchholz, die sich die „Verteidigung der Urheber des preußischen Landrechts“ angelegen sein ließ, konnte an diesem Verdammungsurteil nichts ändern, da sie nur den Vorwurf der „revolutionären“ Gesinnung zu entkräften und die historische Erklärung für den staatsrechtlichen Standpunkt des A.L.R. zu geben versuchte. Denn gerade der Ursprung der landrechtlichen Anschauungen aus den naturrechtlichen Gedankenkreisen, den diese Schrift deutlich macht, war den Anhängern des monarchischen Prinzipes verdächtig.[172])

Nach unseren Ausführungen über die Entstehung und Bedeutung des landrechtlichen Staatsrechts und des monarchischen Prinzipes der Charte und der deutschen Verfassungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die seit Roenne und Schulze allgemein übliche Gleichsetzung beider Grundsätze unberechtigt ist. Schon wenn man sich an den bloßen Wortlaut des § 1 II 13 hält, so ist es wesentlich, daß hier von „Rechten und Pflichten“ gesprochen wird, während der Artikel 57 und die entsprechenden Formulierungen der Verfassungsurkunden nur von „Rechten“ wissen. Diese Weglassung der „Pflichten“ ist zweifellos kein Zufall, sondern es liegt in ihr Programm: die Staatslehre des

[171]) v. Lancizolle a. a. O. S. 17.

[172]) Vgl. auch Jellinek a. a. O. S. 206 Note, 453 Note, 457 Note.

monarchischen Prinzipes kennt keine Pflichten des Souveräns gegen sein Volk, sondern lediglich Pflichten gegen den Höchsten; seine Unabhängigkeit von jeder irdischen Macht wird aus dem „Grundbegriff“ der „Souveränität“ im Artikel 57 gefolgert. Die Konstruktion des Souveräns von oben her ist dem monarchischen Prinzip ebenso wesentlich wie die von unten her für den landrechtlichen Absolutismus. „Man nähert sich durch diese Bestimmung dem Grundsatz des Gesellschaftsvertrages“, hatte Svarez erläuternd gesagt; und gerade von diesem Grundsatz zu entfernen, war die Absicht des monarchischen Prinzipes.

Dies wird sofort klar, wenn man nicht mehr bei dem bloßen Wortlaut des § 1 II 13 stehen bleibt, sondern ihn — wie schon die primitivste Interpretationskunst fordert — im Zusammenhange mit den drei folgenden Paragraphen betrachtet: danach werden die Rechte des Oberhauptes erst aus dessen „Pflichten“ abgeleitet (§ 4). Im Gegensatz zum französischen Absolutismus waren diese Sätze, im Anschluß und unter Berufung auf ihn war das monarchische Prinzip formuliert worden. Ein auf der Souveränität des Volksganzen ruhendes Königtum wollte das Landrecht begründen; dem Gegensatz zur Volkssouveränität einen prägnanten Ausdruck zu verleihen, war die Absicht der Karlsbader und Wiener Konferenzen. Den König ganz „in“ den Staat und die Verfassung zu stellen, seine „Organ“stellung zum Ausdruck zu bringen, war der Sinn des Landrechts; ihn „vor“ und „über“ die Verfassung zu erheben, der des monarchischen Prinzipes.

Die Vereinigung „aller“ Rechte des Staates im Souverän ist für eine absolute Monarchie etwas Selbstverständliches und Triviales. Wenn diese aber für den konstitutionellen Staat behauptet und als dessen Leitsatz aufgestellt wird, so ist das keineswegs mehr etwas Selbstverständliches, da sein Wesen gerade darin besteht, daß der Fürst nicht mehr alle Rechte selbst ausübt. Es wird hier also eine dem absoluten Staatsrecht fremde Unterscheidung von „Ausüben“ und „Zustehen“ gemacht, deren kritische Erörterung uns beschäftigen wird,[173]) von der wir aber schon hier sagen müssen, daß sie der „Vereinigung aller Rechte im Souverän“ einen ganz neuen und ihm bisher fremden Sinn gibt.

Es kann demnach kein Zweifel darüber bestehen, daß § 1 II 13 A.L.R. und das monarchische Prinzip als der Ausdruck für zwei entgegengesetzte staatsrechtliche Grundsätze anzusehen sind, und daß sie auch als solche empfunden wurden, solange Gehalt und Bedeutung beider verstanden und lebendig war. Und es scheint

[173]) Im § 9.

mir ohne jeden Erkenntniswert zu sein, zwei geschichtlich gegebene und fest umrissene Prinzipien durch beiderseitige Abschwächungen und am bloßen Wortausdruck haftende Interpretationsversuche einander nahe zu bringen.

Zur Zeit des Bundes war man jedenfalls gesonnen, mit dem Artikel 57 in dem ursprünglichen und strikten Sinne Ernst zu machen. Schon im Jahre 1824 griff die Bundesversammlung auf den Artikel 57 und einen schon am 20. September 1819 gehaltenen „Präsidialvortrag“ [174]) zurück, um den konstitutionellen Bestrebungen in den Einzelstaaten Halt zu gebieten. Der Artikel 2 der Bundesakte, der die „Erhaltung“ der „inneren Sicherheit“ als „Zweck“ des Bundes bezeichnet, mußte als Vorwand für diesen Eingriff in die Souveränität der Einzelstaaten, den gerade die Wiener Bundesakte nicht gut geheißen hätte, dienen. Es wird aus den in den Artikeln 57fg. der W. S. A. aufgestellten Normen gefolgert, daß „keine Grundsätze und Lehren“ auch nur „aufgestellt“ werden dürften, durch die wesentliche Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet und „die Regierungsgewalt der Monarchen allmählich untergraben würde“.[175]) Am 16. August 1824 erging daraufhin ein „Beschluß“, der es allen Souveränen zur Pflicht macht, „strenge darüber zu wachen“, daß durch die den Landständen „zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip erhalten bleibe“, und daß auch „durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen oder durch den Druck“ hiergegen nicht verstoßen würde.[176])

Noch eindringlicher ging die Bundesversammlung 1832 vor. Die Wahrung des monarchischen Prinzipes wird den Souveränen, die nach innen alle Konsequenzen aus dem Souveränitätsbegriffe ziehen wollten, von Bundeswegen dringend aufgegeben: es werden die Oberhäupter, die gegen Ausschreitungen ihrer Ständeversammlungen nicht scharf genug vorgehen, auf den Artikel 29 hingewiesen, der die Kompetenz des Bundes im Falle einer „Justizverweigerung“ begründet.[177]) Zugleich wird der Beschluß vom 21. Oktober 1830 auf die Parlamentsverhandlungen und deren Druck ausgedehnt. Dieser Beschluß hatte den Artikel 26 W. S. A. dahin erweitert, daß „wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet sei“, es nicht nur der Bundesversammlung

[174]) G. v. Meyer, Corpus iuris Confoederat. Germanicae Bd. II S. 89fg.
[175]) a. a. O. S. 159.
[176]) a. a. O. S. 163.
[177]) a. a. O. S. 241.

obliegt, die „schleunigste Hilfe zu veranlassen", sondern daß jeder Souverän berechtigt ist, unmittelbar seinen Nachbar zu requirieren, der bereit sein muß, sofort „namens des Bundes" Hilfe zu gewähren.[178]) Das Resultat der Sitzung vom 28. Juni 1832 sind die bekannten „Fünf Artikel".[179]) Jeder Souverän ist „als Mitglied des Bundes" nicht nur „berechtigt", eine den Artikel 57 verletzende „Petition der Stände" zu verwerfen, „sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor" (Art. I). Es wird sodann eine Kommission eingesetzt, „deren Bestimmung sein wird", von den ständischen Verhandlungen fortdauernd Kenntnis zu nehmen, und alle „mit den durch die Bundesverträge garantierten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Anträge der Bundesversammlung mitzuteilen" (Art. IV). Endlich soll dafür gesorgt werden, daß die „Grenzen der freien Äußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei der Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe . . . gefährdende Weise überschritten werden." (Art. V.)

Trotzdem aber war der wirkliche „praktische Wert" des Artikels 57 nicht allzu bedeutend. Der Gegensatz von „Zustehen" und „Ausüben" ist so allgemein und unpräzis, daß er einen endgültigen Erfolg des Konstitutionalismus nicht hindern konnte. Treitschke sagt daher mit Recht: „der Wortlaut des Artikels schien so dehnbar, daß sich jede der bestehenden Verfassungen zur Not damit vertrug".[180]) Aber das Frohlocken der Männer der Doktrin, das diese Verkündung des monarchischen Prinzipes im Gefolge hatte, war bezeichnend und wichtig: Gentz sieht in dem Tage der Formulierung einen „Tag, wichtiger als den bei Leipzig", und Adam Müller wünscht den Artikel „in den Kodex des allgemeinen europäischen Staatsrechts" übergehen zu sehen.

Es war damit entschieden, daß die rechtsbegriffliche Konstruktion des Verfassungsstaates sich an diesem „Grundsatz" orientieren mußte: die trotz dieses Artikels entstandenen Verfassungen hatten sich konstruktiv mit ihm abzufinden; er stand nun einmal als „Motto" über allen deutschen Verfassungen, mit dem sie übereinstimmen mußten, wenn sie vor dem Bunde zu recht bestehen wollten. Es sind damit die Grundbegriffe der absolutistischen Staatslehre Frankreichs, der Souveränitätsbegriff Bodins, der an sich unbeschränkte Fürst, der über und vor der Verfassung stehende Monarch zu den Angelpunkten der staats-

---

[178]) a. a. O. S. 220.

[179]) a. a. O. S. 248, 249.

[180]) Treitschke a. a. O. Bd. III S. 21, 22.

rechtlichen Konstruktion gemacht: die Staatslehre des monarchischen Prinzipes, die die Vereinigung dieser Grundbegriffe mit den konstitutionellen Einrichtungen zur Aufgabe hat, ist notwendig geworden.

Die verfassungsrechtlichen Bildungen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, die großartige städtische und landständische Entwicklung gehören nur noch der Geschichte an, während im französischen Absolutismus der Beginn des modernen Staates und in Jean Bodin der Apostel der modernen Staatslehre gefeiert werden; das monarchische Prinzip wird als der einzige wirksame Faktor in der Entwicklung angesehen, und die deutsche Verfassungsgeschichte, die noch bis in das 17. Jahrhundert mehr der englischen als der französischen entsprach, wird nunmehr ganz mit dieser zusammengebracht, um mit ihr als „kontinentale" jener entgegengesetzt zu werden!

Die bundesrechtliche Sanktionierung des monarchischen Prinzipes im Artikel 57 der Wiener Schlußakte machte die Tatsache, von der wir ausgingen, — daß es auf dem Kontinent die absolute Monarchie war, an die der Verfassungsstaat anzuknüpfen hatte, — für die Entwicklung der Staatslehre des 19. Jahrhunderts zu einer wahrhaft konstitutiven.

---

§ 3. Friedrich Julius Stahl als Rechtsphilosoph des monarchischen Prinzipes.

I. Nachdem wir das monarchische Prinzip als das Ergebnis der politischen Entwicklung kennen gelernt haben, erwächst uns nunmehr die Aufgabe, es zu begreifen als die notwendige Konsequenz der theoretischen Deduktionen einer Philosophie, die den Stimmungsgehalt ihrer Zeit in begriffliche Formen faßt.

Wir stehen in einem Zeitalter, das den Glauben an die alles vermögende Macht der Aufklärung und des Denkens verloren hat, und das nichts mehr wissen mochte von dem Rationalismus und der Revolution, die unter Geringschätzung der historischen Formen der Wirklichkeit das „Vernünftige" aus eigener Kraft begründen wollten. Schon im 18. Jahrhundert hatten Herder und Goethe wieder eine liebevolle Betrachtung und ein eindringendes Verständnis der „Wirklichkeit" in Natur und Geschichte gefordert. Sodann hatte die große „kritische Philosophie" in Kant und Fichte einen neuen Begriff des „Vernünftigen" aufgestellt, der sich ebenso gegen den

bloßen Empirismus wie den Rationalismus richtete, und der mit einer historischen Weltbetrachtung nicht nur wohl vereinbar war, sondern eine solche in letzter Linie forderte: die Verbindung des Vernünftigen und des Geschichtlichen wurde das großartige Thema der Philosophie Hegels. Auf politischem Gebiet hatten endlich Stein und Humboldt eine neue Anknüpfung der Staatsverfassung und -verwaltung an die nun einmal vorhandene und historisch gewordene Gliederung der Gesellschaft erstrebt.

Und es wäre in Deutschland vielleicht ein allmählicher Übergang in die Weltanschauung des 19. Jahrhunderts ohne gewaltsame Konvulsionen und Reaktionen möglich gewesen, wenn nicht die politischen Verhältnisse Frankreichs jene revolutionär-rationalistische Lösung gefordert hätten. So aber riß diese ungeheure Bewegung, auf die die Eroberungskriege Napoléons folgten, alle Staaten mit fort in ihre Strudel. Es bedurfte entschiedenerer und stärkerer Gegensätze und Reaktionen, heftigerer Kampfmittel gegen den Rationalismus als die Herder und Goethe, die Kant, Fichte und Hegel, die Stein und Humboldt bieten konnten: es bedurfte einer ausgesprochen „gegenrevolutionären“ Bewegung, der Romantik und einer ausdrücklichen „Irrationalitätsphilosophie“, die in einen so scharfen Gegensatz zum Rationalismus trat, daß in ihren Augen selbst Kant, Fichte, Hegel, Stein und Hardenberg zu Repräsentanten einer im Grunde auch rationalistischen Weltanschauung wurden.

Dieser „Unterschied der Generationen“ trat schroff und deutlich im Gegensatze Friedrich Wilhelms III. und seines Thronfolgers zutage. „Wie weit erschien jetzt wieder der Abstand zwischen alter und neuer Zeit: — sagt Treitschke im Hinblick auf diesen Gegensatz —, dort der unscheinbare nüchterne König, der trotz seiner inneren Frömmigkeit doch mit seiner ganzen Weltanschauung in der Verstandesaufklärung des alten Jahrhunderts wurzelte, hier sprühend von Geist und Witz der enthusiastische Jünger der Romantik.“[1]) Auf das Preußen der Steinschen Reformen, der Freiheitskriege, der Humboldt-Hardenbergschen Verfassungsarbeiten folgte das Preußen des romantischen Königtums, der theistischen Irrationalitätsphilosophie und der „christlichen Staatsidee“.[2]) Berlin wurde aus der Universität Hegels und der Hegelianer die Universität des „Offenbarungsphilosophen“ Schelling und Stahls.

Schelling hatte seine philosophische Laufbahn als Philosoph des „transzendentalen Idealismus“ in Gemeinschaft, ja Hand in

---

[1]) Treitschke a. a. O. Bd. III S. 118fg.; vgl. auch Bd. V S. 6fg.

[2]) Vgl. auch Edg. Loening Die Repräsentativverfassung im 19. Jahrh. (1899) S. 10, 11.

Hand mit Hegel begonnen. Im Jahre 1827 aber vollzog er jenen Umschwung in seiner Lehre, der ihm sein eigenes bisheriges System als bloß „negative Philosophie" erscheinen ließ. In heftigem Kampfe, namentlich gegen Hegel, begründete er in seinen „Münchener Vorlesungen" den neuen Standpunkt der „positiven Philosophie", welche die Irrationalität der Welt zur Grundlage hatte und die christliche Offenbarungslehre philosophisch begründen zu können behauptete.[3])

Schon im Jahre 1834, bald nach dem Tode Hegels, wünschten einflußreiche Kreise in Berlin, namentlich der damalige Kronprinz, die Berufung Schellings auf den erledigten Stuhl. Dieser Wunsch aber scheiterte an dem Gutachten des damaligen Kultusministers, des Hegelianers Altenstein. Erst im Jahre 1840, wenige Wochen nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV., erging ein Ruf an Schelling. Der König bat ihn, „er solle kommen, nicht wie ein gewöhnlicher Professor, sondern als der von Gott erwählte und zum Lehrer der Zeit berufene Philosoph, dessen Weisheit, Erfahrung, Charakterstärke der König zu seiner eigenen Stärkung in seiner Nähe wünsche." Es galt die „Drachensaat des Hegelschen Pantheismus" zu zerstören und „die aus den Fugen gegangene Zeit wieder einzurenken." Und mit Schelling zugleich wurde Stahl an die Berliner Universität berufen, dessen philosophisches Bedürfnis in der „neuen Lehre" Schellings endlich zur Ruhe gekommen war, und der auf ihrer Basis seine „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung" errichtet hatte.[4])

Von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, schwankt das Charakterbild dieses Mannes in der Geschichte. Die heutige Staatslehre ist geneigt, ihm nur noch historisches Interesse zuzusprechen; in systematischen Erörterungen vergönnt man ihm keine Stelle mehr. Man sieht in ihm in erster Linie den theologisierenden und theistischen Staatstheoretiker der Restauration und Reaktion, der dem anders Gesinnten nichts zu sagen vermag, da er seine Glaubensvoraussetzungen, die wissenschaftlich nicht diskutierbar sind, nicht

---

[3]) Über die „neue Lehre" Schellings orientieren weniger gut und eingehend die Geschichtsdarstellungen von J. E. Erdmann, Kuno Fischer, Windelband, als die von Ed. v. Hartmann (Geschichte der Metaphysik; sowie Schellings philosoph. System) und vor allem die von A. Drews Die deutsche Spekulation seit Kant.

[4]) Über diese Berufungen vgl. vor allem Kuno Fischer Gesch. d. neueren Philos. Bd. VII S. 235 fg. Ferner Theob. Ziegler Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrh. S. 245 fg.; Ernst Landsberg Artikel „Stahl" in d. Allgem. Biographie Bd. 35 S. 395. Über die Aufnahme, die Stahl in Berlin von seiten der Hegelianer fand, vgl. die anonyme Schrift: „Gelegentliche Bemerkungen über die Manifestationen und das Manifest der Hegelianer gegen Stahl."

teilt, und der heute einer eingehenderen Behandlung von seiten politischer Dissentienten nicht würdig oder auch nicht fähig ist.

Diese Auffassung vermögen wir nicht zu teilen. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß das System Stahls der philosophische Unterbau der offiziellen Staatslehre des 19. Jahrhunderts ist, daß nur aus ihm die Sprache unserer Verfassungsurkunden, unseres politischen Lebens, der Reden des Fürsten Bismarck und die herrschenden Ansichten der heutigen Staatslehre philosophisch begriffen werden können. Sie alle sind entstanden in jener Zeit der Feindschaft gegen Rationalismus und Naturrecht, in jener Zeit der „positiven" Irrationalitätsphilosophie. Und gerade ein prinzipieller und ausdrücklicher Irrationalismus ist der Schlüssel zum Systeme Stahls. Nur aus ihm kann seine personalistische und theistische Weltanschauung begriffen werden: die „Positivität" und „Irrationalität" der Welt einmal zugegeben, so folgt mit Notwendigkeit und Konsequenz die ganze Lehre Stahls vom Staate als „sittliches Reich", vom monarchischen Prinzip, sein Rechtsbegriff, seine „geschichtliche Ansicht", seine Stellung zum Naturrecht und zur Philosophie Hegels. Und umgekehrt: wenn man von diesen Lehren ausgeht, so wird man, in philosophischer Besinnung zurückgehend, auf den Irrationalismus Stahls als Unterbau mit Notwendigkeit und Konsequenz hingeführt. Nur diese Positivität und Irrationalität der Welt sind die vielberufenen Glaubensvoraussetzungen der Stahlschen Rechtsphilosophie![5])

---

[5]) Dieser Schlüssel zur Philosophie Stahls ist von keiner der Darstellungen, die sie erfahren hat, gefunden und durchgeführt worden. Die meisten wissen nichts weiter anzuführen, als daß Stahl einer der Theoretiker der Reaktion und ausgesprochener Theokrat war, ohne im geringsten seinen philosophischen Ausführungen gerecht zu werden. Dies gilt auch von der langen aber nichtssagenden Analyse von Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, vom 16. Jahrh. b. z. Gegenwart (3. Aufl.) 1881 S. 604fg.; und dem Artikel im Staatswörterbuch (herausgeg. von Löning) 1876 Bd. III S. 657fg.; sodann von Rob. v. Mohl Gesch. u. Literatur der Staatswiss. Bd. I S. 254fg.; Henry Michel L'idée de l'État, essai critique sur l'histoire des théories sociales etc. (Paris 1896) S. 163; Gumplovicz Geschichte d. Staatstheorien (1905) S. 341fg. — Als einer der großen Gegner des naturrechtlichen Rationalismus im 19. Jahrhundert mit, neben und nach Hegel wird er erwähnt bei Rehm Allgemeine Staatsl. S. 258, 259; Lask Rechtsphilosophie (in „Die Philosophie im Beginn d. 20. Jahrh." herausgegeben von Windelband, Festschrift f. Kuno Fischer, Bd. II) S. 13fg.; Lasson a. a. O. S. 107. Die historische Stellung zu Hegel und zum Naturrecht scheint mir, wie näher auszuführen sein wird, hiermit nicht richtig gekennzeichnet zu sein. Einen nicht in die philosophischen Tiefen hinabsteigenden Versuch, Stahls Lehre darzustellen, macht Brockhaus Das Legitimitätsprinzip (1868) S. 161fg., 178fg.; er bleibt aber weit davon entfernt, ihren Angelpunkt gefunden zu haben. Mehr Verständnis für Stahl findet man

Nicht um seiner Resultate willen behandeln wir Stahl hier als den Typus, der die Entwicklungsreihe der Staatslehre des monarchischen Prinzipes eröffnen soll. Diese sind vor ihm und nach ihm von anderen ähnlich behauptet worden. Aber er ist der seltene Mann, dem sie nicht dunkel gefühlte Postulate waren, sondern der sie in das helle Bewußtsein philosophischer Betrachtung zu rücken verstand, dem sie nicht nur tatsächlich aus dem innersten Wesen entsprangen, sondern der auch diese den anderen unbewußt gebliebene Quelle im hellen Lichte philosophischer Reflexion sah, und der das Geheimnis seines eigenen Wesens und seiner Zeit begrifflich zu fassen wußte.

Darum und in diesem Sinne ist uns Stahl der Rechtsphilosoph der Staatslehre des monarchischen Prinzipes![6])

II. Mit Recht bezeichnet Stahl als das Grundthema seiner Philosophie die Überwindung des Rationalismus in der Philosophie und im gesamten Leben.

Im Kampfe gegen den abstrakten Rationalismus der vergangenen Jahrhunderte weiß er sich einig mit der großen Strömung der nach-

---

bei dem auf ähnlichem theistischen Boden stehenden Imman. Herm. Fichte Die philosophischen Lehren von Recht, Staat u. Sitte usw. (1850) S. 481 fg. — Wirklich in Betracht kommen können eigentlich nur: Christfried Albert Thilo Die theologisierende Rechts- u. Staatsl. usw. (1861); der (vielleicht Gneist zuzuschreibende) anonyme Artikel über Stahl in „Unsere Zeit“, Jahrb. z. Konversationslexikon Bd. VI (1862) S. 419 fg. und der erwähnte Artikel von Ernst Landsberg in d. Allgem. Biogr. Bd. 35 S. 392 fg. — Thilo und „Unsere Zeit“ geben eine etwas gewundene, und auf Schritt und Tritt über Widersprüche stolpernde Analyse des Stahlschen Systems, während mir gerade dessen großartige Geschlossenheit und Einheitlichkeit wesentlich erscheint. Demgegenüber ist es der große Vorzug des Artikels von Landsberg, daß der Mann Stahl in dieser Geschlossenheit und Einheitlichkeit erfaßt ist. Aber die philosophische Darstellung läßt m. E. überall viel zu wünschen übrig: es sind die eigentlichen Kernprobleme nicht herausgeschält und ihre Durchführung durch das ganze System nicht verfolgt; es macht den Eindruck, als ob alle diese Probleme von den Darstellern selbst nie in ihrer ganzen Schwere gefühlt sind, und als ob sie sich selbst nie mit ihnen gequält und herumgeschlagen haben. Und dies muß m. E. die Voraussetzung einer eindringlichen Analyse solcher Werke sein. Es ist übrigens hervorzuheben, daß Thilo noch am meisten von diesem Problemgefühl besitzt. — Weitere Bemerkungen über Stahl finden sich u. a. bei Treitschke a. a. O. Bd. V S. 415; Kaufmann a. a. O. S. 246, 247, 476; Joh. Ed. Erdmann Grundr. d. Gesch. d. Philos. Bd. II S. 609 fg.; Zeller Gesch. d. deutsch. Philos. seit Leibnitz S. 728; Kuno Fischer a. a. O. S. 184, 239 fg.; Ziegler a. a. O. S. 307 fg.; v. Schulte Gesch. d. Quellen u. Literatur des kanon. R. Bd. III 2 S. 204 fg.; in der anonymen Schrift: Pernice, Savigny, Stahl (1862) und bei Mart. Wolff Die juristische Fakultät der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität (in d. Festgabe zum 26. Deutsch. Juristentage) S. 125.

[6]) Um die Übersicht über unsere Darstellung der Stahlschen Lehre zu erleichtern, werden wir einige Leitsätze herausschälen und in einer durch den Druck erkennbaren Weise hervorheben.

kantischen Spekulation. Er betrachtet daher als die ihm eigentümliche Aufgabe die Bekämpfung des letzten großen rationalistischen Systems, die Bekämpfung **Hegels**; dessen logischer Pantheismus ist die modernste und gefährlichste Form rationalistischen Denkens, die eigentlich „feindselige Macht":[6a]) „hohl und unwahr in seiner Grundlage, geschmackwidrig in der Durchführung und trostlos in seinen Resultaten, dessenungeachtet, wenn auch nicht das herrschende, doch das tonangebende" System.[7]) Ihm gegenüber bedarf es einer „Umkehr der Wissenschaft".[8]) Führer auf diesem Wege ist ihm die neue, gegen **Hegel** gerichtete Lehre **Schellings**, die „positive Philosophie": ihr verdankt er die „Mittel zu klarerer Auseinandersetzung, Erweiterung, zu tieferer Begründung" seiner Gedanken, und vor allem den „Grundgedanken" selbst, „den Begriff der geschichtlichen Ansicht", „den **Schelling** am Anfange seiner Vorlesungen in wenigen Zügen mit einer das Innerste durchdringenden Klarheit und Gewalt hinstellte".[9])

Das Erste, was die „positive Philosophie" — und mit ihr Stahl[10]) **— dem Rationalismus vorwirft, ist seine Geringachtung der positiven und konkreten Wirklichkeit, die er in abstrakte Begriffe auflöst, deren lebendige Tatsächlichkeiten er durch formale Denkbestimmungen ersetzt.**

Auch hierin übertrifft nach der Ansicht der positiven Philosophie der **Hegelsche** „Panlogismus" alle bisherigen rationalistischen Systeme. Er versucht „die lebendige Quelle" „in ein Netz von Fäden zuschöpfen als in eine einfache Reihe"; für ihn können die Dinge „nur in der Richtung in Betracht kommen, welche der logische Zug fordert; der Reichtum der Beziehungen, welchen jedes Lebendige nach allen Seiten hin hat, in welchem es sich wechselseitig durchdringt, geht für die Wissenschaft verloren". Aber: „das **Bestimmte** des Menschen, wodurch er es ist, Selbstbewußtsein, Persönlichkeit, ist etwas außer den vorausgehenden Datis und der dialektischen Regel".[11]) Bei aller „Auflösung des Objektes in Denkbestimmungen" „bleibt" immer etwas „übrig": „und dieses Etwas ist gerade das Bedeutendste, die Sache selbst".[12]) „Der geringste Gegenstand

---

[6a]) **Stahl** a. a. O. Bd. I S. XV.

[7]) S. XXIII.

[8]) Bd. II 1 S. XV.

[9]) Bd. I S. XIV.

[10]) Sein Verhältnis zur „positiven Philosophie" Schellings schildert Stahl in der bekannten Stelle seiner Vorrede zu Bd. II durchaus zutreffend: vgl. die große Note Bd. I S. XV—XVII. Dazu: **Kuno Fischer** Gesch. der neueren Philos. Bd. VII (2. Aufl.) S. 240, 241.

[11]) **Stahl** Bd. I S. 445, 448, 446.

[12]) Bd. II 1 S. 56. 57.

außer uns erfüllt uns, wenn wir ihn ernstlich betrachten, mit dem Gefühle der Unerfaßlichkeit. Es ist eine wunderbare Empfindung in dem ‚es ist'." [13]) Es gilt den „Wert des Positiven, Konkreten, Individuellen, den Wert der Tatsachen" zu „retten".[14]) Der Rationalismus kann immer nur das „Was" der Welt erkennen, niemals das „Das", das „wahrhaft Positive, die Wirklichkeit selbst",[15]) die „Tatsache, die gilt, ohne erkannt zu sein".[16]) Ihm ist im günstigsten Falle „die Kategorie der Besonderung und Vereinzelung" zugänglich, niemals aber: „das Besondere, das Einzelne selbst, daß A. und B. gerade dieses Bestimmte ist".[17])

Die Erkenntnisse des Rationalismus können nur „negative" sein: denn logische Notwendigkeit ist immer nur Undenkbarkeit des Gegenteiles, Ausschließung der anderen Möglichkeiten.

Was aus der Vernunft gefunden werden kann, ist nach Schellings bezeichnendem Ausdruck immer nur das „Nichtnichtseinkönnende", nicht: das „Seiende".[18]) An diesem negativen Charakter der rationalistischem Erkenntnisse hat auch die Hegelsche „dialektische Methode" nichts ändern können. Wenn sie die Logik statt auf den Satz des Widerspruches auf den der Vereinigung der Gegensätze gründet, so folgt auch aus diesem formalen Prinzip kein positiver Inhalt. „Der ganze redlich gewonnene Inhalt des früheren Naturrechts" lautete: „das sich selbst Widersprechende ist nicht"; und Hegel kann nichts weiter als diese Wahrheit durch den Satz: „es gibt einander widersprechende Dinge und eine Verbindung derselben" ersetzen.[19]) Die „Unwahrheit" und der „ewige Selbstbetrug der rationalistischen Denkweise" besteht aber darin, daß sie trotz der Unmöglichkeit einen anderen Inhalt aus ihren

---

[13]) Bd. I S. 272.

[14]) Band II 1 S. 38. Vgl. auch S. 12. „Unmöglichkeit ein Gesetz aufzuzeigen, nach welchem die Einzeldinge gerade als diese aus der Weltsubstanz hervorgehen"; S. 31 Note; S. 33, 34: „aus Gesetz und Regel folgt immer nur Gleiches"; S. 43, 44; S. 14, 24, 26, 37 u. pass. Besonders gegen Hegel Bd. I S. 414fg., 429fg., 449, 454fg. Über die Problemgeschichte des Irrationalismus von Leibnitz bis Hegel: Windelband Geschichte der neueren Philos. Bd. II S. 336 fg.; ferner: Eduard v. Hartmann Geschichte der Metaphysik Bd. II S. 291—293. Vgl. auch Schelling Münchener Vorlesungen zur Geschichte d. n. Philos. u. Darstell. d. philosoph. Empirism. (neu herausgeg. von Drews) S. 126fg., 203, 204, 207 u. pass.

[15]) Ed. v. Hartmann a. a. O. S. 292, 293.

[16]) Windelband a. a. O. S. 337, 338.

[17]) Stahl Bd. II 1 S. 37.

[18]) Bd. I S. 91fg.

[19]) S. 450.

Prinzipien abzuleiten, dennoch zu „positiven Inhalten“ kommt: sie „erschleicht ihre Resultate“, indem sie, ohne es zu merken, die Inhalte „aus der Wirklichkeit entlehnt“ und „was irgend einer Denkform nicht widerspricht, als notwendig von ihr gefordert, ausgibt“.[20])

Der Rationalismus beschränkt sich nicht darauf, das Denken nur zum richtenden und aussondernden Prinzip zu nehmen, sondern er hypostasiert dies nur negative Prinzip zu einem positiven und schöpferischen: „es sollen die Erkenntnisse nicht bloß **durch** die Vernunft gefunden werden, sondern **aus** der Vernunft“.[21])

Es muß freilich „allem Forschen und Erkennen gemein“ sein, „Vernunft in negativer Art zum Maße zu haben, d. i. alles auszuschließen, was den Gesetzen des Denkens widerspricht“; aber die Ableitung positiver Inhalte aus dem Denken bedeutet einen unerträglichen Übergriff des Rationalismus in ein ihm fremdes Gebiet und eine Auflehnung des sich zum Alleinherrscher aufwerfenden Intellektualismus. Stahl bemüht sich ehrlich der Bedeutung und der welthistorischen Mission des Rationalismus gerecht zu werden,[22]) aber diese Anmaßungen der „Vernunft“ muß er zurückweisen. „Vernunft will nichts erzeugen“, sie „schließt nur aus“:[23]) sie „sieht das Licht und zeugt von dem Licht, aber sie ist nicht selbst das Licht und hat es nicht gemacht. Das eben ist die Verkehrtheit des Rationalismus, daß er das Organ der Wahrheit für diese selbst hält, und deswegen mit Zerlegung und Betrachtung dieses Organes auch den Inhalt des Wahren, den es ihm erst verschaffen soll, erhalten zu haben wähnt.“[24])

Die von der Vernunft vermeintlich selbst erzeugten Inhalte sind zwar aus der Erfahrung usurpiert, sie tragen aber deutlich die Spuren der rationalistischen Methode an sich: ihnen fehlt das wahrhaft Lebendige und Positive; sie sind im Kern Negationen des Bestehenden und haben darum einen destruktiven, individualistischen und revolutionären Charakter.

---

[20]) S. 261, 451, 452.

[21]) S. 92.

[22]) S. 284—288, 93, 94.

[23]) S. 270.

[24]) S. 263. In allen diesen Punkten ist auch Hegel Rationalist: vgl. S. 446, 447, 449, 452 u. pass. Wie die Grundanschauungen des „modernen“ Denkens, zunächst bei Descartes, diese Methode ergeben und die Lehre von den „eingeborenen Ideen (ideae innatae)“ fordern, die es nur zu „deutlichem“ Bewusstsein zu erheben und zu „analysieren“ gilt: vgl. Windelband Gesch. d. neuer. Phil. Bd. I S. 181—183; Eucken D. Lebensanschauungen d. großen Denker S. 330 fg.

Dies zeigt besonders deutlich das Naturrecht. Alles positive Recht enthält „außer den abstrakten Vernunftbestimmungen und -forderungen noch vieles andere, was aber wechseln kann, ohne daß der Rechtsbegriff dadurch aufhörte". Durch Geringschätzung dieses wechselnden Konkreten am Recht wird der Ton einzig auf das nur als abstrakter Teilinhalt vorkommende Bleibende gelegt. Weil immer „das Höchste ewig und unabänderlich ist", wird hier in charakteristischer Umkehrung das Unabänderliche zum Höchsten hypostasiert, so daß das bekannte abstrakte, jeder konkreten und lebensvollen Bestimmtheit entbehrende Ideal des Naturrechts entstehen muß: „der höchste Zustand, welcher bloß Ewiges enthält, hat demnach keine andere Tugend als dieses, welches wechselt oder wechseln könnte, nicht zu haben". „Das höchste Los der Menschheit, zu welchem Kant sich erhebt, ist der ewige Friede, d. i., daß Nichtkrieg, Nichtzerstörung sei."[25])

Ein solches bloß negatives Prinzip ist auch die „Rechtsgleichheit" und „Freiheit" der Menschen, die Grundidee des Naturrechts. Nur dadurch, daß der Begriff der Freiheit rein „abstrakt und negativ" als bloße „Gleichheit der leeren Möglichkeit" gefaßt ist, sind diese beiden „Losungsworte des Naturrechts" miteinander vereinbar: an sich bedeuten sie einen „logischen Widerspruch", denn „Freiheit fordert Tat, das ist Veränderung, Ungleichheit; Gleichheit hingegen fordert stets Unabänderlichkeit, schließt Tat und Freiheit aus". Eine wirklich „positive Gleichheit zu erhalten wird man durch Aufhebung der Unterschiede nicht bewirken, weil man mit dieser auch zugleich den Inhalt zerstören müßte, dessen Bestimmtheit nur in dieser Verkettung mit dem gegenwärtigen ungleichen Berufe gegeben ist".[26]) Daher ist der Kern des Rationalismus und des Naturrechts destruktiv, und die Revolution muß ihr letztes Wort sein.[27])

Da das Denken zum letzten Prinzip der Welt gemacht ist, so ist das einzige, „was man nicht mehr wegdenken kann", das „eigene Dasein und das Denken selbst".[28]) „Das und das ist ewig absolut gerecht, so wie ich ein denkendes Wesen bin" — muß die Methode des Naturrechts lauten.[29]) Alle sittlichen Institute, bei welchen das denkende Individuum „schon in einem nicht gewählten Verbande erscheint", Vaterland, Nation, Kirche, Staat und Familie, werden in „Aggregate" aufgelöst, die durch die Wahl souveräner Individuen entstanden sind.[30]) Der „Vertrag" ist der „Hebel" des gesamten Rechts. Der „Begriff" des „öffentlichen Rechts" ist „aufgehoben":

[25]) S. 274, 275. [26]) S. 268, 276, 278, 279. [27]) S. 283.
[28]) S. 94. [29]) S. 265. [30]) S. 280 fg.

nicht mehr das Recht des Staates, der Kirche, der Familie gilt, sondern „nur ein Recht der Individuen, einzeln und zusammengezählt; alles ist Privatrecht“.[31])

Den destruktiven Konsequenzen des subjektivistischen Rationalismus muß aber zuletzt auch die Subjektivität selbst unterliegen, denn sie selbst muß auch, „unter die starre Notwendigkeit der eigenen Denkformen, welche Persönlichkeit und Freiheit nicht dulden“, fallen: „Subjektivität als Prinzip führt notwendig zur Abstraktion, und diese tilgt wieder die Subjektivität“, — sie ist „ein Motiv, das sich selbst zerstört“.[32])

Gerade das ist ja das Charakteristikum des Rationalismus, daß er die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens durch Denkbestimmungen meistern will, daß er die Positivität, die Selbständigkeit und Eigenwertigkeit der Einzeldinge verkennt, daß er sie unter das Joch eines „Allgemeinen“ zwängt.

Auch in diesem Punkte stimmen der abstrakte Rationalismus und der Pantheismus überein. Bei diesem erscheinen die Einzeldinge nur als Akzidenzen eines konkret-Allgemeinen, einer Substanz (Spinoza) oder eines ewigen Prozesses (Hegel), bei jenem als Exemplare eines abstrakt-Allgemeinen, eines allgemeingültigen Gesetzes wie auch bei Kant und Fichte. Die Ablehnung dieser beiden Erscheinungsarten des Rationalismus war das Stichwort der positiven Philosophie Schellings: da Stahl ihr in diesem entscheidenden Punkte folgt, ist er berechtigt, seine Welt- und Staatsauffassung als ein Kind der neuen Lehre Schellings, als das Gegenstück zur Philosophie Hegels zu bezeichnen.

Das Gesetz und der Allgemeinbegriff sind abstrakte Allgemeinheiten: die unter sie fallenden Einzeldinge sind für sie nur subsumierbare, an sich fremde und in ihrem Bestande von ihnen unabhängige Daten. Dagegen die Familie, der Staat, die göttliche Weltsubstanz sind konkrete Allgemeinheiten: der Einzelne ist deren Glied, er steht ihnen nicht fremd gegenüber, und sie sind in ihrem Bestande von ihm abhängig.

In dem Kampfe gegen eine Betrachtung des Einzelnen lediglich sub specie eines abstrakt-Allgemeinen, z. B. des Menschen lediglich als Repräsentanten des abstrakten Allgemeinbegriffes Menschheit, und nicht auch als Glied der Menschheit als einer konkreten Allgemeinheit, ist sich die gesamte nachkantische Spe-

---

[31]) S. 153. Über den revolutionären und destruktiven Charakter auch Hegels: vgl. u. a. S. 455, 473.

[32]) S. 284.

kulation einig: Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher und die Philosophie der Romantik. Der neue Begriff des Rationalismus, den die positive Philosophie aufstellt, besteht darin, daß auch der Pantheismus als die Lehre von der Einordnung der Einzeldinge in die konkrete Allgemeinheit der Weltsubstanz unter ihn fällt. Wenn dieser auch der Gleichmacherei und Atomisierung der Einzeldinge, dem Verhängnis, dem der Rationalismus des abstrakt-Allgemeinen verfallen muß, entgeht, so hat doch auch er das Individuationsproblem nicht lösen können: denn auch bei ihm bleiben die Einzeldinge unselbständige Akzidenzen des Absoluten, und das Absolute hat keine Selbständigkeit gegenüber den Einzeldingen. Wo ist bei Spinoza „die Einheit der Substanz in allen Affektionen", wo bei Hegel „die Einheit jenes ewigen Prozesses"? Das Absolute hat kein „Zentrum, daß etwas in ihm selbst wäre", es „zerfährt vielmehr alles in Peripherie, und das Zentrum ist ein bloß Scheinbares, eine bloße Abstraktion des Denkers"! Alle Versuche „ein Gesetz aufzuzeigen, nach welchem die einzelnen Dinge gerade als diese aus der Weltsubstanz hervorgehen", müssen daher ein Unternehmen bleiben, daß dem gleicht, „Flüssigkeiten in ein Netz zu schöpfen".[33]) Der konkrete pantheistische Rationalismus erweist sich also als eine bloße Spielart des abstrakten Rationalismus, da auch er zur Lösung des Irrationalitätsproblemes schließlich auf die unmögliche Aufgabe einmündet, ein abstrakt-allgemeines Gesetz zu finden, welches das Individuelle, Irrationale als rational zu erweisen vermag; denn die von der Summe der Einzeldinge durch nichts unterschiedene „Substanz" kann nimmermehr die Entstehung eben dieser Einzeldinge begreiflich machen.

Es ist das Grundproblem der Erkenntnis, an dem hier der Rationalismus scheitert, das Problem der Einheit und der Mannigfaltigkeit: gegeben ist uns überall Mannigfaltigkeit und aufgegeben ist uns Einheit; wie ist beides miteinander zu verbinden? wie können wir von der Mannigfaltigkeit zur Einheit, wie von der Einheit zur Mannigfaltigkeit gelangen?

Wir werden gerade an diesem Punkte ausführlich zu sein haben, da die Konstruktion des Staates in erster Linie von der Auffassung des Einheitsproblemes abhängt. Wodurch kommt die staatliche Einheit aus der Mannigfaltigkeit der Individuen und ihrer Willen zustande? wie wird diese Einheit garantiert? welches Band verbindet die Einheit mit der Mannigfaltigkeit? — Mit geradezu musterhafter Schärfe hat Stahl das hierin liegende Problem erfaßt

---

[33]) S. 12—14; vgl. auch S. 9—12.

und mit musterhafter Konsequenz die Lösung durchgeführt.[34]) Er hat klar erkannt, daß das staatliche Einheitsproblem nur zu lösen ist, wenn die prinzipielle Frage nach der Einheit überhaupt beantwortet ist. Durch alle seine Ausführungen zieht sich der Nachweis, daß kein System bis auf seine „spekulative Philosophie" wahre Einheit hat begründen können, und daß darum auch er erst imstande ist, die staatlichen Probleme in prinzipieller, nicht mehr rationalistischer Weise zu lösen.[35]) Hier handelt es sich zunächst nur um die Widerlegung der bisherigen Versuche, der Frage gerecht zu werden.

Es gibt nur zwei konsequente Wege: entweder man geht von dem „Einfachen, Ununterschiedenen" oder umgekehrt von dem „Mannigfaltigen" aus.[36]) Aber beide Wege führen in eine Sackgasse.

Beginnt man — wie z. B. Fichte — mit dem „Einfachen", so muß die unendliche Verschiedenartigkeit der Natur- und Kulturwelt unverstanden bleiben: ihre Ableitung aus der Einheit ist ohne einen Sprung nicht möglich. Es kann aus dem Einfachen immer nur ein Teilinhalt der unendlich mannigfaltigen Dinge begriffen werden, der in ihnen allen lebt, niemals aber die konkrete Lebendigkeit der Dinge selbst, um deren Einheit es sich gerade handelt. Wir kommen so immer nur zu einer „teilweisen", „formalen" Einheit; „wahre" Einheit aber muß „lebendige" Einheit sein.[37])

Geht man dagegen mit Kant den anderen Weg, so ist es umgekehrt unmöglich, von der tatsächlichen Mannigfaltigkeit der Dinge aus, ihre Einheit zu begreifen: die Einheit wird hier nicht aus den Dingen gefolgert, sondern von der Vernunft an sie herangebracht. Dann aber ist die Einheit, die man angenommen hat, immer „nur Einheit des Denkens", der „Stoff" erhält dadurch niemals Einheit, es besteht zwischen beiden keine „Verbindung", sie bleiben heterogen: „beide assimilieren sich nie zu einem unteilbaren Produkt". Es wird immer „ein Dasein außer dem Geeinten vorausgesetzt, dessen Gedanke und Macht es verbindet". Diese Einheit ist immer nur „äußerliche" Einheit; „wahre" Einheit muß aber „innerliche" Einheit sein.[38])

Der Pantheismus — z. B. auch der Hegels — versucht beide

---

[34]) Vgl. Bd. I S. 256, 491—493, 497, 498fg.; Bd. II 1 S. 14fg.

[35]) Und doch hat bisher niemand versucht, diese Gedankengänge Stahls zu verstehen und wiederzugeben! Einige ganz unzureichende Bemerkungen nur bei Thilo a. a. O. S. 43fg., 91fg.

[36]) S. 256.

[37]) S. 258, 262, 499, 500.

[38]) S. 257, 259, 498, 500.

Wege zu vereinen; darin liegt seine Unhaltbarkeit. Aus einer Substanz, die nichts ist als die gedankliche Zusammenfassung aller Attribute und Affektionen, die Mannigfaltigkeit dieser Dinge zu begreifen ist ein Unsinn. Spinoza und Hegel mußten daher außer ihrer Allsubstanz zu einer zweiten Substanz greifen, die erklären sollte, wie die Allsubstanz ihre Affektionen annehmen mußte: Spinoza nahm das Naturgesetz, Hegel die Dialektik. Aber auch dieser Ausweg führt — abgesehen von seiner sonstigen Unhaltbarkeit — zu keiner brauchbaren Einheit: die beiden Substanzen gehören nicht innerlich zusammen, sie bilden nur ein „Aggregat" wie die an sich nicht zusammengehörenden Steine eines Haufens.[39]) Wahre Einheit aber muß „lebendige" und „innerliche" Einheit sein!

Alle Vernunftbestimmungen bleiben im Verhältnis zu den Wirklichkeitsinhalten äußerlich und formal: diese lassen sich ebensowenig aus der Vernunft wie die Vernunft aus der Wirklichkeit ableiten.

Aber selbst wenn man dem Rationalismus die Begreifbarkeit aller Wirklichkeitsinhalte aus der Vernunft zugeben wollte, so bleibt die Frage: wer „**bürgt**" für die „Gültigkeit" der Vernunftbestimmungen und für das von der Vernunft als „gesollt" Geforderte? — Es sind also nicht nur die Probleme der konkreten Wirklichkeit, der Bedeutung der Einzeldinge und der Einheit, sondern auch das zentrale Problem des Sollens, an dem jeder Rationalismus scheitern muß.

Auch dies Problem ist gerade für unsere staatsphilosophischen Zwecke von besonderer Wichtigkeit: von seiner Lösung hängen die Begriffe des Rechtes, des Gesetzes und des staatlichen Sollens, die Art der Rechtsstellung der Untertanen ab. Und auch hier ist die durchgehende Konsequenz, mit der Stahl das Problem gefaßt, gelöst und bis in die letzten Punkte seines Systems verfolgt hat, von musterhafter Bedeutung.

Der Rationalismus kann immer nur „analytische Notwendigkeiten" aufweisen: „er kann mit aller Folgerung und Bewegung nur dasjenige setzen, was schon vor der Folgerung war und was schon vor der Folgerung in seinen Begriff notwendig gehört".[40]) Er kann nur von Bestehendem vermittelst analysierenden Denkens „zeugen", aber für die Berechtigung dieses Vertrauens auf die Vernunft niemals anders „bürgen" als durch die „Versicherung":

[39]) S. 495, 502, 514, 515, 517, 520.

[40]) S. 264.

„so wahr ich bin!" — was bei einem endlichen Wesen eine schlechte Versicherung ist".[41]) — Analysierendes Denken kann nie zu einem „Sollen" führen: denn das „Denken hat keine Macht über mich" und kann „keinen Trieb, wie das Sollen ihn enthält", begreiflich machen. „Sollen besteht ja darin, daß der eine fordert, der andere aber unterlassen kann."[42]) Die Kantische Moral, die die Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit zum Prinzip gemacht hat, ist echt rationalistisch: ihr Sollen ist keine lebendige und positive Anforderung an den Willen; sie ist ein bloß formaler analytischer Intellektualismus. Die konsequente Moral eines Franz Moor kann ebensogut zum Prinzip erhoben werden wie das Kantische, begriffsanalysierende Prinzip; es kann mit demselben Recht ein „Fehderecht nach bestimmten gleichen Normen" wie Kants Sachenrecht, ebensogut die Notwendigkeit während des ganzen Lebens nur einen Dienstboten zu halten wie die Monogamie aus den Grundbegriffen deduziert werden.[43])

In diesem Mangel an „Verbürgung" und „Versicherung" eines positiv Gesollten liegt der eigentliche Kernpunkt der Kritik, die Stahl am Rationalismus übt. Weil dies fehlte, hat er sein negatives Prinzip zu einem positiv schöpferischen umdeuten müssen; darum hat er nicht den Eigenwert der Einzeldinge würdigen können, sondern mußte sie in Abhängigkeit von einem Allgemeinen, von einer den Dingen selbst fremden Abstraktion bringen; darum konnte er nur eine äußerliche und formale Einheit der Dinge finden, weil ihm durch nichts eine den Dingen angeborene und angeschaffene innerliche Einheit verbürgt war; darum muß absoluter Subjektivismus und die Destruktion aller objektiven Mächte über dem denkenden Individuum das letzte Wort sein, für diese Philosophie, die keine bürgende und sichernde Macht über den Menschen annimmt.

So war denn auch in der Rechtsphilosophie der „Vertrag" das „vorherrschende Institut", der allgewaltige „Hebel": der Vertrag, bei dem nur der subjektive Wille der Paktierenden entscheidet, und der jeden beliebigen Inhalt in sich aufzunehmen vermag. Aber mangels eines anderen, einen bestimmten Inhalt verbürgenden Prinzipes, hatte sich das Naturrecht „im Vertrage eine gefährliche Hilfe heraufbeschworen". Hei Hobbes war die absolute Monarchie vermittelst des Vertrages ebenso begründet worden, wie bei Rousseau die absolute, keine Freiheit duldende Demo-

[41]) S. 264.
[42]) S. 270.
[43]) S. 259.

kratie: „so ist es nur ein Moment im Vertrage, in welchem Freiheit ihr volles Dasein übt; wie der Blitz stirbt sie in der Geburt.“[44]) Das auf den Vertrag fundierte Naturrecht ist also sowohl der Freiheit des Individuums, der es eigentlich dienen sollte, als auch dem Bestande jeder öffentlichen Ordnung gefährlich: die Rechtmäßigkeit der Revolution ist bei Fichte die richtige Konsequenz der naturrechtlichen Gedanken.

„Befreiung des Menschen von der Natur und den unbewußten Gebilden der sittlichen Welt“ ist das vom Rationalismus „unmittelbar Gewonnene“: aber „das Bedürfnis eines Höheren, als menschlicher Persönlichkeit, und Erkenntnis desselben als eines Persönlichen ist das, worauf diese Stufe mit Notwendigkeit hinweist.“[45]) Jedoch der Weg zu dieser wahren Erkenntnis ist ein dornenvoller. Zwar hat sowohl die spekulative Philosophie in Schelling und Hegel,[46]) als auch „die reifere Bildung der Zeit“ in Schleiermacher, Savigny, Walter, sowie in Burke, Adam Müller und den anderen „Schriftstellern der Kontrerevolution“ „die Einsicht in die Grundgestalt der sittlichen und bürgerlichen Ordnung dadurch in hohem Grade gereinigt und gefördert, daß sie eine höhere (substantielle) ethische Ordnung und die Freiheit und Berechtigung des Menschen in unteilbarer Einheit als ihr Wesen erkannten“. Aber trotz dieser großen Verdienste besitzt die bisherige „spekulative Philosophie“ „nur den Schatten: statt der Versöhnung und Einigung lebendiger Persönlichkeiten, der menschlichen und der göttlichen, durch lebendige Tat, begnügt sie sich mit der Versöhnung logischer Momente und ihrer bloß begrifflich geeinigten Darstellung“.[47]) Aber auch ihr „Hauptadel“ liegt in dem „Mangel aller höheren Sanktion“ und im „Mangel alles geschichtlichen Prinzips“: „die bloße Logik, der Begriff, die im Menschen vorgefundenen Gesetze und Bestimmungen des Denkens gewähren keine **Heiligkeit** und keine Macht, die da die Gemüter **bände** und sie mit Scheu und Ehrfurcht erfüllte“, sie hat „gar keine Bürgschaft selbst dagegen, daß sie aus sich selbst heraus zu allen den Losungen der Revolution . . . wieder zurückgeführt werde“.[48]) — Die „geschichtliche Juristenschule“ sodann hat trotz ihrer unvergänglichen Bedeutung für die Erweckung der „Ehrfurcht vor dem Bestehenden“ und der „Bescheidung“

---

[44]) S. 153.

[45]) S. 288.

[46]) „völlig unabhängig von seinem System, als solcher, vermöge seiner persönlichen Geistesbildung“: S. 470.

[47]) S. 476, 482.

[48]) S. 472.

jeder Generation in ihre historisch erwachsenen Aufgaben, neben ihr selbst nicht zuzurechnenden Auswüchsen einzelner ihrer Vertreter, den prinzipiellen Mangel, daß sie immer nur die „eine Seite des Rechts hervorhebt, wie es Erzeugnis des Volksbewußtseins ist“, und nicht ebenso, „wie es eine höhere Macht über Volk und Volksbewußtsein ist, von der dieses aufgefordert, und an der es gemessen und gerichtet wird“.[49]) — Die „Schriftsteller der Kontrerevolution“ endlich haben sich darauf beschränkt, Revolution und Naturrecht zu negieren, ohne „in der revolutionären Richtung selbst“ ein „wahres Motiv anzuerkennen“; sie müssen daher einfach „den vorausgegangenen Zustand als einen völlig genügenden annehmen, der aber in Wahrheit nicht der genügende sein kann, weil in diesem Falle keine Revolution erfolgt wäre“.[50])

III. So muß denn Stahl — wie er selbst gesehen hat — „eine selbständige Bahn versuchen“.[51]) Schon seine negative Stellung zum Rationalismus und dessen Lösungsversuchen zeigt, daß er außer der „neuen Lehre“ Schellings, die er selbst als seine Lehrmeisterin feiert, keinen Führer zu der neuen Bahn hatte, daß man ihn vor allem nicht als einen Epigonen Hegels charakterisieren darf. Seine Stellung zu den rationalistischen Lösungen der vier Probleme der konkreten Wirklichkeit, der Einzeldinge, der Einheit und des Sollens ist eine im tiefsten Grunde von der Hegels verschiedene; die Lösung, die er selbst vornimmt, wird dies in noch helleres Licht bringen. Man wird also Treitschke vollkommen recht geben müssen, wenn er Stahls Weg einen „durchaus selbständigen“ nennt:[52]) das Verhältnis zu keinem seiner Vorgänger läßt sich rein positiv oder rein negativ charakterisieren; wie ein wahrhaft umfassender Geist hat er sie alle zugleich zu Gegnern und zu Bereitern des Weges; er hat den Keim der Wahrheit in den Anschauungen auch derer herauspräpariert, die in scharfem Gegensatz zu ihm stehen, und ihre historische Mission sowie den sachlichen Ertrag ihrer Leistungen bereitwillig anerkannt. Es ist freilich zweifellos, daß er insbesondere Kant, Fichte und Hegel nicht vollkommen gerecht wird; aber er hat trotzdem den Gegensatz seiner Anschauungen zu ihnen im Kern erfaßt: er beruht in der Tat auf den von ihm in den Vordergrund gerückten Punkten und wird nicht berührt von dem an ihren Lehren Übersehenen. Es besteht ein prinzipieller Gegensatz in ihrer Stellung zur Wirklich-

[49]) S. XVIII, IXX, 583, 584, 586, 588.

[50]) S. 570.

[51]) S. XV.

[52]) Treitschke a. a. O. Bd. V S. 415.

keit und zum Sollen: ihnen mangelt jene übersubjektive, persönliche Sanktion und Bürgschaft, die das A und O der Stahlschen Welt- und Staatsauffassung ist.

Es ist demnach die Aufgabe der Stahlschen Philosophie, die durch die spekulative Philosophie erreichte Antithese gegen den abstrakten Rationalismus um diese höhere und persönliche bürgende Sanktion zu bereichern. Es muß also da wieder angeknüpft werden, wo die rationalistische Philosophie eingesetzt hat: an die Weltanschauung des Mittelalters. Aber nicht unter bloßer Übernahme mittelalterlicher Gedanken und unter Außerachtlassung des durch die Reformation und den Rationalismus Geleisteten — wie die Autoren der Gegenrevolution wollen: sondern im Gegenteil unter dessen vollster Berücksichtigung! Dadurch wird nicht nur das „protestantische Prinzip" weitergebildet und um die „historische Ansicht" bereichert, sondern auch „eine Versöhnung des protestantischen und katholischen Prinzipes, soweit dieselbe möglich" ist, angebahnt.[53])

Die Lösung aller der Probleme, die — wie wir Stahl folgend sahen — kein Rationalismus zu leisten vermag, ist allein in einer **theistischen Weltanschauung** möglich: denn die Leugnung der Persönlichkeit Gottes ist der letzte Grund, aus dem der Rationalismus bei der Deutung der Welt scheitern mußte.

Mit dem Gedanken eines persönlichen Gottes, der die Welt geschaffen hat und leitet, ist das gewonnen, was den Grundmangel der rationalistischen Weltansicht ausmachte: jene höhere Sanktion, jene innerlich wirkende Einheit der Welt und jene Verbürgung eines ewigen Sollens. Die Begriffe der Persönlichkeit und der Schöpfung sind die Grundbegriffe einer allein möglichen Weltanschauung.

Nur wenn ein **persönliches** schöpferisches Wesen das **höchste Prinzip** der Welt ist, läßt sich die konkrete Lebendigkeit und unendliche Mannigfaltigkeit der Dinge **aus ihm** begreifen: die bloß **sachliche** Vernunft kann nur als abstrakter **Teilinhalt** in den Dingen stecken.

Persönlichkeit ist das „Geistigste" und „Konkreteste, was wir denken können": sie allein ist unendliche Potentialität. Darum kann nur aus einer Persönlichkeit die unendliche Konkretheit und unerschöpfliche Lebendigkeit der Welt emanieren; nur in ihr ist „wahres Sein". Ein unpersönliches, bloß sachliches Urprinzip ist immer abstrakt, und die aus ihm ableitbaren Dinge könnten

[53]) S. 79, 83.

niemals die intensive Unerschöpflichkeit besitzen, die das Wesen und das Positive der Welt ausmachen: es kann aus ihm immer nur ein bestimmter sachlicher Teilinhalt des Wirklichen, nicht das Wirkliche selbst begriffen werden.[54])

Nur vermittelst des theistischen Schöpfungsbegriffes können wir auch die Notwendigkeit des Naturgeschehens als nicht bloß abstrakt-gesetzliche, sondern als konkrete Notwendigkeit begreifen.

„Das Sein der Persönlichkeit ist Tat", Tat, welche „das Band zwischen dem Mannigfaltigen und dem Einen" schlingt. „Jede Tat ist ihrem Begriffe nach Schöpfung", und die göttliche Schöpfung ist von der endlichen schöpferischen Tätigkeit des Menschen nur durch das Merkmal der Unendlichkeit unterschieden. Die endliche Schöpfung ist „empirische Wahl", „Auswahl aus Vorhandenem" nach endlichen sachlichen Gesichtspunkten, ist abstrakte Wahl, für die der Satz gilt: „wer die Wahl hat, hat die Qual". Die göttliche Weltschöpfung dagegen ist „Urwahl oder unendliche Wahl", „reine" Wahl, die „den Objekten vorhergeht und sie erst macht", die keine „Anschauung dessen, was nicht erkiest wird", involviert. Aber sie ist darum nicht absoluteste „Willkür", denn sie ist ja die Tat einer bestimmten Persönlichkeit „mit bestimmtem Wesen und Wollen", einer Persönlichkeit voller „Liebe, Gerechtigkeit, Weisheit". Die Wahl, die in der Schöpfungstat liegt, ist aus dem Wesen der göttlichen Persönlichkeit notwendig, und sie ist zugleich „absolut frei". Freiheit und Notwendigkeit schließen sich also nur in der abstrakt-rationalistischen Bedeutung aus, in ihrer wahren Bedeutung besagen sie das Gleiche.[55])

„Persönlichkeit" ist der „Urtypus der Schöpfung"; darum ist nicht abstrakte Vernunftgemäßheit, sondern lebendige konkrete Tat, ein „Zug aufwärts" „nach Persönlichkeit", das Wesen und die Substanz der Dinge.

---

[54]) Wenn die Stahlliteratur — sogar auch Thilo a. a. O. S. 89fg., 305fg — ihm einen „Götzendienst" mit dem Begriffe der Persönlichkeit vorwirft, so bezeugt dies, daß man seine ganze Philosophie nicht verstanden hat. — Wenn man nach einem Urprinzip fragt, aus dem die Welt begriffen werden kann, so ist es bei der Irrationalität dieser Welt unabweisbar wahr, daß aus einem sachlichen, unpersönlichen Prinzip immer nur sachlich bestimmte Teilinhalte der Dinge abgeleitet werden können; und es ist ebenso unabweisbar richtig, daß nur aus einem persönlichen, d. h. intensiv unendlich mannigfaltigen, konkreten, selbst irrationalen Urprinzip die unendlich mannigfaltige irrationale Welt begriffen werden kann. — Wir werden (unten VI.) sehen, daß sich Bedenken nur gegen diese Art der Fragestellung erheben lassen. Wer aber hat sich über die erhoben?!

[55]) Bd. II 1 S. 16, 26—30, 31 Note; Bd. I S. 503.

Die Welt ist von Gott nach seinem Ebenbilde geschaffen; daher ist „Tat“ auch das „innerste Wesen“ aller Dinge. Ein „Zug nach Persönlickeit“, also nach unendlicher Konkretheit, dem Irrationalsten und eminent „Unlogischen“ (besser wohl: „Alogischen“),[56]) nach Selbständigkeit und Eigenwert geht durch die gesamte Schöpfung. Das „Organische“ ist nur eine Stufe auf diesem Wege, nur ein unvollkommenes „Nachbild nach dem Typus der Persönlichkeit“, nur ein zu überwindendes Stadium in dem Zuge „aufwärts bis zum persönlichen Dasein des Menschen“.[57]) Diese Auffassung vom Organismus ist wichtig auch für die Staatsauffassung; wir werden sehen, wie von Stahl die organische Staatsbetrachtung wohl als Fortschritt gegenüber dem mechanisierenden Naturrecht anerkannt wird, wie er aber meint, daß auch sie noch im Unpersönlichen stecken geblieben und nicht zu dem wahren „persönlichen“ Standpunkt, zur Lehre vom Staate als „sittliches Reich“ vorgeschritten sei; und wir werden ihn diese Argumente insbesondere gegen Hegel verwenden sehen.

Nur wenn eine unendliche schöpferische Persönlichkeit das Urprinzip der Welt ist, ist die Einheit der Welt und der Einzeldinge als eine innerliche und lebendige Einheit möglich.

„Persönlichkeit“ ist „von vornherein Fülle des Seins“, ist eine „Totalität“; sie ist die „durchgehende Einheit“, die „in jedem Teil . . . nicht bloß als Gedanke und Beziehung, sondern real selbst gegenwärtig ist“. Die Persönlichkeit ist „in jedem Teil, in jedem Zustand, in jedem Akt vollständig da“: „ist ein Glied von mir krank, so bin ich, das Ganze, krank; ist mein Denkvermögen mit etwas beschäftigt, so bin ich damit beschäftigt.“ In der Persönlichkeit haben wir also den Idealtypus einer Einheit: auf sich selbst beruhende Innerlichkeit und konkreteste Lebendigkeit. Das Band zwischen der Einheit und der Mannigfaltigkeit ist nicht die gedankenmäßige Verknüpfung mittels der logischen „Kopula“ und nicht die aggregatartige Verbindung der Affektionen zur pantheistischen Substanz, sondern die schöpferische „Tat“, die aus der Einheit der Persönlichkeit heraus die mannigfaltigsten Zustände, Handlungen, Vorstellungen, Gefühle, Akte hervorbringt. Diese Einheit teilt mit der aggregatartigen Einheit die Eigenschaft, die Verbindung und Totalität ihrer Mannigfaltigen zu sein; sie hat mit der logischen Verknüpfung gemein die Eigenschaft, daß die Einheit etwas Eigenes und Selbständiges bleibt gegenüber dem Vielen und

---

[56]) Ed. v. Hartmann Schellings philos. System S. 123 u. pass.

[57]) Bd. II 1 S. 22fg.

nicht bloß dessen Verbindung ist. Mit dieser Synthese ist ein neues, das wahre „Verhältnis“ zwischen Einheit und Vielheit gewonnen: denn „in der Tat hat das Subjekt Bestimmungen, die es eben dadurch ist, aber auch wieder nicht ist, indem es ja auch ohne diese Tat dasselbe Subjekt wäre“.[58])

Damit ist die Antinomie in der Einheitslehre, — daß die Einheit nicht aus dem Mannigfaltigen abgelesen werden kann, und daß eine nicht aus dem Mannigfaltigen abgeleitete, sondern vom denkenden Subjekt herangebrachte Einheit eine „äußerliche“ und „formale“ Einheit sein muß, — gelöst. Die Einheit der Welt liegt in der der göttlichen Persönlichkeit, und das Band, das diese mit der Vielheit verknüpft, ist die schöpferische Tat. Wie die Einheit der Persönlichkeit in jedem ihrer Akte und Zustände ganz enthalten ist, so die Persönlichkeit Gottes in jedem Schöpfungsakte: „sie ist in dem vielen Einzelnen, das sie enthält, in jedem reell und es vollständig durchdringend gegenwärtig.“ Der persönliche Gott ist aber nicht wie die göttliche Allsubstanz des Pantheismus identisch mit der Summe seiner Geschöpfe, sondern er ist „eine davon unabhängige Bestimmtheit“, „Substanz im wahren Sinne“, d. i. ein Subjekt, „welches seiner Natur nach etwas außer seinen Prädikaten, mithin von ihnen frei“ ist: das „Eine unwandelbar bei sich bleibende Subjekt in der Mannigfaltigkeit ihrer Attribute und in der Reihenfolge ihrer Taten“. „Gott ist Gott, ohne die Welt zu sein.“ Die „geschaffenen Wesen sind immer nur durch und in Gott; er bleibt daher immer die Substanz, die Macht des Seins in ihnen.“ „Sein Wille ist der Stoff der Welt.“ Aber er ist „ein Subjekt im Universum, welches nicht die einzelnen Dinge ist; sondern es ist der, der er ist, auch außer ihnen, und dadurch haben sie in ihm ihre Einheit“.[59])

Und „jeder seiner Gedanken und Absichten bildet in dieser großen Einheit wieder eine kleinere, indem er eine Menge Bestimmungen zu einem Punkt verbindet“. Bei der Veränderung vom Keim zum blühenden und dann zum verdorrenden Baum ist es die „göttliche Absicht, welche schon im Keim der künftige Baum ist“, die seine Einheit ausmacht. „Gott ist in allen Dingen“ und „in jedem einzelnen“. Alle Einheiten sind darum aus der göttlichen Persönlichkeit „abgeleitete Einheiten“ —: weil der Schöpfungsplan Gottes, „der Gedanke des ganzen Baumes“ in den einzelnen Gliedern und Blättern ist; darum und nur darum ist der Baum eine wahre Einheit.[60]) Alle unpersönlichen oder nur aus der

[58]) Bd. II 1 S. 15, 16; Bd. I 499, 500, 503.

[59]) Bd. II 1 S. 14, 15, Bd. I S. 493, 496, 498, 504, 513, 519.

[60]) Bd. I S. 496fg., 519.

Person des denkenden Subjektes hergenommenen Einheitsprinzipien können nur eine „äußerliche" und „teilweise" Einheit begründen: die göttlichen Schöpfungsgedanken allein sind den Dingen „innerlich", nur sie können ihre unendliche Mannigfaltigkeit umfassen.

Nur der persönliche Gottes- und der Schöpfungsbegriff ermöglichen es, trotz der Einheit von Gott und Welt, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von einander zu begreifen: die Welt hat eine **„kreatürliche"** und eine **„selbständige"** Seite.

Die pantheistische Weltsubstanz hat kein eigenes, in sich selbst ruhendes Zentrum; sie kann daher die Unabhängigkeit und die Eigenbedeutung der Einzeldinge, sowie die Selbstverantwortlichkeit der Menschen niemals erklären. Nur der theistische persönliche Gottesbegriff macht es verständlich, daß das Individuelle sowohl aus einem höchsten Prinzip stammt als auch diesem gegenüber eigenen Wert beanspruchen kann. Die für den Rationalismus unumgängliche Abhängigkeit der Einzeldinge von einem Allgemeinen ist aufgehoben, ohne daß ein anarchischer Zustand unter ihnen eingetreten wäre. Der persönliche Gott, der die Menschen und die Dinge geschaffen hat und erhält, der ihnen aber als selbständiges, in sich zentriertes Wesen gegenübersteht, hat die beiden rationalistischen Allgemeinheiten, das Gesetz und die Substanz, entthront.

Gottes Persönlichkeit offenbart sich aber nicht nur bei der Schöpfung, sondern im gesamten Verlaufe der Weltgeschichte in dieser zwiefachen Form: als vorsehende „Providenz" und als eigene „Persönlichkeit". Nicht der Prozeß der beiden Potenzen Schellings, und ebensowenig die dialektische Entfaltung des Begriffs, wie bei Hegel, sondern allein der „providenzielle" Geist Gottes kann „die Unzahl der einzelnen Ursachen zu einem Resultate verbinden" und die „Dienstbarkeit der physischen Erfolge für die geistigen Zwecke" gewährleisten. Wir haben freilich in diese providenzielle Tätigkeit Gottes ebensowenig eine Einsicht wie in seine schöpferische Tätigkeit. Seine „Absichten" sind für unseren Verstand unfaßbar, „weil wir Gott von seiner sittlichen Seite (Gerechtigkeit, Liebe), nach der er uns im Gewissen gegeben ist, nicht aber von seiner schöpferischen und intellektuellen Seite (Macht, Weisheit) erkennen" können. — Im Sündenfall erfolgte die Entzweiung der sittlichen Welt, die nun ihren eigenen Weg und unter eigener Verantwortung gehen muß.[61]) Es gibt für den Menschen ein „Sollen"!

[61]) Bd. II 1 S. 31 Note, 40, 41, 44, 45, 46, 48.

Die theistische Philosophie bewährt sich so vor allem auch auf dem „sittlichen Gebiet“: das Gute ist für den Menschen nicht nur „vermöge seiner **Abhängigkeit** von Gott als Schöpfer und Herrn“ ein „**Sollen**“, sondern **zugleich** auch sein „**eigenes** Wesen und **Wollen**“. Der Mensch hat die beiden Seiten der „Kreatürlichkeit“ und der „eigenen“ Persönlichkeit.

Die Ethik des Rationalismus war rein formal und intellektualistisch: ihr „Inhalt“ wurde nur durch „Erschleichungen“ aus der Erfahrung „usurpiert“, und ihr Ansehen beruhte allein auf der Vernünftigkeit eines abstrakten Pflichtgebotes. Hiermit ist aber das Wesen des „Sollens“ verkannt: ein abstraktes durch Denken gewonnenes Gesetz kann keine Macht haben über reale Neigungen. Der „Inhalt“ des Sittlichen muß von einer „realen“, über dem Sollenden stehenden Macht ausgehen: er muß „aus dem göttlichen Willen“ stammen. Nur dann kann von einem „Sollen“ gesprochen werden, wenn „Unterwerfung“ unter einen „höheren Willen“ vorliegt, wenn die „Sanktion“ und das „bindende Ansehen“ des Gesollten nicht aus dem sollenden Individuum selbst stammt. Dieser höhere Wille ist zwar eine Macht „außer“ den Individuen, und das Individuum kann sich seinen Geboten entziehen, aber er ist kein wesentlich und innerlich fremder. Der „Kreatürlichkeit“ und Eigenpersönlichkeit des Menschen entsprechen daher auch zwei „ethische Motive“: die „Liebe“ und der „Gehorsam“. Der Gehorsam aber ist das „erste“ und „unerläßliche sittliche Motiv“, das „Fundament“ und die eigentliche „Wurzel alles Sittlichen“. Denn nur so kann von einem Sollen ernsthaft die Rede sein: sonst „würde unser zwischen Gut und Böse geteilter Zustand nur ein Streit der Neigungen, nicht aber ein Streit des Sollens mit einer entgegengesetzten Neigung sein“.

Das Sollen kann nicht auf einer abstrakt-vernünftigen Regel beruhen, sondern ruht auf dem „**Verhältnis zweier persönlicher Willen**“, des „göttlichen und des kreatürlichen“, in dem „**Aufnehmen** des ersteren in den letzteren“, d. h. in der „Unterwerfung unter dessen Ansehen“.[62]

„Die reale Macht Gottes wirkt in uns das Ansehen des moralischen Gebotes und, soweit sie irgend erfolgt, dessen Erfüllung.“ Dadurch, daß nicht „ein unpersönliches Sittengesetz, eine tote Regel“ der höchste Begriff im Gebiete der Ethik ist, stehen die sitt-

[62]) Bd. II 1 S. 83 fg. (§§ 28, 29), S. 87, 98, 99, 101, 102, 103 Note, 105, 106 (§ 36).

lichen Individuen nicht „in absoluter Isolierung“ nebeneinander, sondern „es ist ein Band über ihnen an der gemeinsam beherrschenden Macht, die überall alle umfängt“.

„Die Sitte besteht nirgends bloß als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach einem gemeinsamen Ziel, sie besteht überall als **Reich.**“[63])

Dieser Begriff des „sittlichen Reiches“ ist für die gesamte Lebensauffassung Stahls von zentraler Wichtigkeit. Er richtete sich nicht nur gegen die abstrakten Grundkategorien der rationalistischen Ethik, sondern ebenso gegen Hegels Begriff des „objektiven Geistes.“ In diesem Begriff ist für Stahl — in vielleicht noch höherem Maße als bei dem abstrakten Rationalismus — das Wesen des Sollens verkannt. — „Anerkanntsein“ ist für Hegel ein wesentliches Merkmal des „Geltens“; „Unterwerfung“, „Gehorsam“ und „Fügung“ unter eine höhere persönliche Macht für Stahl; dagegen: „Zeugnis des Geistes“ zu sein „als von seinem eigenen Wesen“ und „Selbstgefühl“ für Hegel. Hier sind „Gewußt“, „Gewollt“, „Anerkannt“ sein, dort „Aufforderung“, „Berufung“, „höhere Sanktion“, „Unterwerfung“, „Fügung“, „Gehorsam“ die Grundcharakteristika des Sollens. In Hegels Forderungen muß für Stahl die Negation eines wahren Geltens, die alte rationalistische Selbstüberhebung des Subjektivismus, die rationalistische Herrschaft des Unpersönlichen liegen, — wie Stahls Forderungen für Hegel insofern auf der gleichen Stufe mit dem Rationalismus stehen, als auch bei ihm das Sollen nur aufgefaßt wird als eine „Beschränkung“ der „abstrakten Freiheit“, der „Triebe des natürlichen Willens“, der bloßen „Willkür“ und der „unbestimmten Subjektivität“, während das wahre Sollen aus dem „Wesen“ des Individuums fließt und von ihm nicht als „Beschränkung“ der natürlichen Freiheit, sondern als „Befreiung“ seines „Wesens“ aufgefaßt wird.[64])

Wenn Hegel seine Einwürfe gegen Stahl dahin formuliert haben würde, daß er nichts weiter getan hat, als daß er das abstrakte Pflichtgesetz der rationalistischen Ethik ersetzt hat durch das Gebot des persönlichen Gottes, so würde Stahl dies sicher nicht nur unterschrieben, sondern auch darin seine Bedeutung richtig gewürdigt gefunden haben.

Sodann zeigt dieser Begriff des „sittlichen Reiches“ schon hier

---

[63]) Bd. II 2 S. 2.

[64]) Vgl. Hegel Grundlin. d. Philos. d. Rechts §§ 147, 149, 152, 157, 209, 210; Enzyklopädie d. philos. Wissensch. §§ 484, 485, 529; usw.

deutlich, worauf es bei Stahls Gemeinschaftsbegriff im wesentlichen ankommen muß: aus der vertragsmäßigen Vereinigung souveräner Individuen kann für Stahl keine Einheit und kein Ganzes außer und über den Individuen, das von deren Belieben unabhängig wäre, entstehen. Für ihn liegt der Kernpunkt des Gemeinschaftsbegriffes darin, daß eine die Vielheit der Individuen „beherrschende" und sie „umfassende" „höhere" Macht sie dadurch zur Einheit zusammenschließt, daß sie sich ihr mit „Gehorsam" „unterwerfen" und ihren „Aufforderungen" „fügen". Auch hier ist bereits ersichtlich, daß der Begriff des „objektiven Geistes" in Stahls Augen im „Unpersönlichen" stecken geblieben ist, und daß er für ihn mangels eines höheren, Unterwerfung „verbürgenden" persönlichen Prinzipes auf demselben revolutionären Boden wie die rationalistische Naturrechtslehre stehten geblieben ist. —

Wir stehen an den Pforten der Stahlschen Rechtsphilosophie. — Das „sittliche Reich", von dem wir bisher sprachen, stellt sich zwar „auf Erden" noch nicht „als solches sichtbar" dar, und soll erst „dort offenbar werden":[65]) aber daß der Mensch „im göttlichen Weltplane nicht zur Vereinzelung versehen" ist, sondern „das menschliche Geschlecht als Ganzes, als Einheit" Aufgaben zu lösen hat, zeigt sich bereits auf Erden: denn „schon von Natur" befinden sich die Einzelnen „in einer wechselseitigen Bedürftigkeit", und schon von Natur besteht „ein gemeinsames geistlich sittliches Bewußtsein, das nicht durch Zusammensetzung der Erkenntnis und des Wollens der Einzelnen entsteht, sondern diesen als Höheres, Ursprüngliches vorausgeht". An dies natürliche Gemeinbewußtsein ergehen ebenso wie an das natürliche Einzelbewußtsein „ethische Anforderungen". Die sittliche Ausgestaltung der Persönlichkeit nach dem Vorbilde der göttlichen Persönlichkeit, die Pflege von „Tugenden" ist die Aufgabe des Einzelnen, des „subjektiven Ethos". Die Ausgestaltung der „Lebensverhältnisse" zu rechtlichen Instituten, Ehe, Eigentum, Staat, die Aufrechterhaltung des „äußeren Bestandes des Lebens" bildet zwar zunächst nur eine „Erweiterung" des Einzelethos, indem aus ihnen den Einzelnen die Pflicht erwächst, diese Institute durch „stete, freie Tat zu verwirklichen", sie zu „individualisieren und intensiv zu steigern": aber zugleich ist die Lösung dieser Aufgaben einem anderen „erfüllenden Subjekt" gestellt, der „menschlichen Gemeinschaft als solcher": es tritt neben die Tat des Einzelnen die „Gemeintat", neben das „subjektive" „das objektive Ethos", neben die „Moral" das „Recht".

„Im empirischen Zustande" besteht ein Dualismus der

---

[65]) Bd. II 2 S. 2.

Gebote": Recht und Moral sind „heterogen und gesondert". Die Moral hat den Charakter der Zufälligkeit der Erfüllung, „das Recht den Charakter der Äußerlichkeit und des beschränkten Inhalts". Jene hat „die Sicherheit, dieses die Innerlichkeit und mit ihr die echte Sittlichkeit eingebüßt".[66])

IV. Unsere Ausführlichkeit in der Grundlegung der theistischen Philosophie Stahls bewährt sich jetzt, denn wir haben in nuce bereits die Elemente, aus denen er seine Rechts- und Staatslehre aufbaut, beisammen.

Aus der Ablehnung des **abstrakten** Rationalismus folgt die der **naturrechtlichen** Staatskonstruktion, aus der des **pantheistischen** Rationalismus die des **Hegel**schen Staatsbegriffes.

In dem ersten Punkte ist er mit der historischen Rechtsschule, den Autoren der Gegenrevolution und der nachkantischen Spekulation einig, in der Bekämpfung Hegels sieht er sein spezifisches Verdienst: wie die „vertrags"mäßige Konstruktion des Naturrechts echt formal-rationalistisch ist, so erweist Stahl den Hegelschen Staatsbegriff als rechtes Kind des Pantheismus. Der „objektive Geist" verhält sich zu den Individuen wie die Substanz zu den Einzeldingen.

Wie die Substanz den Eigenwert der Einzeldinge vernichtet, so tötet der „objektive Geist" den Wert der staatlichen Individuen. Die Persönlichkeit der Einzelnen wird „als ein leeres Gefäß behandelt, in welches das Ethos erst aus den Gestaltungen der sittlichen Welt eingeschöpft wird". „Die substanzielle Sittlichkeit ist höher als die persönliche und aktuelle Sittlichkeit". „Der schlechteste Staat ist darum eine höhere Erscheinung als der vollendetste Mensch." Deshalb ist Hegels Rechtslehre in Stahls Augen „unsittlich". Sie sagt dem Hungernden und Dürstenden, wenn er sich sättigt und labt: „nicht deine Erquickung will der Weltgeist!" „Nicht damit A. und B. und C., alle die wirklich leben, vertreten sind, sondern damit die Kategorie dieser Vielheit ihr äußerliches Organ habe", sind „Repräsentativverfassungen vernünftig".[67])

Wie die Substanz keine Selbständigkeit und kein „eigenes Zentrum" gegenüber den Einzeldingen hat, sondern ein bloßes gedankenmäßiges Aggregat der Affektionen ist, so ist auch der „objektive Geist" keine selbständige, auf sich beruhende Macht außer und über den Individuen. Der Hegelschen Staatslehre ist daher

[66]) Bd. II 1 S. 76, 77, 78, 80, 81 Note, 143, 145, 191, 194.
[67]) Bd. I S. 458—464; Bd. II 1 S. 94.

ein Schwanken zwischen zwei Extremen eigentümlich: bald hat der Staat „in pantheistischer Übertreibung“ die Tendenz „die Individuen als solche aufzuheben“, bald wird es deutlich, daß er eigentlich gar nichts Reales ist außer den Individuen, daß er nicht „der aktuelle Wille einer höheren Macht über den Menschen ist“, und daß er „keine Heiligkeit und keine Macht“ besitzt, „die die Gemüter bände und sie mit Scheu und Ehrfurcht erfüllte“! — so steht Hegels Lehre „von vornherein auf dem Boden der Revolution“.[68])

Wie der Pantheismus überhaupt, so hat auch Hegels Philosophie nicht den Weg zu einer „persönlichen“ Weltansicht finden können, die allein imstande ist, die Rätsel des Lebens zu lösen. Wie überall, so kann auch für den Staat die unpersönliche Weltansicht das Einheitsproblem nicht lösen: denn nur Persönlichkeit „ist der Zauber der Einheit, den kein Wechsel zerstört, die durch alle möglichen Zustände hindurchgehen kann und dennoch dieselbe bleibt“. „Der Staat soll eine Einheit sein, er soll äußerlich darstellen, was Gott innerlich ist, die Einheit der Persönlichkeit.“ Wenn Hegel daher den Staat als einen „sittlichen Organismus“ beschreibt, so ist dies in Stahls Augen typisch für die Halbheit seiner Ansichten im Verhältnis zur wahren Ansicht. Denn der Organismus ist nur ein unvollkommenes „Nachbild der Persönlichkeit“, der „Typus der Persönlichkeit im Unpersönlichen“: von den Gliedern des Organismus hat keines eine „selbständige Existenz für sich“, ist keines ein „Zentrum, das etwas in ihm selbst wäre, gleichwie die Person ein solches ist“. Der Organismus ist daher keine wahre Einheit außer und über den Organen und Gliedern: es fehlt ihm hierzu das „Persönliche“, das etwas in sich Zentriertes, durch das Mannigfaltige Hindurchgehendes, die Vielheit Umfassendes und Beherrschendes ist; der Organismus ist „überall Peripherie“ wie die Substanz und der „objektive Geist“. — Stahl verkennt nicht den Fortschritt dieser spekulativen Staatslehre gegenüber dem Naturrecht: er feiert Schelling als den Mann, der zuerst „den Gedanken des objektiven Ethos“ ausgesprochen, und Hegel und Schleiermacher, die ihn dann weiter durchgeführt haben. Aber dies „objektive Ethos“ war nur eine „unpersönliche, des eigenen Bewußtseins entbehrliche Macht“, eine „Idee“, die nirgends „authentisch publiziert“ ist. Deshalb ist es „auch hier wieder das menschliche Bewußtsein, das Volk, das sich die Idee konstruiert und danach seine Obrigkeiten einsetzt und beherrscht, statt sie über sich zu haben“. Dagegen ist nur dann staatliche Einheit und staat-

[68]) Bd. I S. 471, 472, 473, 434, 437, 455; Bd. II 2 S. 6, 7.

liches Wesen möglich, wenn eine „über den Menschen erhabene Herrschaft in persönlichem Charakter, d. i. ihrer selbst bewußte und ihres Handelns mächtige“ Herrschaft da ist, wenn eine „gegebene höhere reale Autorität“ da ist, eine „Obrigkeit, die vor und über dem Volke ist, in der es politisch Eins werden soll“.[69])

Der Staat ist nicht ein Organismus, er ist nur als ein „sittliches Reich“ möglich. Das „monarchische Prinzip“ ergibt sich mit Notwendigkeit aus den Grundgedanken der Stahlschen Irrationalitätsphilosophie.

Wie der persönliche Gott die Einheit der von ihm geschaffenen und beherrschten Welt verbürgt und wie er das einende und zusammenfassende Band jenes „sittlichen Reiches“ des „subjektiven Ethos“ ist, das erst „dort offenbar werden“ soll, so ist auch die staatliche Gemeinschaft nur als Einheit und von dem individuellen Belieben der Individuen unabhängige Macht denkbar, wenn eine Persönlichkeit als einende und herrschende Macht über den Untertanen steht. Beiderseitige Tat ist das „Band“, zwischen der Einheit und der Vielheit: Herrschen und Befehlen von seiten der Autorität, „Gehorsam“, „Ehrfurcht“, „Fügung“, „Hingebung“, als das Korrelat von seiten der Untertanen. Und wie das „subjektive Ethos“ in dem „Aufnehmen“ des göttlichen Willens in den „kreatürlichen“ bestand, so ist staatliche Herrschaft „das Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Sein der Beherrschten“.

Dies ist vielleicht das Kernwort der Stahlschen Staatsauffassung, der Ausdruck dafür, daß die herrschende Obrigkeit nicht aus dem Volke und seinem Geiste erwächst, — denn das wäre der Standpunkt der Volkssouveränität! — sondern daß die Obrigkeit für das Volk eine schlechthin „gegebene“ ist, eine „vor“

---

[69]) Bd. I S. 403fg., 476, 493, 494, 500; Bd. II 1 S. 13, 15, 23, 25, 95; Bd. II 2 S. 2, 6, 9, 10 die Note gegen Bluntschli. Es ist merkwürdig, daß dieser Gemeinschaftsbegriff, der Begriff des „sittlichen Reiches“, nirgends klar herauspräpariert ist. Er folgt mit Notwendigkeit aus Stahls Begriffen der „Einheit“ und des „Sollens“. Da aber die bisherige Literatur schon bei diesen völlig im Stiche läßt, muß sie auch bei dem Grundbegriffe der Ethik und Rechtsphilosophie versagen. Es kann nicht genügen, festzustellen, daß Stahl im Gegensatz zum Naturrecht ein „objektives Ethos“ kennt; denn hier beginnt erst das eigentliche Problem: wie hat er sich dies gedacht? — und da lautet die Antwort: nicht als „objektiven Geist“ oder „sittlichen Organismus“, sondern als „sittliches Reich“, als gemeinsame Unterwerfung freier Personen unter eine persönliche Autorität. — Thilo (a. a. O. S. 313, 315) und „Unsere Zeit“ (a. a. O. S. 423, 424, 428, 429) müssen sich vergeblich um die Klarlegung dieses Begriffes mühen, da ihnen die Begriffe, die seine notwendigen Prämissen bilden, nicht klar geworden sind.

und „über“ ihm stehende Macht.[70]) Es ist die Lehre des „monarchischen Prinzipes“: die „autorité préexistante du roi“ „supérieur et antérieur à l’acte constitutionnel“, die uns aus den französischen Restaurationskämpfen bekannt ist, — der Fürst, der die „gesamte Staatsgewalt“ innehat, der, an sich unbeschränkt und durch keine fremde Macht beschränkbar, dem Volke höchstens einen Anteil an der „Ausübung“ der ihm der „Substanz“ nach ganz verbleibenden Staatsgewalt durch gnädige „Selbstbeschränkung“ gewähren kann, — der Souverän, der immer der „Herr“ bleibt und die Einheit des Staates gegen eine zerreißende Gewaltentrennung wahrt, weil in ihm „sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigen“. Hegels „objektiver Geist“ steht auf einer Stufe mit dem abstrakten Staatsbegriff des Naturrechts, des preußischen Landrechts und der „revolutionären preußischen Gesetzessprache aus der Stein-Hardenbergschen Ära, die den „persönlichen“ Souverän, den Landes„vater“, den Landes„herrn“ verdrängt, und statt dessen die Götzen „abstrakter“ Begriffe wie „salus publica“, „Geist der Zeit“, „Volk“, „Nation“, „Staat“ auf den Tron erhoben haben.

Das monarchische Prinzip, das sich aus den politischen Machtkämpfen des revolutionssatten Restaurationszeitalters ergeben hat, hat sich so zugleich als begriffsnotwendiges Resultat an der Kette philosophischer Deduktionen herausgestellt! — Ein großartiger Zusammenhang zwischen dem politischen und staatlichen Leben und der theoretischen, philosophischen Reflexion zeigt sich uns! Man kann weder sagen, daß die Theorie nach dem Vorbilde des Lebens, noch daß das Leben nach dem der Theorie geschaffen hat. Das monarchische Prinzip folgte ebenso unmittelbar und notwendig aus den Machtkämpfen der Politik, wie es tief und fest verankert liegt in der antirationalistischen Weltanschauung, wie sie namentlich Stahl zum Bewußtsein gebracht hat.[71]) Man kann nur sagen, daß es dasselbe Lebensgefühl und derselbe Grundcharakter des Zeitalters waren.

---

[70]) Bd. II 2 S. 2—9.

[71]) Die Staatslehre der Irrationalitätsphilosophie kann hier nicht weiter verfolgt werden. Es sei hier nur kurz verwiesen auf Richard Fester Rousseau u. d. deutsche Geschichtsphilos. S. 187 und 210, 211 über Friedr. Schlegel; S. 290, 291 über den späteren Schelling; Rudolf Haym, D. romantische Schule S. 342fg., besond. 344, 345 über Novalis; S. 850, 851 über A. Wilh. Schlegel; J. H. Fichte a. a. O. S. 440fg. über F. Schlegel. Über die Abneigung der romantischen Politik gegen den Staat des 18. Jahrhunderts, besonders gegen den Friedrichs d. Gr.: vgl. Haym a. a. O. S. 851; Ricarda Huch Ausbreitung u. Verfall d. Romantik S. 310; über Friedrich Wilhelm IV. Treitschke a. a. O. Bd. V S. 6fg. — Wir werden noch auf die Staatslehre Schellings und des jungen Hegel kurz zurückzukommen haben, s. unten § 5 III.

die im praktischen Staatsleben, wie in der philosophischen Doktrin nach Ausdruck rangen und sich in beiden verschafften. Das praktische Staatsgefühl, das sich im politischen Leben und Kämpfen äußert, und die philosophische Theorie, die über das Wesen der Dinge spekuliert, — sie sind keine nebeneinander oder nacheinander stehende Erzeugnisse verschiedener Geister, sondern sie sind Früchte eines Baumes: die Äußerungen und Ausgestaltungen desselben Welt- und Lebensgefühles, das sich hier als spezifische staatliche Organisation und dort als gedankliche Besinnung über die letzten Grundlagen des eigenen Wesens kundgibt.

Das sittliche Reich des „subjektiven Ethos" soll erst „dort" offenbar werden, der Staat hingegen soll sich gerade in dieser Welt durchsetzen: dort ergehen deshalb an die Vielheit der Individuen „sittliche Aufforderungen", hier „rechtliche" Befehle, hinter denen der „Zwang" steht. Die Erfüllung der bürgerlichen Ordnung darf nicht der Moralität der Einzelnen überlassen werden. Der Gemeinzustand und die Lebensverhältnisse sind „das Produkt unzähliger und übelwollender Persönlichkeiten": und doch muß das Recht die „Sicherheit", verwirklicht zu werden, garantieren. Bei den Unvollkommenheiten der Menschen muß das Recht „eine mechanisch sich verwirklichende Einrichtung" sein. Dafür aber kann es das menschliche Gemeinleben nicht in seiner Totalität, sondern nur in seinem **„notdürftigen** Bestande", nur **„äußerlich"**, nur **„formal"** und nur **„negativ"** bestimmen.

Mit der „Erzwingbarkeit", die zwar nicht den „primären Charakter" des Rechtes ausmacht, aber doch immer hinter jeder Norm stehen muß, büßt das Recht die Freiheit und „Innerlichkeit" der „wahren Sittlichkeit" ein: es kann eine Lebensordnung nur „in der äußersten Grenze ihrer Gebote" unabhängig machen von dem „Gewissen der einzelnen Menschen". Es „enthält die objektive Lebensgestaltung" „nur von ihrer negativen Seite", d. h. „nur soweit, daß der Begriff derselben erhalten bleibe, nicht das Entgegengesetzte eintrete". Nicht die „positive Anerkennung der Individualität", nicht die „positive Einigung und Hingebung der Gatten", sondern nur, „daß der Begriff der Person nicht aufhöre, also der eine durch den anderen nicht verletzt werde", „daß der Begriff der Ehe bestehe", also „nicht Polygamie, Ehebruch, willkürlicher Wechsel der Ehe" usw. statthabe, kann das Recht bestimmen und garantieren.[72])

---

[72]) Bd. II 1 S. 143, 144, 145, 192, 195, 196, 197, 205, 206, 276, 277; Bd. II 2 S. 136.

Das Recht nimmt also die Lebensverhältnisse „nicht ihrem ganzen Umfange nach“ in sich auf, es nimmt mit ihnen eine „Ausscheidung“ vor und begreift sie nur unter den ihm eigentümlichen äußerlichen, negativen und formalen Gesichtspunkten. Dadurch entsteht eine methodologische Scheidung zwischen dem konkreten positiven Lebensverhältnis und dem nur einen Teilinhalt desselben aufnehmenden abstrakten Rechtsverhältnis.[73])

„Der Urbegriff des Guten ist der Wille Gottes in seiner Substanz“: „unendliche Liebe, Geduld, Wahrhaftigkeit, Treue, Gerechtigkeit“. Aber die Institute und Lebensverhältnisse des menschlichen Gemeinzustandes lassen sich nicht „aus dem Wesen Gottes oder des Menschen Ebenbildlichkeit zu Gott ableiten“; „denn in Gott selbst ist ja von dem allen nichts“: Familie, Vermögen, Staat. Sie sind kein „unmittelbarer Ausfluß göttlicher Heiligkeit“, sondern sie entstammen seiner „freien schöpferischen Intelligenz, analog der Natur“, „nach göttlicher Weltökonomie“: „Es ist die Entfaltung einer Welt mit ihren bestimmten Gebilden ähnlich der Naturschöpfung“. Jedem dieser Institute wohnt eine der göttlichen Weltökonomie entsprechende „Idee“ inne. „Das deutsche Wort Zweck“ drückt das hier Gemeinte nicht richtig aus: „es würde ein außerhalb dieser Lebensverhältnisse liegendes Ziel bedeuten, zu welchem Ehe, Staat sich bloß als Mittel, also an sich gleichgültig verhielten“, während es sich hier um „ein durchaus positives Prinzip“ handelt, um einen ihnen „innewohnenden und in ihnen verwirklichten Trieb und Zweck der Natur“, ein ihnen eingeschaffenes „*τὸ τοῦ ἕνεκα*“, ein „*τέλος*“, das „nicht durch Gesetze oder Begriffe außer und vor ihr gefunden werden kann“, sondern „nur durch Beobachtung seiner selbst“. Da Gott uns jedoch nur nach seiner sittlichen Seite im Gewissen präsent ist, aber nicht nach seiner schöpferischen Intelligenz, so haben für uns diese „gegebenen“ Institute, wie die gesamte Naturschöpfung, nur „einen künstlerischen Charakter“.[74])

Das Recht ist aber nicht nur eine „mechanisch sich erhaltende Einrichtung“, und seine „Institute“ sind nicht allein der für uns nicht nacherlebbaren schöpferischen Intelligenz Gottes entsprungen; sondern sie ruhen zugleich „auf **sittlicher** Basis“, und das Recht hat eine

---

[73]) Bd. II 1 S. 198, 199, 205. Wir werden auf diese methodologischen Scheidungen, die sich bereits bei Savigny und sodann bei Puchta finden, gelegentlich der Darstellung von Zoepfl, Zachariä u. Gerber näher eingehen: s. unten §§ 5, 6. Vgl. vorläufig Lask a. a. O. S. 31 bis 39 bes. S. 35fg.

[74]) Bd. II 1 S. 84, 85, 93, 141, 203, 204 u. dort Note 1 u. 2.

„Doppelnatur": es ist zugleich „eine Anforderung an den Willen, ein **ethisches** Gebot". Diese zweite, nicht minder wichtige Eigenschaft des Rechtes war von dem abstrakten Naturrecht übersehen worden.

So unabhängig auch das Recht seine Forderungen von dem Gewissen der Einzelnen zu stellen versuchen mag, der bloße Zwang kann niemals eine Lebensordnung aufrechterhalten: das Recht bedarf nicht nur an allen letzten Punkten, — bei der Stellung des Souveränes und im Völkerrecht, — der Anknüpfung an den guten Willen und die sittliche Überzeugung; sondern es muß auch sonst überall eine Stütze finden in der Sittlichkeit der Bürger, Ehegatten und Vertragsgenossen. Dadurch bringen die Rechtsinstitute zugleich eine „Erweiterung" des Einzelethos mit sich, sie stellen die „sittliche Aufgabe", sie durch „stete freie Tat zu verwirklichen", sie „zu individualisieren und intensiv zu steigern", die ihnen innewohnende Idee „zu vollenden" und an ihnen die moralischen Qualitäten der „ehelichen Liebe", der „Treue", des „Patriotismus" zu bewähren.[75])

Eine widerspruchslose und eindeutige Bestimmung des Rechtsbegriffes und seines Verhältnisses zur Moral werden wir in diesen Ausführungen Stahls nicht finden können. — Bald ist der Zwang nur ein sekundäres und nicht begriffsnotwendiges Moment des Rechtsbegriffes, bald wird umgekehrt Hegel entgegengehalten, daß der notwendig zum Rechte gehörige Zwang ein positives Verhältnis zwischen Recht und Moral ausschließt, und daß das Recht unübersteigbare Grenzen an dem ganz auf Freiheit beruhenden subjektiven Ethos finden muß. So wird die Stellung des Souveränes zweideutig: ist sie eine wirkliche „Rechts"stellung? oder gehört sie in das das Recht transzendierende Gebiet der Moral und der Religion? Und wie ist es mit dem Völkerrecht? — Es läßt sich ferner nicht miteinander in Einklang bringen, wenn bald die unantastbare und rein innerliche Freiheit der Moralität in den schärfsten Gegensatz zur Äußerlichkeit und Erzwingbarkeit des Rechtes gesetzt, bald das Recht als der „notdürftige Bestand" der Sittlichkeit charakterisiert wird. Es muß ewig unbegreiflich bleiben, wie etwas, dessen ganzer Wert und ganzes Wesen in der innerlichen und freien Hervorbringung liegt, überhaupt einen notdürftigen inhaltlichen Bestand haben kann, und was unter „gemeinsamer" und „öffentlicher" Sittlichkeit zu verstehen ist. — Es muß weiter als ein Widerspruch empfunden werden, wenn es zur Begründung der „tieferen Einheit" von Recht und Moral heißt, daß es „dieselben ethischen

[75]) Bd. II 1 S. 93, 143, 197.

(weltökonomischen) Ideen" sind, welche den „Inhalt" des Rechtes und der Moral bilden: denn die Konstruktion der Rechtsinstitute hatte gerade damit eingesetzt, daß das Recht nicht, wie die Moral, an der göttlichen Persönlichkeit ein Vorbild haben könne, und daß die Institute des Gemeinlebens nicht der Moralität, sondern der unserem Begreifen unzugänglichen schöpferischen Intelligenz Gottes entspringen. — Wenn sodann einerseits von der „Doppelnatur" des Rechts die Rede ist, und andererseits gerade die Momente der Äußerlichkeit, Negativität und Formalität als dessen notwendige, es von der Sittlichkeit scharf abgrenzende Eigenschaften genannt werden, so daß die innere und freie Befolgung von Normen außerhalb von Staat und Recht fällt, und die zugleich eine individuelle und sittliche Seite aufweisenden Lebensverhältnisse vom Rechte nur in abstrakt-aussondernder und negativer Seite erfaßt werden: so muß die grundlegende und wichtige Frage unbeantwortet bleiben, ob die innerliche, sittliche, persönliche Seite der Lebensverhältnisse neben den abstrakten Rechtsverhältnissen steht und eine nichtrechtliche Sphäre der auch der Moralität angehörenden Lebensverhältnisse ausmacht, oder ob auch sie zum Begriffe des Rechtes selbst gehört. — Die Verweisung endlich auf die jenseitige ideale Welt, in der sich die „tiefere Einheit" und Koinzidenz von Recht und Sittlichkeit erweisen soll,[76]) vermag uns nicht darüber hinwegzubringen, daß sie in dieser Welt der empirischen Menschen scharf getrennt sind: und in jener Welt wiederum kann von diesem Gegensatz nicht mehr gesprochen werden, weil das Recht ja ein spezifisches Erzeugnis der Welt der Unvollkommenheit und der Sünde ist. —

Klar und deutlich ist zunächst nur die ablehnende Stellung von Stahl gegen Hegel einerseits und das Naturrecht andererseits. An diesem tadelt er, daß es Recht und Moral in einen unversöhnbaren und nicht aufzuhebenden Gegensatz gebracht hat, indem es die Rechtsbefolgung ganz und ausschließlich auf den dahinter stehenden Zwang stützte; an Hegel, daß er zwar diesen Fehler erkannte, aber nunmehr in das entgegengesetzte Extrem verfiel und aus beiden „ein großes Webestück" machte: seine Konsequenz war, daß er „die materialisierte Sittlichkeit für höher achtet als die innerlich tätige".[77])

Aus dieser zwiefachen Negation aber ergibt sich die positive Lösung, die Stahl fordert. Die Naturrechtslehre hat mit ihrem formalen, negativen, äußerlichen Rechtsbegriff und

[76]) Bd. II 1 S. 80; Bd. II 2 S. 137.

[77]) Bd. I S. 500; Bd. II 1 S. 80, 81 Note, 95, 148, 206, 215; Bd. II 2 S. 140.

mit ihrer scharfen Scheidung von Moralität und Legalität gegen Hegel recht![78]) Da sie aber das Recht aus der unpersönlichen Vernunft ableitete und es lediglich als abstrakte Norm faßte, statt es als Gehorsam und Unterwerfung unter die persönliche Obrigkeit zu konstruieren, konnte sie den Weg zu einer möglichen Verbindung von Legalität und Moralität nicht finden. Sobald man aber den Staat nach dem monarchischen Prinzip konstruiert, ist den Individuen die Möglichkeit gegeben, die Gebote, die sie nur wegen des hinter ihnen stehenden Zwanges erfüllen könnten, auch auf die bloße sittliche Aufforderung des persönlichen Souveränes hin, aus den freien sittlichen Motiven der Hingebung, Pietät und Fügung zu befolgen: denn Sittlichkeit ist immer ein Verhältnis von Person zu Person. — Weil auch Hegel nicht den Weg zu diesem allein möglichen personalistischen Staatsbegriffe gefunden hat, so blieb auch ihm die wahre Lösung des Problems unzugänglich: die gleichzeitige scharfe Abgrenzung von Legalität und Moralität und ihre mögliche Vereinigung. Begrifflich sind Recht und Moral streng zu sondern, aber in der Wirklichkeit läßt sich nicht entscheiden, ob der Rechtszwang oder die freie sittliche Tat des „Gehorsams" entscheidend war für die Befolgung der Normen. Das soll es heißen, wenn Stahl sagt, daß beide in ewiger „Wechseldurchdringung" nebeneinander bestehen, ohne daß man eine feste „Grenzlinie" zwischen ihnen zu ziehen vermöchte.[79])

Also nur der personalistische Staatsbegriff des monarchischen Prinzipes ermöglicht es, den Staat nicht nur als Rechtsstaat, sondern auch als „sittliches Reich" zu erfassen.

„Der Staat soll Rechtsstaat sein!" Das heißt: „er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern, und soll die sittlichen Ideen von Staats-

---

[78]) Der Rechtsbegriff des Naturrechts und sein Verhältnis zu dem Savignys und der Staatslehre des monarchischen Prinzipes wird uns noch beschäftigen: s. unten § 6 I.

[79]) Bd. II 1 S. 94, 143. Das Verhältnis von Legalität und Moralität bei Stahl haben nur Thilo (a. a. O. S. 292 fg., 295 fg., 300 fg.) und I. H. Fichte (a. a. O. S. 493 fg., 499 fg.) zu analysieren versucht. Aber den Kernpunkt der persönlichen Weltansicht, der aus dem Irrationalismus folgt, haben beide nicht finden können. Ebensowenig ist dies Lasson a. a. O. S. 7 gelungen. Daß auch hier die bisherige Stahlliteratur vollkommen versagt, muß um so merkwürdiger berühren, als von der richtigen Auffassung dieses Verhältnisses das Verständnis der beiden Grundbestimmungen des Staates als „Rechtsstaat" und „sittliches Reich" abhängt, die man so häufig zitiert findet. — Übrigens hat Thilo (a. a. O. S. 297, 298, 306) wenigstens bemerkt, daß eine Verwandtschaft zwischen dem Rechtsbegriffe Stahls und dem des Naturrechts besteht.

wegen, also direkt nicht weiter verwirklichen (erzwingen) als es der Rechtsgrenze angehört, d. i. nur bis zur notwendigsten Umzäunung. Das ist der Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die Rechte der Einzelnen schütze; es bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter, dieselben zu verwirklichen."[80]) Aber er soll gleichzeitig die Idee des „sittlichen Reiches" „als Ziel über ihm, das er annäherungsweise je mehr und mehr erreichen soll", anerkennen: das heißt, es „soll die Rechtsordnung für alle Lebensverhältnisse und öffentliche Bestrebungen ihre sittliche Idee zum Prinzip haben, und sie soll durch die sittliche Gemeingesinnung getragen sein, und diese auch noch über die Grenze der Rechtsordnung hinaus das Leben in geistiger Weise beherrschen. So soll der Sinn der Nation im Staate . . .. keine bloß äußerliche Sicherheits- und Nützlichkeitseinrichtung, sondern die tiefere sittliche und gottgebotene Ordnung erkennen. . . . Es soll der Untertanengehorsam nicht bloß auf rechtlicher Schuldigkeit, sondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürsten und auf Hingebung für das Gemeinwesen beruhen. Es soll das moralische Leben des Einzelnen, das der Staat als Anstalt nicht bestimmen darf, doch durch die Entwicklung des öffentlichen sittlichen Urteils bestimmt werden."[80])

Der Staat bildet also eine „Mittelstufe zwischen dem Reiche der Natur und dem Reiche Gottes": er ist ein „sittliches Reich", „insofern er in Handlungen persönlicher Wesen sich realisiert", aber nicht lediglich in freien sittlichen Handlungen, sondern — wo diese versagen — in befohlenen, erzwingbaren Handlungen, „in der Weise des Rechts".[81])

Wie wir nur vermittelst des theistischen Schöpfungsbegriffes das Naturgeschehen nicht allein als abstraktgesetzliche, sondern zugleich als konkrete Notwendigkeit begreifen konnten, so kann auch **nur vermittelst des monarchischen Prinzipes** das Verhältnis der formal-abstrakten **Legalität** und der konkreten persönlichen **Moralität**, das Verhältnis des Staates als „**Rechts**staat" zum Staat als „**sittliches** Reich" verstanden werden. — Es sind also nicht nur die „Einheit" des Staates und seine „Realität" außer und über den Individuen, sondern auch das Ver-

[80]) Bd. II 2 S. 137 bis 139.
[81]) Bd. II 1 S. 148.

hältnis von Legalität und Moralität, die **das „monarchische Prinzip“ fordern.**

Die Verkörperung der gesamten Staatsgewalt in der „Person“ des Souveränes, die Auffassung des Staates als „sittliches Reich“ allein ermöglichen es, die Einheit und Realität des Staates zu begründen, und das „rechtliche“ Verhältnis der Untertanen zum Staat als ein „sittliches“ zu verwirklichen. Daß Hegel gerade an diesem entscheidenden Punkte versagt, liegt tief in seinem Systemund seiner rationalistischen unpersönlichen Gedankenrichtung begründet.

Das Verhältnis von Stahl zu Hegel ist durchgängig dasselbe; er lobt unumwunden seine „ungemeinen Verdienste“ um die Rechtsphilosophie gegenüber dem Naturrecht und erkennt an, daß er sogar „die Vorbereitung gegeben hat, vom wahren Standpunkte (dem der persönlichen Weltursache) aus, die wahre Erkenntnis wissenschaftlich festzustellen“. Aber Hegel „besitzt“ doch nur den „Schatten“ dieser „höchsten Ansicht“, da er den letzten Schritt vom Pantheismus zum Theismus, von der unpersönlich-rationalistischen zur irrationalistisch-personalistischen Weltanschauung nicht gefunden hat. Er hat wohl die „höhere (substanzielle) ethische Ordnung“, die das abstrakte Naturrecht nicht kannte, gefunden. Aber gerade, weil er diese zwar betont, aber doch ihre Heiligkeit in die formalistischen Gewebe seiner Dialektik verstrickt und in abstrakte Denknotwendigkeiten der Individuen auflöst, gerade darum mußte der Panlogismus für Stahl der widerlichste und gefährlichste Rationalismus sein: das Naturrecht ließ sich ergänzen durch einen Überbau der höheren sittlichen Ordnung; hier ist diese Ordnung selbst rationalistisch zersetzt. Stahl glaubt daher sogar „zweifeln“ zu müssen, ob diese „Überwindung“ des Naturrechts „für einen Gewinn zu halten“ sei; „denn wenn die Freiheit Gottes aufgegeben ist, so ist es doch immer noch trostreicher, die Welt von der Freiheit der Menschen regiert zu sehen, als von dem nichts wissenden und nichts wollenden Gesetze.[82])

Schon Stahl hat sich darüber beklagt, daß man einen „Widerspruch“ in seiner Beurteilung Hegels findet.[83]) Mit Recht: denn es geht nicht an, seine anerkennenden Urteile gegen seine verwerfenden auszuspielen oder umgekehrt! Wer wirklich bis zu den Wurzeln der Stahlschen Weltanschauung vorgedrungen ist, der kann in seiner Beurteilung Hegels nur das ehrliche und gewissenhafte Streben nach gerechter Würdigung finden, und der muß die prinzipielle Verschieden-

---

[82]) Bd. I 470, 471, 476 bis 480, 482; II 2 S. 7. Vgl. auch Bd. I S. 438, 439.
[83]) Bd. I S. 477.

heit dieser beiden Männer erkannt haben, von denen der eine den „Geist", den „sachlichen Gehalt" der Dinge suchte und in der „Vernunft" des Menschen fand, die zugleich die der erkennbaren Welt ist, — und der andere nach der Entstehung und Emanation der Welt forschte, wie sie in ihrer konkreten Unerkennbarkeit da ist, und in einer theistisch-personalistischen Weltanschauung die Antwort auf alle ihn quälenden Fragen sah; der muß sehen, daß ihre Verschiedenheit so groß ist, daß selbst die gemeinsame Polemik gegen das Naturrecht von dem Boden einer entgegengesetzten Weltanschauung aus unternommen ist, daß Stahl dem Systeme Hegels so wenig auch nur einen positiven Begriff entnehmen konnte, daß vielmehr alle seine Grundbegriffe eine polemische Spitze gerade gegen Hegel haben, daß Stahl und Hegel dogmengeschichtlich fundamentale Gegensätze darstellen.[84])

Diesem Grundgegensatz entspricht es, daß Hegel den Staat als „objektiven Geist" und als „sittlichen Organismus", Stahl als „sittliches Reich" charakterisiert, und daß Stahl in der Stellung der „fürstlichen Gewalt" eine Hegel entgegengesetzte Ansicht vertritt. Zwar erkennt Stahl auch hier an, daß Hegel „die Würdigung der konstitutionellen Monarchie wesentlich gefördert hat", indem er sich gegen die „mechanische" Gewaltenteilung der konstitutionellen Doktrin wendete und dieser „die Einheit der Staatsgewalt als fürstliche Gewalt und deren organische Entfaltung" entgegensetzte.[85]) Aber Stahl wird nicht müde, zu betonen, daß die Hegelschen Begriffe der Einheit und Persönlichkeit so entschieden von den seinen abweichen,[86]) daß auch in diesem Punkte Hegel als sein Antipode anzusehen sei. „Nicht das Selbstbewußtsein als solches, das als Totalität in jedem Akt ist, das als Urexistenz nicht wieder aus anderem erklärt werden kann, nicht dieses hält Hegel für das Wesen der Persönlichkeit oder des Geistes, sondern die Abstraktionsmöglichkeit; und die Kulmination, die höchste Bewährung der Persönlichkeit ist darum die Möglichkeit des Selbstmords." Also nicht eine höchst konkrete, Einheit verbürgende Persönlichkeit, wie es das monarchische Prinzip fordert, sondern eine „abstrakte, mechanische", nur „formelle Spitze" erhält der Hegelsche Staat in seinem Fürsten: „die bloß formelle Entscheidung" ist die Aufgabe des

[84]) Das dogmengeschichtliche Verhältnis von Stahl zu Hegel kann hier natürlich nicht erschöpfend behandelt werden; wir werden noch gelegentlich Gegenüberstellungen in weiteren Einzelpunkten vornehmen: z. B. unten V., VI.

[85]) Bd. I S. 472.

[86]) Vgl. z. B. Bd. I S. 442, 443, 461, 501, 516, 517, 518—520.

konstitutionellen Monarchen, nicht „der Inhalt der Gesetze" — gerade hierauf, werden wir sehen, legt Stahl und die gesamte Staatslehre des monarchischen Prinzipes den Hauptton — „geht von ihm aus, er macht nur den Punkt auf das I." [87])

Hegel wendet sich, im Gegensatz zu Stahl und dem monarchischen Prinzip, nicht gegen die Lehre der Gewaltenteilung, sondern nur gegen die Zerreißung derselben. Es muß für ihn vielmehr „jede an sich selbst ein Ganzes bilden" und ihre „ausgeschiedene Wirklichkeit haben". Hegel sieht in der Gewaltenteilung das Prinzip, das durch seine gesamte Philosophie geht, verwirklicht, das Prinzip „der entwickelten Freiheit der Momente der Idee". Es soll nur nicht jede der Gewalten ausschließlich für sich zu existieren streben, „nicht ein Unabhängiges, in ihrem Zweck und Wirkungsweise Selbständiges und sich nur in sich Vertiefendes" zu sein beanspruchen. Sondern jede der getrennten Gewalten soll „die anderen Momente in sich enthalten", d. h. jede soll an die anderen und an das Ganze denken und dadurch „organisch" werden, „d. h. in die Totalität aufgenommen". Nicht eine über dem Volke stehende Persönlichkeit und Autorität soll der Souverän sein, sondern ein „immanentes organisches Moment des Staates". Und dadurch, daß jede der Gewalten „sich für sich erhält", erhält sie im „vernünftigen Organismus eben damit die anderen in ihrer Eigentümlichkeit." Wenn man diese Ausführungen Hegels mit den uns bereits bekannten Stellen Stahls über die Begriffe der Einheit und des Organismus zusammenhält, so muß man zugeben, daß schärfere Gegensätze im Staats- und Einheitsgefühl sich nicht denken lassen, als zwischen dem „sittlichen Reich" und dem „vernünftigen Organismus", zwischen der dialektisch notwendigen Entfaltung der Staatsgewalt in drei „ausgeschiedene Wirklichkeiten" und dem monarchischen Prinzip obwalten! — Wie um jeden Zweifel über seine Stellung zum „monarchischen Prinzip" auszuschließen, sagt Hegel in der „Enzyklopädie": „die Vereinigung aller konkreten Staatsgewalten in eine Existenz ... widerstreitet für sich dem Prinzip der Teilung der Gewalten, d. i. der entwickelten Freiheit der Momente der Ideen." [88]) Stahl hat also von seinem Standpunkt aus ganz recht, wenn er an Hegels Lehre den Mangel persönlicher Herrschaft tadelt und die „Herrschaft des Verstandes" und des

---

[87]) Bd. I S. 441, 473, 475.

[88]) Hegel Grundl. d. Phil. d. Rechts §§ 272, 273, 276, 279, 286, 302; Enzykl. d. philos. Wiss. § 542. Die nähere Charakteristik der „fürstlichen Gewalt" und ihres Verhältnisses zum „souveränen" Staat und den anderen

„sächlich Notwendigen", das am besten in einem geschulten Beamtenorganismus gefördert wird, als den Hauptgegensatz zu seiner personalistischen Staatsauffassung kennzeichnet: Hegels Lehre — sagt er — „ist so wenig ultraroyalistisch als ultraliberal; aber sie ist ultragouvernemental".[89])

Bei dieser Betonung nur der „sächlichen" Momente muß Hegel das Verständnis auch für die noch fehlende Bestimmung des „monarchischen Prinzipes" mangeln: für das Wurzeln des Königtums in den Traditionen der „Geschichte", für die „Legitimität". Die Begründung der wahren „geschichtlichen Ansicht" hält Stahl für einen der wichtigsten Erfolge seines Systems gegenüber dem Rationalismus, und besonders gegenüber Hegel.

V. Nicht allein, weil die Irrationalitätsphilosophie zu einer theistischen, mit der christlichen Offenbarungslehre übereinstimmenden Weltanschauung geführt hatte, sondern auch deshalb, weil nur sie den Unterbau für eine „geschichtliche Ansicht" von der Welt geben kann, hatte Schelling seine „neue Lehre" stolz die „positve Philosophie" genannt. Und in der Tat hat auch die historische Richtung der Wissenschaften an diese Irrationalitätsphilosophie angeknüpft: Puchta und Stahl sind bewußt von Schelling ausgegangen, und Savigny stand ihm nahe.[90])

So Großes auch Kant und Fichte für eine Philosophie der Geschichte geleistet hatten, für die Geschichte als empirische Wissenschaft mangelte noch beiden das Verständnis. Das Gleiche muß auch von Schelling in seiner ersten Periode und von Hegel gesagt werden. Ihnen ist zwar Zweck, Aufgabe und Berechtigung der „pragmatischen Geschichte" bekannt; aber nach beiden kann unser eigentliches und wirkliches historisches Bedürfnis nur in einer Philosophie der Geschichte befriedigt werden.[91]) Insbesondere Hegels Interesse an der Geschichte richtete sich allein auf die sachlichen Zusammenhänge, auf die logische, dialektische Entwicklung des „Geistes". Die „Ordnung der Zeit in der wirklichen Erscheinung", die „Entwicklung aus historischen Gründen" sind ihm gleichgültig, denn in ihnen ist das „Wesentliche, der Begriff der Sache gar nicht zur Sprache gekommen"; es kommt ihm aber nur auf diese „Ordnung des Begriffs", auf die „Entwicklung

---

Gewalten würde hier zu weit führen, sie gehört erst in den III. Teil, der Hegels Staatslehre darzustellen haben wird (s. oben die Entwicklung des Planes dieser Arbeit: § 1 III).

[89]) Bd. I S. 475.

[90]) Vgl. Kuno Fischer a. a. O. Bd. VII S. 182—184.

[91]) Vgl. Schelling Vorlesungen über die Methode d. akadem. Studiums, 10. Vorlesung: insbes. S. 217, 219 u. 220fg.

aus dem Begriffe" an.[92]) Der Panlogismus ist also am wenigsten geeignet, die methodologische Begründung der empirischen Geschichtswissenschaft, welche die Erforschung der zeitlichen Entwicklung zur Aufgabe hat, zu liefern. Mit Recht bemerkt daher Eduard v. Hartmann im Hinblick auf Hegel und die neue Lehre Schellings: es „kann nur in einer positiven Philosophie, die das Unlogische als ein empirisch Gegebenes anerkennt, wirkliche Geschichte geben".[93])

Dies hat Stahl tief eingesehen.

Nicht „**logische** Emanation von Begriffen", sondern „Tat", — weder **dialektische** Gegensätze, noch die „Synthesis des Gegebenen und Wirklichen mit dem **Idealen**",[94]) sondern „**reale** Konflikte";[95]) überhaupt nicht die Wirklichkeit in ihrer Abhängigkeit vom Absoluten, in ihrer „Kreatürlichkeit", sondern gerade in ihrer Selbständigkeit und Eigenwertigkeit gegenüber dem Absoluten — ist der Gegenstand der Geschichte.

„Persönlichkeit und Freiheit Gottes, folgeweise auch des Menschen vorausgesetzt, ist erst Geschichte im wahren Sinne möglich."[96]) Die geschichtliche Entwicklung geht „nicht in Gott, sondern außer ihm" vor sich. Der Sündenfall und die endliche Erlösung gehören nicht mehr zur Geschichte im eigentlichen Sinne, sie sind vielmehr nur das unentbehrliche Erklärungsmittel für die Tatsache der Zeitlichkeit überhaupt; der Sündenfall darf aber nie „als positive und konstitutive Ursache" betrachtet werden, ebensowenig wie die „göttliche Providenz" an irgend einem Punkte der Geschichte als konstitutives Erklärungsprinzip herangezogen werden darf. Es ist gerade das Charakteristikum der mit dem Sündenfall eingetretenen Entzweiung in der sittlichen Welt, daß zwischen Gott und den Menschen kein anderes Band als das der Religion fortbesteht. Gott hat im „Zustande der Entferntheit von ihm" „seine unmittelbare persönliche Tat" „zurückgezogen", und läßt die gegebene Natur in ihrer Mangelhaftigkeit bloß nach ihren

---

[92]) Vgl. Hegel Grundl. der Philosophie des Rechts S. 64—66, S. 26—28 u. a. m. Treffend bemerkt Windelband (Geschichte d. Philos. S. 499): „die dialektische Methode dient also bei Hegel dazu, das Wesen der einzelnen Erscheinungen durch die Bedeutung zu bestimmen, welche sie als Glieder in der Selbstentfaltung des Geistes haben"; vgl. auch Geschichte d. neueren Philosophie Bd. II S. 333.

[93]) Ed. v. Hartmann Gesch. d. Metaphysik Bd. II S. 294.

[94]) Schelling Vorles. über die Meth. d. akad. Stud. S. 220.

[95]) Stahl Bd. II 1 S. 49—51, 56.

[96]) Stahl Bd. II 1 S. 48.

eigenen Kräften gewähren": nur durch die religiösen Akte der „Offenbarung, Gnade, Wunder" wirkt er im Innern der Menschen, um allmählich „das zerrissene Band wiederherzustellen und das Böse, die Sünde, zu tilgen"; er wirkt so nur noch „mittelbar auf die natürliche Entfaltung", „da die Religion notwendigen Einfluß auf die Gesittung und Bildung übt".[97])

Stahl stellt sich hiermit in Gegensatz zu der Geschichtsauffassung des Mittelalters, die zwar auch den „persönlichen Willen Gottes" als „wissenschaftliches Prinzip" forderte, aber in dem wesentlichen Punkt von ihm abweicht, daß sie „theokratisch" gesonnen war. Es wird „überall eine unmittelbare Bekundung des göttlichen Willens vorausgesetzt", die „Begebenheiten der Weltgeschichte" werden als der „unmittelbare Ausdruck seines Willens" angesehen, und „die staatsrechtlichen Fragen werden nach dieser Bekundung desselben entschieden". Das „theokratische Prinzip" begnügt sich nicht mit einer „allgemein göttlichen" Fügung, sondern geht überall auf die „konkrete Bestellung", bis zur „göttlichen Quelle" selbst zurück, „um zu untersuchen, ob auch ihr absoluter Ursprung wirklich eine göttliche Tat" war.[98])

Dem gegenüber feiert Stahl es als das unvergängliche Verdienst der Reformation und des Protestantismus, daß sie den rein irdischen und menschlichen Charakter des geschichtlichen Geschehens zum welthistorischen Bewußtsein gebracht haben. Aber man darf nun nicht dem Rationalismus und dem abstrakten Naturrecht verfallen, die auch den letzten Grund aller Dinge in der abstrakten Gesetzlichkeit der menschlichen Vernunft sehen. Sondern wir müssen uns, — nachdem der Rationalismus seine historische Mission der „Zerstörung des theokratischen Charakters" vollendet hat, — nunmehr wieder auf die übermenschliche und übervernünftige letzte Bedeutung aller dieser bloß irdischen Evolutionen besinnen. Stahl steht daher in einem doppelten Gegensatze: sowohl zum Rationalismus der Neuzeit wie zum Theokratismus des Mittelalters, die beide eine wahre „geschichtliche Ansicht" nicht zulassen.[99])

Die Übereinstimmung der Irrationalitätsphilosophie mit der christlichen Lehre und ihre Begründung der „geschichtlichen Ansicht" im Gegensatz zum theokratischen Prinzip sind nicht zufällig. Man kann den Apostel Paulus als den ersten großen Irrationalisten auf ethisch-religiösem Gebiete bezeichnen. Er hat als erster mit

---

[97]) Bd. II 1 S. 51, 53, 54.
[98]) Bd. I S. 72, 73, 82.
[99]) Bd. I S. 74 fg., 278 fg.

vollem Bewußtsein den „Bruch" mit jeder abstrakt-rationalistischen Gesetzesreligion vollzogen und eine Religion des „Geistes" und der „Gnade" ihr entgegengesetzt, eine Rechtfertigung durch den „persönlichen" Glauben an die „Tat" der Erlösung gefordert, und ein sittliches Leben „im Geist" und „nach dem Geist" als Ideal hingestellt.[100]) Und zugleich war es Paulus, der gegenüber den ungesunden theokratischen „Zukunftsträumen" der ältesten Messiasgemeinden „Staat, Ehe, Eigentum, Arbeit in ihr Recht eingesetzt" hat.[101]) Den schon hier beginnenden welthistorischen Prozeß, der auf Befreiung des Empirischen von theokratisch-religiöser Herrschaft geht, hat die „positive Philosophie" mit ihrer Begründung der Geschichte als empirischer Wissenschaft auf eine neue Stufe geführt. Gegenüber dem asketischen Theokratismus des Mittelalters hatte die Neuzeit unserer modernen Kulturbetätigung ihre Berechtigung verliehen; sodann hatte Kant die Naturwissenschaft durch seine kritischen Darlegungen zum Herrn im eigenen Hause gemacht, und nunmehr zog Schelling die gleichen Konsequenzen für die Geschichte. Diese Bedeutung der „positiven Philosophie" schon vor ihrer literarischen Begründung richtig gewürdigt und zuerst für die Rechts- und Staatslehre verwendet zu haben, wird stets ein Ruhm Stahls bleiben.

Denn auch in der Staatslehre ist Stahl so wenig ein Theokrat, daß er vielmehr ausdrücklich sagt: „Die Herrschaft wird durch menschliche Organe in selbständiger Weise ohne göttlichen Einfluß vertreten, und ist im Gegenteil **jede angebliche Theokratie unzulässig**". „Der Begriff des Staates bezeichnet eben diese rein menschliche Herrschaft im Gegensatze zu der Theokratie."[102])

„Gemäß der Selbständigkeit und Ureigenheit, die durch das ganze Reich der persönlichen Wesen geht, soll die menschliche Gemeinschaft ihre Ordnung selbständig als ihre eigene Ordnung aufrichten." Es ist sowohl „die Fortpflanzung", als auch die kulturelle Weiterbildung in die Gemeinschaft selbst „verlegt": sie soll die Ideen „selbst mit schöpferischem Geiste und je nach ihrer in Zeit und Stamm eigentümlichen Auffassung und Anlagen und nach ihrer Weisheit für den jeweiligen Zustand gestalten". Die staat-

[100]) Galat. II 16: „So durchs Gesetz Gerechtigkeit kommt, ist ja Christus für nichts gestorben." Vgl. hierzu z. B. Pfleiderer D. Entstehung d. Christentums S. 166, 168; sowie Ricarda Huch Blütezeit der Romantik S. 166, die dort angeführten Bibelstellen, zu denen etwa noch Römer VI. 14, 18; Galat. V. 13, 18, 22, 23 hinzuzunehmen wären.

[101]) Vgl. z. B. Pfleiderer a. a. O. S. 184, 185.

[102]) Stahl Bd. II 1 S. 147.

liche Ordnung „setzt sich selbst“. Das Recht ist „seinem Inhalte“, wie „seiner Geltung nach“ immer „positiv“. Recht bleibt Recht, auch wenn der Staat „sich von der tieferen Macht, aus der er die seinige nur ableitet, gelöst haben sollte“.[103])

Denn freilich: der Staat ist „tiefer betrachtet, zugleich eine göttliche Institution“; in seinem „tieferen Grunde“ beruht das Ansehen des Staates auf „göttlicher Vollmacht“. Die empirische Tatsache des Staates soll gar keine Einbuße erleiden, es stehen für Stahl nur „Obrigkeit und Volk gemeinsam unter einer höheren Notwendigkeit, auf die ihre Befugnisse und ihre Wirksamkeit bezogen sind“. Die Anordnungen der Obrigkeit als solcher sollen nicht „als Gebote Gottes zu betrachten sein“, es ist vielmehr das Amt der Obrigkeit „Seine Gebote aufrecht zu halten“: der Staatsbefehl, der Gottes Gebot widerstreitet, ist darum „keineswegs unrechtmäßig“. Stahl sagt ausdrücklich: „Es ist hiernach keineswegs der Rechtsgrund des Staates in der göttlichen Vollmacht zu suchen, diesen hat der Staat in sich selbst, weil er eben die realisierte Rechtsordnung ist. Es ist sein Recht, nicht das Recht Gottes, welches die Untertanen rechtlich bindet.“ An der Stelle, die bei ihm die göttliche Begründung einnimmt, befindet sich in den anderen Systemen die Begründung aus der „Vernunft“, und nur gegen diese richtet er seine theistische Begründung.[104])

Der Staat nimmt also, wie alle Dinge dieser Welt, eine Doppelstellung ein: er ist kreatürlich und selbständig zugleich. Dem entsprechend muß auch die Lehre vom „Zweck des Staates“ einer zwiefachen Beleuchtung unterworfen werden: es ist sowohl der letzte Zweck des Staates, seine Rolle im göttlichen Weltplan zu untersuchen, als auch sein Zweck innerhalb der Menschheitsgeschichte, seine irdischen Ziele, die er selbständig aus eigenen Kräften und nach eigener Weisheit verwirklicht. — Sub specie aeternitatis ist der Staat „die Lebensordnung des Volkes zur Erhaltung von Gottes Weltordnung“, die „Anstalt“, die Gott „auf wunderbare Weise“ „über die Menschen gesetzt“ hat, „aus ihnen selbst gebildet, aber mit seinem Ansehen bekleidet“: er ist die „Anstalt Gottes für diesen Zustand“. — In der irdischen Geschichte aber sind es „drei“ Richtungen, in denen die staatliche Tätigkeit wirken soll: „Schutz und Förderung der Menschen — Vollendung der nationalen Existenz — Handhabung gebotener Lebensordnung“.[105])

Es sind also Menschen und menschliche Kräfte, auf denen Staat und Recht ruhen; aber daraus folgt nicht, daß sie „vom

---

[103]) Bd. II 1 S. 82, 83, 105, 193, 218, 221, 232; Bd. II 2 S. 132.

[104]) Bd. II 2 S. 176, 179, 180, 182, 183 und die Note, S. 185—188.

[105]) Bd. II 2 S. 132, 146, 181, 182. Wenn Jellinek (Staatsl. S. 222fg.

menschlichen Willen abhängen“ und auf menschlichen Willen ihr „Ansehen stützen“:[106]) denn, das wissen wir ja, ein wirkliches „Sollen“ und „Gelten“ ist nur möglich, wenn eine höhere persönliche Macht da ist, die fordert, der gesollt wird. Für das gehorchende Volk sind zwar die Befehle der Obrigkeit die letzte Instanz. Aber die Obrigkeit selbst soll keine willkürliche Herrschaft üben; auch ihre Anordnungen sind „gesollte“: aber nicht dem Volke, sondern der göttlichen Persönlichkeit! Wären sie es dem Volke, so würde damit der Begriff des Sollens aufgehoben sein, denn: es ist unmöglich, daß es dasselbe Subjekt ist, dem gesollt wird, und das diesem Sollen gehorcht. Revolution wäre die Konsequenz eines solchen Begriffes. Nur eine Obrigkeit, die für das Volk eine schlechthin „gegebene“ und irdisch nicht weiter abteilbare ist, kann vor solchen Konsequenzen retten.

Es ist also eine mit den Grundgedanken der Irrationalitätsphilosophie notwendig gegebene **theistische** und keine **theokratische** Begründung des Staates, die Stahl gibt.

Und wenn er auch nicht nur „die Anstalt des Staates überhaupt“ auf den göttlichen Willen gründet, sondern sie auch als seinem steten „Einflusse zugänglich“ ansieht, so wissen wir, daß hiermit nur das Band der Religion ist, durch das er „im Innern“ der persönlichen Obrigkeit wirkt und so „mittelbar“ das ganze

238) bei der Darlegung der Lehren vom Zwecke des Staates nur Stahls „absolute Theorie“ anführt, und seine Entwicklung der irdischen Staatszwecke übersieht, so spricht daraus das alte Vorurteil von der theokratischen Lehre Stahls. — Jellinek polemisiert gegen alle „objektiven“ und „universalen“ Zwecktheorien und will diese „absoluten“ Theorien durch seine Lehre von den „relativen Staatszwecken“ (S. 242fg.) ersetzen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß alle relativen Theorien niemals eine sogenannte absolute ersetzen können, da sie diese zur Voraussetzung haben. Die — auch bei der Darstellung der Strafrechtstheorien — übliche Art, von den Philosophen nur ihre absoluten Theorien anzuführen und diesen dann eine relative gegenüberzustellen, ist daher schief. Es wird z. B. allgemein übersehen, daß Hegel neben seiner überall zitierten absoluten Strafrechtstheorie den „Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft“ als maßgeblich entwickelt (Grundl. d. Philos. d. Rechts § 218): nur diese relative Theorie kann logischerweise mit den anderen relativen Lehren verglichen werden. — So ist es denn Jellinek entgangen, daß seine eigene Lehre von den „relativen Staatszwecken“ völlig mit den irdischen Staatszielen des „Theokraten“ Stahl übereinstimmt. Bei beiden fallen nur die „solidarischen menschlichen Lebensäußerungen“, nur die „Totalität des menschlichen Gemeinlebens“ unter dem Staatszweck (vgl. Jellinek S. 244fg., Stahl S. 150fg.); und den drei Richtungen der Staatstätigkeit von Stahl entsprechen die drei Arten von Interessen, die der Staat bei Jellinek zu berücksichtigen hat: „individuelle, nationale und menschheitliche“. (S. 256.)

[106]) Bd. II 2 S. 178.

staatliche Leben veredelt. Ja, wenn Stahl sogar „die bestimmten Personen der Obrigkeit" auf göttliche „Fügung" und „Sanktion" zurückführt,[107]) so wissen wir, daß für ihn Gottes „Fügung" keine „die Natur durchbrechende Tat" ist, sondern nur die über aller Wirklichkeit stehende Macht, die in ewig unbegreiflicher Weise die Fäden der von einander unabhängigen Kausalreihen zu einem einheitlichen Resultate lenkt und das „Ergebnis vieler sich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz anders gerichteten Willen" aus der Sphäre „sinnloser Zufälligkeiten" erhebt und zu uns unfaßbaren Plänen zusammenfügt.

Ist daher die Geschichte der Staaten und Völker auch von Menschen zu menschlichen Zwecken gewirkt, so spüren wir glaubend und ahnend doch das Walten einer übermenschlichen Macht und fühlen uns vor dem Gewordenen zu demütiger Pietät gezwungen. „Du sollst diesen Zusammenhang nicht grundlos unterbrechen, **du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oder Zulassung geworden ist** . . .; du sollst nicht nur der Obrigkeit gehorchen, wo solche besteht, sondern du sollst **der in der Geschichte wurzelnden Dynastie** Treue und Anhänglichkeit zollen." So formuliert Stahl sein „monarchisches Prinzip", das im Gegensatze zu einem „theokratischen Prinzip" ein geschichtliches Prinzip, ein „**Prinzip der Legitimität**" ist. Das ist das Neue an ihm![108])

Aber nicht nur die Legitimierung des **Gewordenen** ist die Funktion des Göttlichen in der Geschichte, es ist auch Ziel und **Richtmaß des Werdenden.**

Es gibt kein „Naturrecht oder Vernunftrecht"; aber es steht doch dem bloß „positiven Recht ein Gottgebotenes, Gerechtes, Vernünftiges" gegenüber. „Die Gedanken und Gebote der Weltordnung Gottes sind jedoch nicht selbst ein Recht . . ., sondern sie sind nur die bestimmende Macht im Recht, sein Urgrund und sein Urbild und das Maß, an dem es gemessen und gerichtet wird", „die Prinzipien und das Richtmaß für die Gesetze, aber nicht selbst Gesetze". „Es gibt wohl Vernunftforderungen an das Recht, aber es gibt kein Vernunftrecht." Das geltende positive Recht hat vielmehr selbst ein „doppeltes Moment": die bloß positiven Normen und das „Richtige" in ihnen, — um an Begriffsbestimmungen der modernsten Rechtsphilosophie anzuknüpfen. „Beide durchdringen sich ohne Abgrenzung, bestehen in untrenn-

[107]) Bd. II 2 S. 177, 181, 182.

[108]) Bd. I S. 81.

barer Einheit": [109]) für die bloß empirische Betrachtung haben wir einen „Monismus des sozialen Lebens". [110])

Hier zeigt sich noch einmal ganz deutlich, wieweit Stahls Rechtsanschauung von dem „theokratischen Prinzip" abliegt: es soll zwar kein Vernunftrecht, aber Vernunftforderungen an das Recht geben. Nicht das ist hieran das Entscheidende, daß zwischen dem positiven Recht und dem zu erstrebenden scharf unterschieden wird: denn gerade auch dem Theokraten muß das Recht als ein Erzeugnis dieser Welt der Unvollkommenheit „die Potenz der Sünde" in sich enthalten, „die stete Möglichkeit", daß es „von dem Gesetz abfalle", und die Möglichkeit der „ungerechten Gesetze und ungerechten Herrscher". „Überall, wo ein Strahl tieferer Sehnsucht in die Seele gefallen ist, da zeigt sich der Konflikt der wahren ewigen Anforderungen mit der Wirklichkeit": und gerade auch darum, weil Hegel und Rousseau diese ewige Kluft zu überbrücken versuchten, sieht er in ihnen seine eigentlichen Gegner. [111]) Das Entscheidende liegt darin, daß es Forderungen der „Vernunft" sein sollen, die an das Recht zu stellen sind: nach den eigenen menschlichen Bedürfnissen und Anschauungen und mit eigenen irdischen Kräften soll das Recht geschaffen und weitergebildet werden!

Es gibt also „richtiges" und „unrichtiges" Recht. Für die einzelnen Individuen hat jedes positive Recht Anspruch auf Gehorsam und Geltung: wie die Einheit des staatlichen Gemeinlebens nur aus einer autoritativen Persönlichkeit stammt, so können auch nur von ihr die letztinstanzlichen Normen des Verhaltens ausgehen. Die „Vernunftforderungen an das Recht" können nicht für die Einzelnen gelten, — denn dann hätten wir eine Anarchie der Willen — sondern nur für die „herrschende" Persönlichkeit. Ihr und nicht jenen „Vernunftforderungen" haben die Untertanen zu gehorchen: denn sie „wurzelt in der Geschichte", in der vom rationalistischen Denken so gering geachteten Geschichte, welche aber jetzt nicht mehr etwas bloß Faktisches ist, sondern eine neue Dignität erhalten hat als das „durch Gottes Zulassung und Fügung Gewordene". Auf den Schultern der „legitimen Dynastie" lastet dafür aber die Verantwortung für das Werdende. Auch aus diesem Grunde muß sie eine „Persönlichkeit" sein: denn nur in einer solchen kann das „Band der Religion" den für jeden Fortschritt notwendigen Zusammenhang mit den „ewigen Anforderungen" herstellen. So sehen wir hier noch einmal, wie für Stahl nur ein nach dem monarchischen Prinzip konstruierter personalistischer

[109]) Bd. II 1, S. 218, 219, 220, 222, 223.

[110]) Rudolf Stammler Wirtschaft u. Recht (2. Aufl.) 1905 S. 159 fg., 303 fg.

[111]) Bd. I S. 148, 158—160.

Staatsbegriff nicht allein die Probleme der staatlichen Einheit und Herrschaft, sondern auch die des historischen Geschehens und des Werdens der Werte lösen kann. —

Wir stehen damit am Ende der philosophischen Grundlegung der Staatslehre des monarchischen Prinzipes. Bevor aber in die Entwicklung der juristischen Grundbegriffe und Konstruktionsfragen selbst eingetreten wird, soll noch kurz auf die Bedeutung und Eigenart der zugrunde liegenden Weltanschauung und Fragestellungen hingewiesen werden. Eine eingehendere Kritik wird erst am Platze sein, wenn wir die Staatslehre des monarchischen Prinzipes selbst in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und Konsequenzen kennen gelernt haben.

VI. Der erste Grundbegriff, von dem die juristische Konstruktion abhängt, ist der Rechtsbegriff selbst.

Für Stahl ist das Recht ein Inbegriff von Anforderungen an den Willen, ein Inbegriff von Befehlen, die von der persönlichen Obrigkeit an die Rechtsgenossen ergehen. Wir werden diese Betonung des Befehlsmomentes im Rechtsbegriff als ein Charakteristikum der gesamten Staatslehre des monarchischen Prinzipes kennen lernen. Wie kann diese philosophisch begründet werden? — Offenbar nur durch folgende Argumentation: jedes Sollen und Gelten bedeutet eine Einschränkung von natürlichen Trieben und Wollungen, die ohnedies als erlaubt angesehen würden, eine Umzäunung von sonst möglichen und natürlichen Neigungen. Eine Selbstbindung und eigene Gesetzgebung widerstreitet der Natur des Sollens, denn dann ist der Sollende immer in der Lage, das Gesollte wieder aufzuheben und andere Gesetze und Bindungen aufzustellen; dann ist sein einziges Gesetz, wie Stahl sagt, an keine Gesetze gebunden zu sein. „Niemand kann sich gegenüber sich selbst verpflichten, so wenig sich der Mensch durch Vorschriften, die er sich selbst gibt, ernstlich binden kann," sagt ein heute lebender Staatsrechtslehrer.[112]) Und ein anderer, der einen Schritt weiter zurückgeht, argumentiert so: wenn sich jemand „selbst beschränken muß", so wird er eben „nicht nur durch sich selbst" bestimmt, „sondern auch durch eine höhere Macht, die sich in jenem ‚muß' äußert".[113]) Mein „Denken" kann keine reale Macht über mich haben, sagt Stahl konsequent vom Standpunkt des Antirationalismus. Das Recht, das Anforderungen an den natürlichen Willen stellt, muß also selbst Wille sein: Wille einer höheren, befehlenden Macht.

[112]) v. Stengel Staatenbund u. Bundesstaat in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung usw. S. 773.

[113]) Preuß a. a. O. S. 135.

Mit diesem Rechtsbegriffe sind alle Konsequenzen Stahls gegeben. Wenn das Wesen des Rechtes Wille und seine Aufgabe die Begrenzung natürlicher Willen ist, dann hat es im Verhältnis zu diesem inhaltlich und positiv gegebenen Willen nur eine „formale",von „außen" kommende, „negative", nur Verletzungen „ausschließende" Funktion: dann fällt das eigentliche „Genießen" außerhalb der Rechtsbegriffe,[114]) und der methodologische Formalismus, dessen Grundzüge Stahl bereits entwickelt hat, ist notwendig.

Wir sehen, daß diese Gegensätze im Rechtsbegriff aus einem tieferen Gegensatz in der philosophischen Weltanschauung folgen, und daß sie an einem Punkte bereits mit Notwendigkeit gegeben sind, an dem eine wahre Scheidung der Geister stattfindet. Hier das Gefühl für das Gefahrvolle der auf sich selbst stehenden Individualität, der Glaube, daß nur der Wille den Willen bändigen kann, und darum die vertrauensvolle Hingebung an eine verbürgende objektive Autorität, auf deren Schultern die ganze Verantwortung abgeschoben wird. Dort aber bei aller Einsicht in das Gefährliche des autonomen Individuums der Glaube an geistige Selbstzucht, an die Macht der eigenen sittlichen „Überzeugungen" über die Neigungen, an die Innerlichkeit des Sollens, das sichere Bewußtsein, daß es nur da einen Sieg gibt, wo die Gefahr des Unterliegens vorherging. Hier im Grunde die Weltanschauung des katholischen Mittelalters, die das sündenbefangene Individuum auf die objektiven Seligkeitsbürgschaften der Kirche verweist und ihm eine vertrauensvolle Hingebung an die diese Bürgschaften verwaltende und vermittelnde Autorität empfiehlt. Dort die Weltanschauung der Neuzeit, die Luther inaugurierte, indem er alles auf den persönlichen Glauben stellte, und jedem Individuum aus sich selbst die Kraft „innerer Wiedergeburt" zutraute, — die Weltanschauung, die Kant zuerst philosophisch in der Lehre von der sittlichen Autonomie formulierte.[115]) — Solcher Art sind die Gegensätze, um die es sich in letzter Linie handelt!

Hier muß daher die Einheit des Staates durch den befehlenden und zwingenden Willen einer autoritativen Persönlichkeit zustande kommen. Der Staat muß ein sittliches Reich, er kann kein Organismus sein. Im natürlichen Organismus mögen wohl die einzelnen Glieder und Organe durch Naturgesetze zur Einheit zu-

---

[114]) Vgl. Thon Rechtsnorm u. subjektives Recht S. 320fg.; Jellinek System d. subj. öffentl. Rechte S. 55fg.

[115]) Vgl. Jellinek Staatsl. S. 466fg.; Binding Die Normen und ihre Übertretung Bd. I S. 18; Gierke Deutsch. Privatrecht Bd. I S. 116fg.; Haenel Gesetz im formellen und materiellen Sinne S. 207fg.

sammengehalten werden; aber wo Willen zu einen sind, da ist einem Ineinandergreifen und Zusammenwirken der Teile aus eigener Kraft nicht zu trauen, da bedarf es eines „Zentrums", das etwas in sich selbst ist, welches verhütet, daß alles in „Peripherie" zerfährt: es bedarf einer machtvollen autoritativen Persönlichkeit, die Gehorsam heischt und die „natürlichen Willen" bändigt. Gemeinsame Unterwerfung und gemeinsamer Gehorsam sind das allein mögliche Band zwischen einer Vielheit von Willen; die einende Persönlichkeit darf nicht aus der Vielheit hervorgehen, denn nur eine vor und über ihr stehende, „gegebene" Obrigkeit kann eine Willensvielheit zusammenbinden und einheitlichen Zielen zuführen.

Es bedarf eines festen substanziellen Kernpunktes, an den alles im Staate angeknüpft ist; fehlt dieser, zerfällt der Staat in seine einzelnen Atome. Wie dem Einzelnen nicht die Kraft der Selbstbindung zugetraut wird, so fehlt der Glaube an die eigene Kraft und Schwere des Staatsganzen, welches durch die feinsten psychologischen Aktionen und Reaktionen, durch das innere Bewußtsein der Kultur- und Geschichtsgemeinschaft, durch die intimsten Gefühle der materiellen und ideellen Interessenharmonie und durch die Herrschaft einer in dieser Gemeinschaft stehenden, aus ihr hervorgewachsenen und in ihr wurzelnden Obrigkeit zusammengehalten wird. — Hieran würde Stahl nur das Fehlen einer wahren, substanziellen Einheit hervorheben: es wäre für ihn nur die aggregatmäßige Einheit der pantheistischen Substanz begründet, die nichts ist außer ihren Affektionen, eine Einheit, die den Staat auf den Boden der Revolution stellt.

Wir haben gesehen, wie Stahls Einheitsprinzip mit Notwendigkeit aus seinem theistischen Weltbilde folgte, und wie wiederum nach den Prämissen des Irrationalismus die unendliche Persönlichkeit Gottes das Urprinzip der Welt werden mußte. — Niemals kann aus einem sachlich-rationalen Urprinzip die unendliche Mannigfaltigkeit der Dinge abgeleitet werden; diese kann nur aus einem selbst höchst irrationalen Wesen stammen. Alles Denken kann nur Bestehendes aus Bestehendem herleiten; woher aber dieses Bestehende, das erste Etwas, stammt, das kann nicht anders begriffen werden als durch eine theistische Weltanschauung. Diese Argumentationen Stahls dürften unverrückbare Wahrheiten enthalten!

Aber — diese Frage nach der Entstehung des ersten irrationalen Etwas ist es eben, die wissenschaftlich unzulässig ist! Man kann die durchgängige Irrationalität der Welt vollkommen anerkennen, wie Kant mit seinem Begriffe des Dinges an sich[116]) und

[116]) Über den Zusammenhang des Ding-an-sich-Begriffes mit dem Irrationa-

schließlich auch Hegel mit seinem Begriffe der Natur als „unaufgelöster Widerspruch“[117]) taten; und man kann nur die — Erkennbarkeit der Welt, ihre mögliche Rationalisierung durch den Menschen zum Probleme machen, ohne darum in den von Stahl verketzerten Rationalismus zu verfallen. Die emanatistische Frage, woher die irrationellen Dinge stammen, woraus sie abzuleiten sind, wird kein Rationalismus je lösen können: darin hatte Stahl recht. Aber sie wird überhaupt keine an das menschliche Denken gebundene Wissenschaft je beantworten.

Das Gleiche gilt von der Fragestellung in der Rechtsphilosophie. Das Mittelalter hatte auf die Frage, woher Staat und Recht „stammen“, woraus sie „abzuleiten“ sind, von wo sie „emanieren“, mit Hinweisungen auf unmittelbare göttliche Willensakte geantwortet; und der Rationalismus ließ Staat und Recht aus den natürlichen atomistisch nebeneinander stehenden vernünftigen Individuen emanieren. Mit Recht hat sich Stahl gegen beide Lösungsversuche gerichtet und den Theokratismus wie den Rationalismus als unhaltbar erkannt. Aber er hat nicht gesehen, daß es auf die Frage: wie kann aus einer Summe atomistischer Individuen Staat und Recht entstehen? — nur die eine Antwort gibt: niemals und nimmermehr! auch nicht durch eine unabhängig von diesen Individuen, durch Gottes Fügung in der Geschichte gegründete, Gehorsam und Unterwerfung heischende persönliche Autorität! — Auch in der Rechtsphilosophie steht Stahl noch auf dem Boden genetisch-emanatistischer Fragestellungen.

„**Kritisch**“ begründet aber ist nur die Frage nach den logischen Voraussetzungen des Staats- und Rechtsbegriffes. — Wie sind Recht und Staat möglich? — Diese Frage dämmert schon in Schellings „Neuer Deduktion des Naturrechts“ aus dem Jahre 1795, deutlicher in Hegels Aufsatz „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“ aus dem Jahre 1802; sie liegt schließlich auch der Rechtslehre Kants und Fichtes bereits zugrunde. In großartiger Weise aber löst sie erst Hegels „Philosophie des Rechts“, welche die „**begrifflichen**“ **(dialektischen) Voraussetzungen des Staatsbegriffes** zu entwickeln unternimmt.

Gegen den rationalistischen Emanatismus wird der theistische Emanatismus Stahls immer recht behalten. Aber Stahl hatte nicht gesehen, daß die Sonne einer neuen „**kritischen**“ Fragestellung bereits aufgegangen war in **Kant** und **Hegel**.

---

litätsproblem treffende Bemerkungen bei Lask Fichtes Idealismus u. d. Geschichte (1902). S. 124fg.

[117]) Hegel Enzyklopädie d. philos. Wiss. § 248.

Thesen

I. Das heutige Deutsche Reich ist eine Monarchie.

II. Die Kommunalverbände sind je nach ihrer Funktion bald unmittelbare Staatsorgane, bald selbständige publizistische Gliedpersonen, bald mittelbare Staatsorgane.

III. Die Konkordate des Kirchenrechts sind Verträge.

IV. Der untaugliche Versuch ist strafbar.

V. Auch Forderungsrechte können verletzt werden.

VI. Marsilius von Padua kann nicht als Demokrat bezeichnet werden.

VII. Kant charakterisiert in der „Kritik der Urteilskraft“ den Staat als Organismus.

VIII. Friedr. Jul. Stahl ist in Rechtsphilosophie und Staatslehre ein Antipode Hegels.

Lebenslauf

Ich bin geboren am 21. September 1880 zu Demmin (Reg.-Bez. Stettin), als Sohn des dortigen Rechtsanwalts und Notars (jetzigen Justizrats in Berlin) Felix Kaufmann und seiner Frau Julie gebor. Heimann. Ich bin evangelischer Konfession.

Vom Oktober 1888 an besuchte ich das Königl. Französische Gymnasium zu Berlin, das ich am 20. September 1898 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich widmete mich dann während acht Semestern juristischen und philosophischen Studien an den Universitäten Berlin (5 Semester), Freiburg i. B. (1 Semester) und Heidelberg (2 Semester). Ich besuchte die Vorlesungen und Praktika folgender Herren Professoren und Privatdozenten: in Berlin Dernburg, Dickel, Eck (†), Gierke, Goldschmidt, Heymann, Hübler, Kübler, v. Liszt, Örtmann, Pernice (†), Schollmeyer, Schwartz, Seckel; Dessoir, Dilthey, Döring, Simmel, Steinthal (†); Geiger, Harnack, Herrmann, Hertwig, Artur König (†), Pfleiderer, Erich Schmidt, Schmoller, v. Wilamowitz-Moellendorff; in Freiburg Cohn, Rickert, Rosin, Rümelin, v. Schulze-Gaevernitz; in Heidelberg Affolter, Kuno Fischer, Hatschek, Hensel, Jellinek, Karlowa (†), v. Kirchenheim, Mittermaier, Rathgen, Dietrich Schäfer, Schroeder.

Außerdem beteiligte ich mich an folgenden seminaristischen Übungen: für römisches Recht bei Herrn Prof. Pernice; für deutsches Recht bei den Herren Prof. Gierke, His, Schroeder, Zeumer; für Handelsrecht bei Herrn Prof. Kohler; für Kirchenrecht bei Herrn Prof. Hübler; für Staatsrecht bei den Herren Prof. Jellinek und v. Martitz; für Strafrecht bei Herrn Prof. v. Liszt; für Philosophie bei den Herren Prof. Cohn, Dilthey, Hensel, Rickert.

Am 14. November 1902 bestand ich die Erste Juristische Prüfung beim königl. Kammergericht zu Berlin und wurde als Referendar dem königl. Amtsgericht Trebbin (Kr. Teltow) überwiesen.

Für das Sommer-Semester 1903 nahm ich Urlaub und verbrachte dasselbe als Hörer an der Universität Halle, wo ich den Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Privatdozenten Endemann, Finger, Fleischmann, Lastig, Loening, Schwartz, Stammler, Stein und Riehl folgte.

Vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht beim Königl. bayr. 10. Feldartillerie-Regiment in Erlangen, und wohnte im Winter-Semester den Vorlesungen und Übungen von Herrn Prof. Hensel bei.

Im Mai 1905 wurde ich von der Juristischen Fakultät der Universität Halle zu den Promotionsleistungen zugelassen und bestand am 5. Juni das Examen rigorosum.

Inzwischen bin ich dem Königl. Landgericht I Berlin überwiesen worden. Ich habe aber wieder Urlaub genommen, um mich wissenschaftlich weiterzubilden. Im Winter-Semester 1905/6 besuchte ich als Hörer die Vorlesungen der Herren Professoren Simmel, v. Wilamowitz-Moellendorff und Wölfflin.

Allen diesen Herren spreche ich meinen ergebensten Dank für ihre Belehrung und Förderung aus. Es sei mir gestattet, unter ihnen zunächst Herrn Professor Gierke hervorzuheben, dessen Vorlesungen und Werken ich nicht nur die Erweckung des ersten Interesses für juristische Fragen, sondern auch die fruchtbarsten Anregungen für mein weiteres Studium verdanke. In philosophischer Beziehung war zuerst Herr Professor Rickert für mich von entscheidender und richtunggebender Bedeutung; und dann hat mich Herr Professor Hensel stets in freundschaftlichster Weise unterstützt und gefördert. Die reichsten Anregungen verdanke ich ferner den Herren Professoren Jellinek und Stammler, die mir ihr liebenswürdiges Interesse zuwandten. Zu besonderem Danke bin ich sodann auch Herrn Professor Hübler und dem leider dahingegangenen Herrn Professor Pernice für persönliche Förderung verpflichtet.

Und endlich sei es mir gestattet, noch die Herren Professoren Stammler und Stein hervorzuheben, die mir bei meiner Promotion ein so freundliches und wohlwollendes Entgegenkommen bezeigten, daß ich ihnen stets wärmsten Dank wissen werde.